

# **Digitales Brandenburg**

hosted by **Universitätsbibliothek Potsdam**

## **Geschichte der Israeliten seit der Zeit der Maccabäer bis auf unsre Tage**

**Jost, Isaak Markus**

**Berlin, 1825**

Sechzehntes Buch.

**urn:nbn:de:kobv:517-vlib-10515**

---

## Sechzehntes Buch.

Geschichte der Juden in West-Europa,  
seit ihrer Ankunft bis zur allgemeinen  
Verbreitung des Catholicismus im  
siebenten Jahrhundert.

---

### Erstes Capitel.

#### Einleitung.

Früh schon finden wir die Juden in den westlichen Ländern Europa's, ohne daß die Spur ihrer ersten Herkunft mehr sichtbar ist. An die Stelle der geschichtlichen Kenntniß tritt nur die Muthmaßung, um die Frage, wann und wie sich Juden in Italien, in der Pyrenäischen Halbinsel, in Gallien und einem Theile von Deutschland niedergelassen und verbreitet haben mögen, genügend zu beantworten. Wichtig aber ist diese Untersuchung nicht bloß zur Erweiterung des Einblicks in die allgemeinen Verhältnisse vergangener Zeiten, sondern auch wegen der genauern Entwicklung der Jüdischen Verhältnisse insbesondere, die nicht immer dieselben blieben, und deren Veränderungen einer sorgfältigen Prüfung der Ursachen wohl werth sind. Auch das Recht und die Ansprüche der Juden in diesen Ländern würden durch die Art ihrer Anstiedelung beleuchtet werden können, da das Recht größtentheils auf

historische Thatsachen gegründet wird; wiewohl es außerhalb unsers Gesichtskreises liegt, diesen Theil der Gesetzgebung, welcher der Geschichte eines jeden von Juden bewohnten Staates angehört, näher zu erörtern.

Außerst schwierig aber wird das Unternehmen, den Anfang des geschichtlichen Fadens hier zu finden, da wir fast keine Schriften von und über Juden in den gedachten Ländern, Italien abgerechnet, bis zu Ende der ersten drei Jahrhunderte Christlicher Zeitrechnung besitzen, und einige vorgebliche, in späterer Zeit aufgefundenene Denkmäler, das Gepräge der Verfälschung und des Mißverständes an sich tragen. Die Juden selbst, im eigenen Lande kaum noch ein Volk zu nennen, erkannten in ihrer aufgelösetheit und Zerstreuung nicht hinlänglich ihren künftigen historischen Werth, um ihre Schicksale sorgfältig aufzuzeichnen, und für die größern Völker, bei denen sie Aufenthalt und Nahrung suchten, waren sie als Einzelne unbedeutend. Auch haben die Völker, welche die genannten Länder als Einheimische bewohnten, viel zu wenig Bildung gehabt, um von sich selbst eine nähere Kenntniß auf die Nachwelt zu bringen, geschweige auf die fremden Ankömmlinge zu achten und ihre Verhältnisse näher zu begränzen. Wäre nicht das Römische, das einzige gebildete, und durch Gesetze feststehende Reich in Europa auf die Juden aufmerksam gewesen, so würden wir die wenigen Spuren der Juden in Italien, von denen wir zum Theil schon gesprochen haben, ebenfalls vermissen.

Das große Stillschweigen der Geschichtschreiber, welche in jener Zeit die Merkwürdigkeiten der Römischen Herrschaft aufzeichneten, erhöht die Schwierigkeit um so mehr, als die ganze Aufmerksamkeit damaliger Schriftsteller nur auf die Entwicklung des Römischen Reiches im Ganzen gerichtet war, ohne in die einzelnen Interessen der verschiedenen dem Reiche einverleibten

Staaten einzugehen, so daß die Geschichte selbst am Ende zu einer bloßen Regentenschildrung herabsank. Je weniger wir von dem Innern der West-Europäischen Völker vernehmen, desto dichter wird der Nebel, der die Begebenheiten der Juden verhüllt. Kaum würden wir ihre Anwesenheit ahnen, wenn nicht einzelne Dichterschertze, und einige Anspielungen oder Nachweisungen der Kirchenväter uns daran erinnerten. Daß sie übrigens am wenigsten der Erwähnung gewürdigt wurden, liegt wahrscheinlich an der Sache selbst, indem ihre Schicksale nichts Denkwürdiges enthielten, wenigstens nicht Ausgezeichnetes, das der geschmacklosen Phantasie der Schriftsteller späterer Zeit Stoff zu den beliebten Ausmalungen dargereicht hätte.

Aushelfen müßten uns bei dieser Verlegenheit die Ueberreste der Juden selbst in den verschiedenen Ländern, dahin sie gekommen. Wir rechnen dahin Bruchstücke von Synagogen, alte Inschriften, besonders auf Leichensteinen, Ortnamen, und ähnliche nicht so sehr der Zerstörung unterworfen, ihr Alter an sich tragende Gegenstände. Allein mit welchem Mißtrauen alles, was zu diesem Ende dargeboten wird, untersucht werden muß, weiß jeder Kenner der so häufigen, absichtlichen und unvorsichtlichen historischen Verfälschungen. Von dem Vorhandenen wollen wir jedoch an gehörigen Orten Nachricht geben. — Viele Denkmäler dieser Art sind leider verloren gegangen, und ohne Zweifel liegt noch ein geschichtlicher Schatz der Juden neben so manchen der andern Völker begraben, und verdankt vielleicht seine Erstehung künftigen allmählich eintretenden Zufällen. Viele auch sind vorhanden, namentlich in Spanien, dem spätern Hauptsitz der Juden, ohne jedoch dem entfernten, vielleicht nicht einmal dem nahen Forscher zugänglich zu sein. Viele Synagogen von uraltem Bau wurden nachmals

dort zu anderweitigem Behuf genommen, ohne erst völlig umgebaut zu werden. Durch die nähere Beschauung solcher Orte würde eine reichhaltige Quelle der Jüdischen Geschichte eröffnet werden können, zuverlässiger vielleicht, als die verschiedenen Handschriften, welche daselbst mit religiöser Sorgfalt dem Untersucher entzogen werden.

So lange wir nun die dereinst vielleicht noch zu entdeckenden Wegweiser entbehren, begnügen wir uns damit, das Gegebene näher zu betrachten. Auch dies ist noch fruchtbar genug zur Erweiterung des geschichtlichen Gesichtskreises. Aber eine Bemerkung müssen wir zur Vermeidung eines Mißverständnisses voraussenden, und zwar, daß wir die Juden, die sich in den oben bezeichneten Ländern niederließen, hier nicht mehr eigentlich als Mitglieder des Römischen Staates betrachten, als welche sie meist eines vollständigen Bürgerrechtes genossen, sondern vielmehr als einzelne Theile der von den Römern beherrschten und nachmals befreiten Völker, oder als mit diesen und den noch hinzukommenden Eroberern in gegenseitigem Verhältnisse stehend. Sie haben in diesen Ländern das eigentliche Römische Reich überlebt, und ihr Schicksal war an dieses keinesweges geknüpft. Es nimmt daher auch im Römischen Reiche eine ganz andere Gestalt an, als im Abendlande, wozu wir die im Ost-römischen Reiche verbliebenen Italischen Provinzen in so weit mitrechnen dürfen, als sie sich nach und nach von der Römischen Herrschaft losrissen. Wenn gleich also hin und wieder noch einzelne Berührungen der Jüdischen Geschichte mit der Römischen Regierung hervortreten, und an und für sich unvermeidlich sind, so kann doch ihre geschichtliche Zeit-Epoche nicht mit jener in Verbindung bleiben, sondern wird durch ihre eigenthümlichen merkwürdigen Ereignisse bestimmt. Wir haben den Schluß des siebenten Christlichen Jahrhunderts als den End-

punkt dieser Epoche angenommen, weil mit der entschiedenen Ausbreitung des Christenthums, und zwar besonders der Catholischen Lehrweise, über die westliche Hälfte Europa's die Angelegenheiten der Juden eine sictliche Aenderung erlitten haben.

Was nun die Geschichte der Juden in jenen Ländern zu der genannten Zeit betrifft, so ist sie freilich ganz entblößt von ausgezeichneten Handlungen, von geistreichen oder gewaltsamen Unternehmungen, und überhaupt von solchen Tugenden menschlicher Thätigkeit, welche in der Geschichte anderer Nationen, und der Juden selbst in andern Gegenden, eine größere Theilnahme zu verschaffen pflegen; sie entfaltet vielmehr nur den dauernden, nicht offen und schnell genug sich entwickelnden Zustand einer fast erloschenen, nur noch durch ihre Bestandtheile vorhandenen Gesellschaft, deren Untergang damals eher zu erwarten stand als ihre Wiederbelebung. Demungeachtet ist die Geschichte dieses Schlummerzustandes dem Kenner nicht gleichgiltig, sogar wegen der Folgen desselben für die Einblicke in den Entwicklungsgang des innern Menschen oft von höherm Werthe, als die Ansicht einer Reihe großer Kraftäußerungen, deren Ergebnisse fast überall sich gleich blieben. Was also dieser Geschichte an Lebhaftigkeit, und an Erregung der Neugier fehlt, das ersetzt sie dem Forschergeist durch andere ihm wichtige Momente, wenn sie ihm die Wirkung zeigt, welche jene Thatenlosigkeit des Volkes dennoch auf seine Umgebungen äußerte, und wie diese wieder zurückgewirkt haben, um dem Zustande der Juden eine andere Wendung zu geben, und was der Erfolg dieser seltsamen Wechselwirkung gewesen sei.

Einen allgemeinen Begriff des ganzen Ergebnisses dieser Geschichte, soll man billig erst von der Kenntniß des Einzelnen erwarten, doch wird es nicht un-

dienlich sein, ihn im Voraus hier kurz zusammen zu fassen. Es wird ein Resultat liefern, das an verschiedenen Orten, und zu verschiedenen Zeiten sich in der Geschichte der Juden bewährt, also eine gewisse Allgemeinheit bildet.

1) Die Einwanderung der Juden in ferne Länder ist nur das Werk der Nothwendigkeit für jeden Einzelnen gewesen. Sie sind (Persien und Alexandrien ausgenommen) nirgend als eigentliche Colonisten, von der Einsicht oder Kraft eines Anführers in Masse geleitet, oder zu einer klar berechneten Bestimmung ausgesendet. Sie bildeten nicht aus eigenem Antriebe in fremden Ländern ein Ganzes; sie versicherten sich keines gemeinschaftlichen Grundbesitzthumes; sie suchten nur Nahrung, nicht freie Herrschaft. Nur zum Gebet mußte sie der Mangel anderweitiger Gelegenheit vereinen; außer der Synagoge gehörten sie sich einander wenig an.

2) In rohen heidnischen Staaten, welche nur im Kriege eine Gesammtheit bildeten, war die Ankunft der Juden den einzelnen Unterthanen nicht unwillkommen, vielmehr des Verkehrs wegen, vortheilhaft. Da der Heide für seine Religion nicht fürchtete, die Juden auch von den Eingebornen zu sehr abstanden, um den Geist des Abendlandes für ihre morgenländischen Ansichten zu gewinnen, so war von den Juden kein Unheil zu erwarten, zumal sie sich nie in die Angelegenheiten der Verwaltung mischen wollten oder konnten.

3) Je mehr die einzelnen Schwärme der Germanischen Stämme sich der Aristokratischen und nachmals der Monarchischen Regierungsnaherten, um desto bestimmter ward das Verhältniß der Juden festgestellt. Mit den Germanischen Stämmen haben wir

es hier zunächst zu thun. Ihre an verschiedenen Orten ursprünglich nicht sehr verschiedenen nach und nach geänderten Verfassungen sind bekannt. Wenn die Juden unbesmerkt in den einzelnen Theilen eines freien Landes ihrem Gewerbe nachgingen, so mußte nothwendig das Auge der Regierung auf sie besonders fallen, so bald die einzelnen Theile des Staates, oder verschiedene kleine Staaten als Theile eines größern zusammentraten, um immer mehr ein Ganzes zu bilden. Wir wissen, daß der freie Grundbesitz bei den alten Germanen, unter welchen Namen sie auch bekannt sein mochten, den Hauptstand ausmachte. Der zahlreichste Theil des Volkes bestand aus Sklaven. Jener Hauptstand kannte keine weitere Eintheilung, außer dem der größern oder geringern Macht, alles war Herr oder Vasall, oder beides zugleich: Welche Rolle sollten hier die Juden spielen, die nicht Herren, nicht Vasallen, nicht Sklaven waren? Sie wählten höchst wahrscheinlich die Städte zu ihrem Aufenthalt, und standen unter der Obhut desjenigen Grundherrn, dem jede Stadt gerade gehörte. Glaubte ein solcher Herr aus ihrer Anwesenheit Nutzen zu ziehen, so sicherte er ihnen freien Verkehr, und verlangte dafür einige Abgaben, wodurch sie also eine gewisse, die Staatsverfassung nicht hindernde Freiheit genossen. Dies Verhältniß setzte sich um so leichter, als sie es aus der Römischen Herrschaft in die der andern Völker hinüberbrachten. Sie bildeten ein Mittelding zwischen Fremden und unmittelbaren freien Unterthanen, ohne daß man sich darüber deutlich aussprach. — Ward das Land, welches sie bewohnten, von einem einzigen Lehnsherrn, oder von einem Könige regiert, so traten sie alle in den Schutz des Einzigen. Daraus entstand in spätern Zeiten im Deutschen Reiche die Benennung der Juden als *Kammerknechte*, oder unmittelbaren Schützlingen des höchsten Staatsoberhauptes, wobei der Ausdruck *Knecht* kei-

nesweges mit Sklav zu verwechseln ist, wie die Folge lehren wird.

4) Der Eintritt der Christlichen Religion in die West-Länder unsers Erdtheils geschah anfangs geräuschlos, ward aber späterhin durch die Machthaber begünstigt und befördert. Das Beispiel Constantins und seiner Nachfolger wirkte auch auf die Oberhäupter der Barbaren. Die politische Wichtigkeit, welche die Christliche Religion besonders im Catholicismus, durch ihre Kirchenverfassung hatte, gewann ihr die mächtigsten Verehrer. Der Aufschwung der Catholischen Kirche im vierten Jahrhundert gab schon den Zuschauern einen Begriff ihrer künftigen Höhe. Sie hätte das Judenthum unbemerkt lassen können. Allein eben diese Jugendzeit der Kirche suchte einen Gegner aus dem Wege zu räumen, der ihr zum Verdruß, sogar bei den Arianern unter den Schuß der Kirche, noch immer wachsend sich fortentwickelte, während das Auftreten des Christenthumes ein Zeugniß von dem Untergange des Judenthums seyn sollte. Die Kirche mußte ihren Beweis liefern, das Judenthum mußte zerstört werden. Der Vorsprung, den die Inhaber des Judenthumes in so vielen Ländern bereits erlangt hatten, machte den Kampf nicht ganz ungleich. Wenn das Judenthum zu erdrücken war, mußten die Juden es erst verlassen. Wie hartnäckig sie es vertheidigen würden, war voraus zu sehen. Man griff also zu menschlichen Mitteln, man nahm den Juden irdische Vortheile, man gebrauchte Gewalt. Die Juden mußten sich beugen, aber sie ließen ihr Gut nicht fahren. Sie vertraueten auf ihre Verbreitung, bald heuchelten sie in Hoffnung auf die Zeit, bald änderten sie den Ort, bis die Maßregeln der Gegner gemildert wurden. Ihre Bekanntschaft mit ihren uralten Wohnorten, ihre Betriebsamkeit, die Unwissenheit ihrer Gegner in weltlichen Ange-

legenheiten machten sie fast unentbehrlich. Wie Christlich die Herrscher auch waren, so vergaßen sie über dem Scheinbaren Zuwachs der Kirche nicht ihren eigenen Vortheil. Je fremder die Juden dem Staate werden sollten, desto höhern Werth erlangten sie in den Augen solcher Fürsten, die sich gerne Fremden anvertrauen, um nicht zu sehr von den Einheimischen beschränkt zu werden. Gab ein Fürst auch der Kirche in Hinsicht der Juden nach, so widerstand ihr der Nachfolger. Die Maßregeln blieben in diesem Widerstande unwirksam, und die Juden wurden vom Untergange gerettet. Sie verloren aber zu viel dabei, um diesen Zustand lieb gewinnen zu dürfen. Eben weil sie der Spielball waren, verachtete man sie, bald von Seiten der Kirche, wenn sie gedemüthigt waren, bald von Seiten des Hofes, wenn dieser sie bloß aus Eigennutz vorzog, und vom niedern Volke fast unter allen Verhältnissen. Denn so wie sie irdische Vortheile einbüßten, mußten sie von niedrigen Gewerben leben, die das Volk, besonders den untergeordneten Adel und die Geistlichkeit beeinträchtigten, und dann verfielen sie in Haß und Verachtung, je deutlicher es sich zeigte, daß sie von dem Verlust der Mitbewohner zehrten. So verfielen die Juden ohne abzusterben, durch die Unsicherheit ihrer Gegnerinn, der Kirche, die höchst wahrscheinlich aus ihnen eben so viele Profelyten machen konnte, als sie Menschen in den Abgrund stürzte. Es wäre ihren eigenen Grundsätzen der Liebe und Duldsamkeit angemessener gewesen, die Juden, so lange sie noch als Einzelne sich in eine ungewisse Zukunft hinbewegten, in der tiefsten Ruhe zu vergessen, und sie wären von selbst der Kirche zugeflossen, wenn auch nur anfangs aus denselben politischen Rücksichten, die dem Heidenthume alle Verehrer raubte. Erlauchte Bischöfe sahen dies ein, wie Gregorius der Große, dessen wir geden-

fen werden, davon ein Beispiel abgiebt; aber die Geistlichkeit der Catholischen Kirche im Anfange ihrer Herrschaft in den bezeichneten Ländern, stand auf einer eben so niedern Stufe der Politik als der Sittlichkeit, wie sich daraus schließen läßt, daß fast ein jedes Concilium von Bischöfen ausdrückliche Verbote gegen Ehebruch, gegen sonstige unerlaubte Vermischung, gegen Wucher und andere schändliche Handlungen an die Geistlichkeit zu richten genöthigt war <sup>1)</sup>. Wir haben, wie sich nachher bewähren wird, sogar Grund zu vermuthen, daß die Geistlichkeit selbst bisweilen sich der Juden zur Beförderung eigennütziger Absichten bedient habe.

5) Der Hauptfehler der Catholischen Machthaber endlich bei der Behandlung der Juden bestand in der falschen Voraussetzung, als würden die Juden, durch ihre Maßregeln, gleich viel ob strenge oder milde, geleitet, plötzlich allesamt in den Schooß der Kirche eintreten. Sie hatten nicht politischen Einblick in die Lage und Verfassungen der andern Länder auf unsrer Halbkugel, wo Juden zerstreut waren. Was konnte selbst eine glücklich vollbrachte Bekehrung in einem Lande helfen, wenn anderswo die Juden gediehen, den Flüchtigen Aufnahme gestatteten, und sie nachher bei veränderter Ansicht der Herrscher wieder zur Rückkehr unterstützten? Auch begingen die Befehrer zugleich den Fehler, daß sie sich an den Juden Feinde zuzogen, die offenbar andern minder bekehrungsfüchtigen Herrschern huldbigen mußten, weil ihre Religionsbrüder von ihnen beschützt wurden. Statt die Juden, welche man sammt und sonders für die Kirche zu gewinnen strebte, von ihren Brüdern im

---

<sup>1)</sup> S. Anhang No. 1.

Außlande zu trennen, gab man ihnen vielmehr Gelegenheit sich mit ihnen zu einigen, und es ist nicht zu verwundern, wenn hin und wieder die bei der Staatsverwaltung ganz unthätigen Mitglieder der Synagoge, die Veränderung des politischen Zustandes ihrer Wohnörter nicht gleichgiltig betrachteten. Man fürchtete in ihnen treulose Unterthanen, aber man gab ihnen keine Ursache ihre Regierungen zu lieben. Sie wurden als Eins betrachtet, und darum blieben sie Eins. Hätten sie in den einzelnen Ländern nur den Begriff, ein Vaterland zu besitzen, fassen dürfen, so wären die Juden Frankreichs, Spaniens, Italiens, selbst der einzelnen Theile, als Aufrasiens, Neustriens, Burgunds, Aquitanens, der Gothen, und wie die Reiche alle nachmals hießen, eben so von einander politisch getrennt worden, wie nachmals die Mitglieder der Catholischen Kirche, die einer Religion aber gesonderten Staaten und deren Interessen angehörten. So aber blieben alle Maßregeln zu ihrer Verteilung fruchtlos und die Wahrnehmung der in ihnen wohnenden Widerstandskraft hat dieselbe immer mehr gestärkt, sie nicht bloß wieder ins thätige Leben, sondern auch zu einem gewissen Grade von selbständiger Ausbildung zurückgerufen. Die Epoche, welche oben bezeichnet ist, erreicht jedoch diesen Anfang eines neuen Lebens nicht, sondern umfaßt nur die Geschichte des Verfalls der Juden in diesen Ländern.

Nach diesen allgemeinen Betrachtungen des Erfolges gehen wir zur Entwicklung der Geschichte, welche, so unvollkommen auch sie sich offenbart, doch die Belege dieser Bemerkungen deutlich genug enthalten wird.

---

## Zweites Capitel.

Unzuverlässige Nachrichten vom Alter der  
Juden in West-Europa.

Die Sage und die Vermuthungslust der Gelehrten übertreibt gern, um Anziehendes mitzutheilen oder Verwundrung zu erregen. Läßt sich nachmals von ihren Erzeugnissen ein Gebrauch machen, so wird der Lüge oft absichtlich der Stempel der Wahrheit aufgedrückt. Es kommt der Geschichte zu, nicht bloß das Wahre zu berichten, sondern auch den Irrthum zu entschleiern und aus ihrem Reiche zu verdrängen.

Den Juden wird von jeher ein hohes Alter in Spanien, in Gallien, in Italien zugeschrieben. Von letzterm als dem Sitz der Bildung und der Litteratur sowohl in den Tagen der Republik die den Cäsaren vorangingen, als unter den ersten Nachfolgern Cäsars, konnte weniger gefabelt werden, als von den entferntern Provinzen des Reiches. Wir haben den Eintritt der Juden in Italien in die Zeit des Pompejus gesetzt; wenigstens haben sie erst von der Zeit an, sich in der Hauptstadt und der Umgegend einheimisch gemacht. Es dauerte lange ehe sie sich aus ihrem Elende zu einigem Wohlstande emporarbeiteten, und sie schlossen sich nachher wohl an die Reihe der Römischen Bürger an, wenigstens so viele ihrer nicht in der Knechtschaft untergingen. — Von Spanien und Gallien aber haben wir andere und auffallendere Nachrichten.

Das Alter der Juden in Spanien wird nach verschiedenen, jedoch erst um Jahrtausende später gefundenen Grabsteinen, bis in die Zeiten des Königs

Salomon hinaufgerückt, ohne daß sich gründliche Beweise <sup>1)</sup> des alten Inhalts, oder der richtigen Auslegung, oder gar der Aechtheit jener Inschriften finden. Wäre es auch zuverlässig, daß in jenen Zeiten die reiche Pyrenäische Halbinsel die Phöniciſchen Kaufleute angelockt hätte und viele Iſraeliten mit ihnen die Gelegenheit ihr Glück zu versuchen benutzt hätten, so würde dies die Geschichte der Juden um nichts bereichern, wenn wir von dem Gesichtspunkt ausgehen, daß zwischen den alten Iſraeliten und den neuern Juden ein sehr großer Unterschied obwaltet. Gesezt es hätten sich Iſraeliten als Anpflanzer in der Pyrenäischen Halbinsel niedergelassen, so blieben sie späterhin, da Palästina aufhörte mit Phönicien in Verbindung zu stehen, und sogar vom auswärtigen Handel abgehalten wurde, ohne Zweifel von ihrem Vaterlande abgerissen, und verloren ihre Eigenthümlichkeiten so sehr, daß in nachfolgenden Zeiten von Iſraeliten in diesen Ländern die Rede nicht ist. Am wenigsten würden ihre Ueberreste nachmals in den viele Jahrhunderte später ankommenden Juden ihre Verwandte erkannt haben, zu deren Gunsten sie ihre Eigenthümlichkeiten hätten aufopfern müssen, was doch nothwendig gewesen wäre, wenn die Juden jenes Landes sich mit Recht rühmen durften, ihren Ursprung daselbst so hoch hinauf rücken zu können. Denn daß die Juden sich nicht verleugneten, um die Sitten jener anzunehmen, zeigt ihr nachmaliger Zustand deutlich. Von jener Muthmaßung müssen wir also ablassen. Die Inschrift mag erlogen sein, oder, ungeachtet einiger Aehnlichkeit des Inhalts mit Biblischen Nachrichten, etwas aus späterer Zeit enthalten.

Minder zu verachten wäre die Nachricht, daß der

---

<sup>1)</sup> Basnage Hist. des Juifs Liv. VII, c. IX. 1—5.

Um 600 v. Chr. Besieger eines großen Theils von Asien, und besonders auch des Jüdischen Reiches, Nebucadnezar, nach der Zerstörung von Tyrus, der Hauptstadt der Phönicië, zur Bestrafung ihrer Bundesgenossen, über die Afrikanische Küste bis nach Spanien gezogen sei, um die dort wohnenden Phönicië anzugreifen <sup>1)</sup>. Mit diesem Feldzuge nämlich, wollen einige die Verpflanzung vieler Juden, welche der Eroberer ihrem Vaterlande entriß, in diese Gegend, in Verbindung setzen <sup>2)</sup>. Man erkennt, sagen die Spanischen Geschichtschreiber, welche dieser Meinung zugethan sind, die Ankunft der Juden in Spanien an den verschiedenen Ortsnamen, deren hohes Alterthum unbezweifelt ist. Von den Chaldäern nämlich schreiben sich diesinnlich die Namen: Gadir (jetzt Cadix), welches früher Erythia geheissen habe, und welches in Chaldäischer Sprache eine Umgebung, Umzäunung, also etwa Festung bedeute. Sie auch gründeten Hispala (jetzt Sevilla), welches eine flache Gegend bezeichne. Von ihnen ist der Flußname Bätis (seit der Zeit der Araber Guadalquivir genannt) von seiner Tiefe und Größe, oder von der Auffammlung vieler Gewässer, welche im Chaldäischen Beth oder Bath genannt wird. Ihnen gehört die Benennung des Berges Calpe (seit den Arabern Gibraltar), und Abila oder Hasbila, am jenseitigen Vorgebirge in Afrika, davon jenes: Theilung (nämlich die Trennung Spaniens von Afrika) und dieses: Grenze bezeichnen soll. Auch Corduba soll die Nachahmung eines Persischen

<sup>1)</sup> Strabo lib. XV. ex Megasthene. cf. Euseb. Chron. pg. 41. et Praepar. Evang. l. IX.

<sup>2)</sup> Conde de Mora Historia de Toledo, Lib. II. c. 24. Estevan de Garibay Compendio historial de los Chronicos de España. Lib. V. c. 4. L. XX, c. 6. und L. VII, c. 10. 15.

Stadtnamens Cordusa enthalten. — Von da gehet man in der Vorstellung weiter, und behauptet, die Juden, welche der Held mitgebracht, hätten eine Feslung am Tajo auf einem hohen Felsen angelegt, und selbige Tholeboth, (welches hebräisch Nachkommenschaft bedeutet,) also (freilich etwas gezwungen) Jüdische Pflanzstadt benannt, deren Name späterhin in Toledo abgekürzt worden. Nicht bloß die Ortsbenennung selbst unterstütze diese Angabe, sondern auch der Blick auf einige daselbst noch befindliche Alterthümer. Unter diesen zeichnet man besonders eine zur Kirche Santa Justa führende Straße aus, welche voller Buden war, worin man Frauenpuß und Specereien verkaufte, und welche Straße den Namen Al-Kanah führt, ein Wort, das mit Weglassung der ersten, von den Arabern vorgesetzten Silbe, sich als Hebräisch ankündige, und eine Handelsstraße bezeichne, weil die Kaufleute sie häufig besuchen mußten. Die Juden haben in dieser Stadt eine Synagoge erbauet, die vornehmste in ganz Spanien, und zwar an derselben Stelle, wo nachmals die Kirche der heiligen Maria la Blanca errichtet worden, welche zur zahlreichen Parochie des heiligen Thomas gehört <sup>1)</sup>. Die Sage fügt hinzu, daß die nach Jerusalem aus verschiedenen Gegenden zurückkehrenden Juden, unter der Erbauungszeit des zweiten Tempels, ihre Brüder in der Pyrenäischen Halbinsel ebenfalls zur Rückkehr aufgefordert haben, allein mit der Bemerkung, daß aus den Propheten die dereinstige Zerstörung des zweiten Tempels erweislich wäre, abgewiesen worden seien. Diese Synagoge stand bis zur

<sup>1)</sup> Estev. de Garibay bezieht sich auf das Werk des Doctor Figuerola Canonikus in Valencia, suma contra los Judios und auf Benter Lib. I, c. 24.

Regierung Don Juans II. von Castilien, welcher sie zu einer Kirche weihen ließ. — Nach Anlegung dieses Hauptsitzes, heißt es ferner, haben die Juden sich in die Umgegend ausgebreitet, und verschiedene Dörfer erbaut, denen sie die Namen von Städten ihres Vaterlandes gaben, wobei sie mit so großer Genauigkeit verfahren, daß sie sogar die Ortsentfernungen der neuen Pflanzstädte von Toledo nach den Entfernungen der gleichnamigen in Palästina von deren Hauptstadt Jerusalem abzumessen Sorgfalt trugen. Zu diesen Städten seien vornämlich zu rechnen: Eskalona (von Askalon), Maqueda (von Makeda), Noves (von Nob), Pepes (von Toppe), Alceca (von Alseka), und viele andere. Von da aus sollen die Juden auch über Lusitanien sich ausgebreitet, in Lucena und Zamora Synagogen und hohe Schulen angelegt haben, die sie noch lange besaßen. Ja, die Juden von Zamora sollen behauptet haben, daß der Brief des Paulus an die Hebräer, an sie gerichtet gewesen sei, was jedoch nicht wahr ist. Toledo soll übrigens bald nach der Erbauung mit Mauern und Thürmen umgeben und stark befestigt worden sein.

Alles dies hat einen Anstrich von Wahrscheinlichkeit, aber auch nichts weiter als einen Anstrich. Die Wahrheit der Sache hängt vorzüglich von dem Umstande ab, daß Nebucadnezar nach Spanien gezogen sein soll. Dieser Zug des Asiatischen Eroberers, von wenigen und unzuverlässigen Geschichtschreibern berichtet, verdient aber keinen Glauben, wie denkende Kenner der alten Geschichte längst behauptet haben <sup>1)</sup>. Ein so wichtiges Ereigniß konnte der nächsten Nachwelt nicht unbekannt bleiben, und die Griechen würden

<sup>1)</sup> Vorzüglich Bochart in s. Geographia Sacra, Canaan. Lib. I. c. 35. und Phaleg Lib. III. c. V. S. auch Basnago l. c.

es nicht verabsäumt haben, jenen Feldzug in ihre Geschichtswerke einzuflechten, wäre auch nur eine Fabel davon zu ihrer Kunde gekommen. — Indem wir aber die Versekung so vieler Juden nach Spanien nicht anerkennen, geben wir zugleich alle Versuche auf, ihnen durch Vermuthung einer fernern allmählichen Ansiedelung jene uralten Städte zuzuschreiben, weil nirgend sich ein Anlaß von einer zahlreichen Auswanderung der Juden nach Spanien vor der Zerstörung des zweiten Tempels findet. Die Einzelnen, welche etwa des Handels wegen von der Afrikanischen Küste aus, sich dorthin begeben haben, sind gewiß nie zu einer solchen Zahl angewachsen, noch des Sinnes gewesen, sich in jenem Lande anzusetzeln, um Städte und gar Festungen zu erbauen. Ueberdies weiß man in der Geschichte der Punischen Kriege nichts von Juden, wiewohl ihre Anwesenheit in großer Menge in Spanien sich unter jenen Kriegeereignissen wohl hätte offenbaren müssen. Was aber die Hebräischen Ortsbenennungen betrifft, so erklären sie sich leicht aus den Niederlassungen der Phöniciern und ihrer Verwandten, der Carthaginenser, welche alle mit den Hebräern einerlei Sprache, nur mit verschiedener Mundart redeten, so daß die Namen allein für die Anwesenheit der Juden in so früher Zeit von keiner Beweiskraft sind <sup>1)</sup>. — Wir haben also die Ankunft der Juden in Spanien viel später zu setzen, und dürfen mit Wahrscheinlichkeit annehmen, daß sie im letzten Jahrhundert vor den Rkaisern, von Afrika <sup>2)</sup> aus angefangen haben sich nach Spanien zu ziehen, um dort ruhiger zu leben, als die Verhältnisse es in Palästina oder Alexandrien und Cyrene gestatteten.

<sup>1)</sup> Bochart l. c.

<sup>2)</sup> Lundius Jüd. Heiligth. L. IV. c. 21. welcher jedoch unrichtig auch die Gallischen und Italienischen Juden daher zieht.

Von dem Alter der Juden in Deutschland, und besonders in Gallien, wozu die Rheinprovinzen gehörten, erzählt man sich auch allerlei, das nicht verbürgt werden kann. Die Fabeln von der gar frühen Anwesenheit der Juden in Regensburg, welche sich gerühmt haben, ein Stück der steinernen Tafel, die Moses am Berge Sinai zerbrochen, wie auch einen Brief von den Juden zu Jerusalem, die Nachricht von der Kreuzigung Christi enthaltend, zu besitzen, verdienen keine Widerlegung <sup>1)</sup>. Alterthümer dieser Art gehören in die Classe der Reliquien, mit denen man ehemals unwissende Reisende unterhalten hat; sie sind eben so echt wie die Flasche voll Aegyptischer Finsterniß, die man an einem Orte, und das Stück von der Leiter aus Jakobs Traume, die man anderswo aufbewahrt haben will. — Mehr Aufsehen hat aber ein Brief dennoch gemacht, den die Juden aus Jerusalem in Betreff der Kreuzigung Christi, bald nach Ulm <sup>2)</sup> bald nach Worms <sup>3)</sup> geschrieben haben sollen. Wenn gleich der Brief wörtlich angeführt wird, so ist er nichts desto weniger untergeschoben, wie sich schon daraus ergibt, daß die Benennungen Ulm und Schwaben und Worms viel spätern Ursprungs sind <sup>4)</sup>, und daß nirgend die eigentliche Urschrift oder die Sprache derselben näher nachgewiesen wird. Den

<sup>1)</sup> Coelestin. Abbas in s. Mausol. St. Emmerami p. 286. Serpelius in *Judaeo converso et perverso*. p. 20. Struv. Act. Litter. T. II. fasc. I. pg. 79.

<sup>2)</sup> Lehmann Chron. Spir. L. v. c. 37. Seb. Franck Chron. Germ. pg. 327. Martin. Crus. Annal. Suv. L. V. P. III. c. 2. pg. 253. Dieterich Analys. Evang. fest. Pasch. p. II. p. 13. d. Alb. Fabric. Cod. Apocr. N. T. III. pg. 493.

<sup>3)</sup> Hugo Grot Annot. ad. Act. XXVIII. 22.

<sup>4)</sup> De Boissy Dissert. pour servir à l'histoire des Juifs P. II. pg. 3.

Grund der Erdichtung aufzusuchen halten wir daher für überflüssig.

Was aber aus solchen unsaubern Quellen geschöpft worden ist, nämlich, daß die Juden höchst wahrscheinlich kurz vor dem Untergange der Römischen Republik sich auch in Deutschland jenseit der Donau und in den Städten am Rheine, niedergelassen haben, läßt sich darum noch nicht unbedingt verwerfen. Vielmehr gestattet die Ausdehnung der Römischen Macht über diese Gegenden in jener Zeit, und die allgemeine Sage <sup>1)</sup>, welcher zu widersprechen doch Grund genug vorhanden gewesen wäre, die Annahme einer solchen Meinung, besonders da die Juden in so großer Anzahl ihr Vaterland theils von selbst verließen, theils verlassen mußten, daß der Kaiser Tiberius schon 4000 Jüdische Krieger nach Sardinien senden konnte, und folglich aus Mangel an Nahrung sich wohl in die übrigen Provinzen des Reiches zerstreut haben mögen.

Soll ein natürlicher Gang in der Einwandlung der Juden nachgewiesen werden, so kann es diesen zu ermitteln nicht schwer fallen, wenn man die Stellung aller Völker im Abend Europa's aus der Geschichte der Kaiserzeiten kennt. Unter allen dasigen Wander-Völkern der ältern Zeit, waren die Juden die unstättesten, weil sie nirgend einen Besitz vertheidigen wollten oder konnten. Sie gaben also nicht bloß in größerer Masse, sondern auch im Einzelnen dem äußern Eindrucke nach. Es galt ihnen, wenn sie einmal Palästina nicht hatten, gleichviel, wohin das Schicksal sie jagte, wenn man es ihnen nur nicht wehrte, die Sünden ihrer Väter abzubüßen, zu bereuen, und sich eine bessere Zukunft verdienen zu wollen. So wie nun die heidnischen Kries

---

<sup>1)</sup> S. Anhang. No. 2.

geschauften über die nächsten Nachbarn, diese über die folgenden, und so bis zuletzt über die Spitze der Pyrenäischen Halbinsel hinaus in die Afrikanisch-Römische Provinz hinein, herfielen und sich einander verdrängten, weil der Sturm von Nord-Ost sie jagte, so wichen die Juden bereits früher den verschiedenen Anstößen, die bald vom Süden, bald vom Norden, bald vom Osten her sie scheuchten, nur mit dem Unterschiede, daß sie bei der ersten Ruhe sich wieder nach allen Seiten zugleich ausdehnten. Bei ihnen ist daher von keinem besondern Stamme die Rede, so fern sie alle von den Juden herührten, die zuletzt in Jerusalem und Alexandrien gewohnt hatten. Die Hauptzüge sind etwa folgendermaßen zu bestimmen:

Die Palästiner, welche unter den Hasmonäern und Herodäern nach Rom flüchteten oder gebracht wurden, gingen mit den Römern auch nach Sardinien, Sicilien, und im Norden über die Alpen bis ans Ende des Rheinstromes. Sie fanden daselbst besonders in den neueroberten Provinzen und neuangelegten Städten Beschäftigung und Nahrung, zumal da sich wohl wenige andere freie Römer entschlossen haben mögen, ihre alten Besitzthümer und den Itallischen Luxus zu verlassen, um unter den nordischen Barbaren zu leben. Von den Belgischen Gegenden <sup>1)</sup> wanderten sie in die nördliche Hälfte Galliens jenseit des Rheines, vielleicht auch nachmals über die Pyrenäen in das Tarraconensische Gebiet. Die Alexandrier und ihre Cyrenäischen Nachkommen mögen zuerst, von den letzten Ptolemäern bedrängt, die Inseln und Küsten des Mittelmeeres besucht haben, die sie durch den Seehandel kennen mußten. Die oftmalß wiederkehrenden Veranlassungen zur Aus-

<sup>1)</sup> De Boissy l. c. G. Anhang No. 3.

wandring bestimmte sie zuletzt die Küstenstädte Galliens und Spaniens am Mittelmeere und vielleicht auch die alt-Phönischen Niederlassungen in der Provinz Bätika am damaligen Westende aufzusuchen. In diesen fanden sie einen nicht minder lebhaften Seehandel, als in ihrem letzten Vaterlande. Aus diesen Seestädten drangen sie in Gallien die Rhone aufwärts und bevölkerten das spätere Burgund, und in Spanien die Bätis und Anas aufwärts, so daß sie in der ganzen südlichen Hälfte der Halbinsel einheimisch wurden. Die letztern alle konnten mit den Italiänischen, Sardinischen und Sicilischen in beständiger Handelsverbindung bleiben, durch welche noch ein Zusammenhang derselben mit den Klein-Asiatischen und Cyprischen und Palästinenfischen unterhalten ward. Die nordischen, und eigentlich zu nennenden Gallo-Germanischen wurden erst durch die Verkettung der Völkerwanderungen wieder mit jenen in nähere Berührung gebracht.

Aus dieser Darstellung ist es sehr leicht zu erklären, daß die südlichen Juden häufiger in den Geschichten, besonders in denen der Ausbreitung des Christenthums erwähnt werden, als die andern, die sich unter die Barbaren verloren. Auch müssen jene reicher und in großen Unternehmungen thätiger gewesen sein, als diese, die bloß im Binnenlande zwischen unkultivirten Völkern wohnten, deren wichtigster Grundsatz des Lebens Mäßigkeit war. —

Obgleich dies nur eine unzuverlässige Muthmaßung zu nennen ist, so trägt sie doch der Stempel der geschichtlichen Wahrscheinlichkeit, weil wir in dem zweiten und dritten Jahrhundert der Cäsaren-Regierung an allen den beschriebenen Orten Juden finden, von deren Herkunft niemand Nachricht giebt, welche folglich als bereits damals unbekannt und vergessen sich in die nächste Vorzeit verliert. Man darf nur beden-

ken, daß schon Archelans und Herodes nach Spanien und Gallien verwiesen wurden, — wo sie entweder sich an früher dort anwesende Volksgenossen anschließen konnten, oder selbst die Veranlassung zum Herbeikommen viele wandern geworden sein mögen, — um auf die sehr frühe Anwesenheit der Juden in Gallien und Spanien zu folgern. — Wir verlassen nunmehr das Zweifelhafte um gewissern geschichtlichen Spuren nachzugehen.

### Drittes Capitel.

Von der Ansiedelung der Juden im westlichen Europa und ihrem Leben unter den Heiden.

3. Chr. Während die Angelegenheiten der Juden in Palästina  
200 sich mit jedem Jahre seit dem Einzuge des Pompejus  
— verschlimmerten, hatten sich viele Juden, und zwar  
400. nicht die ärmere Classe nach Rom und Alexandrien  
gezogen, um ihres freien Bürgerrechts dort besser zu  
genießen. Aus Alexandrien waren sie später meh-  
rere Male verdrängt worden, und wir leiten von ihrer  
Flucht die Gemeinden der Mittelmeerküsten Frankreichs  
und Spaniens her. Unbestimmt war ohne Zweifel der  
Zustand aller der im Westeuropa wohnenden Juden  
geblieben, so lange noch ein Schimmer von Hoffnung  
zur Wiederherstellung Jerusalems sich zeigte, also bis  
zur gänzlichen Zersplitterung des Stammvolkes unter  
Hadrian. Dies Ereigniß brachte mehr Flüchtlinge  
über das Mittelländische Meer herüber, und vielleicht  
noch mehr Sklaven, weil die Römer sich an dem Ver-

kauf der Gefangenen für die Kosten und Mühseligkeiten <sup>3. Chr.</sup> des Krieges entschädigten. Die Juden, welche bereits <sup>200</sup> auf dieser Seite Europa's wohnten, hielten es gewiß <sup>400.</sup> für eine heilige Pflicht, die meisten der Unglücklichen loszukaufen, ehe sie noch in fremde Hände geriethen. Die nicht so glücklich waren, von ihren Brüdern losgekauft zu werden, gingen ohne Zweifel in der Sklaverei unter, und es ist durchaus ungegründet, wenn man behaupten will, daß die spätern Juden Europa's bloß Abkömmlinge von nach und nach emancipirten Leibeigenen wären <sup>1)</sup>.

Mit der Freiheit, deren sich die später ausgewanderten Juden, dem Römischen Gesetze zufolge im ganzen Reiche und in der Provinz zu erfreuen hatten, besaßen sie jedoch weiter nichts als das Leben, noch nicht einen bestimmten Lebensunterhalt. Einen solchen konnte ihnen nur die beständige, in der weiten Ausdehnung des schon innerlich verderbenden Reiches herrschende Bewegung darbieten. Viele Juden gingen mit dem Römischen Heere auf Abentheuer und Beute oder Erwerb nach Germanien, wenigstens auf der einen Seite bis an die Donau, wo sie sich niederließen, um aus dem beständigen Wechsel des Eigenthumes, der in Gränzstaaten, die sich bekriegen, unvermeidlich ist, und aus der Herbeischaffung des Lebensmittels für das Kriegesvolk, Nahrung zu ziehen, welche beide Zwecke von den Juden, so fern sie an dem Kriege keinen Theil hatten, sehr wohl erreicht werden konnten; auf der andern Seite gingen sie mit den Römern den Rhein abwärts, um in den neuerbauten Städten, besonders Cöln zu leben, wo der Handel mit den Barbaren nach beiden Ufern des Rheines

<sup>1)</sup> Wie Basnage, Schudt, und die meisten Historiker der Juden behaupten.

3. Ehr. lebhaft werden mußte. Ein Jahrhundert nach der  
 200 Zerstörung des Tempels, also in den Zeiten des Mar-  
 — kus und Commodus, scheinen sie hier schon sehr  
 400. zahlreich gewesen zu sein, und daher schreiben sich jene  
 ungewissen Nachrichten über ihr Alter in diesen Ge-  
 genden.

Ihr Zustand erhielt eine gewisse Bestimmtheit durch  
 innere und äußere Ursachen.

Innere Ursachen sind folgende.

Die Juden kamen in diese Länder nicht roh und  
 unwissend, um erst von dem neuen Wohnsitze eine dem-  
 selben entsprechende Bildung zu erlangen, sondern sie  
 hatten bereits eine Stufe der Cultur erreicht, die ihnen  
 beim Anblick der Völker, unter die sie geriethen, Rom  
 und Italien abgerechnet, einen gewissen Stolz einflö-  
 ßen mußte. Abgesehen von der Religion, die sie ver-  
 band, und deren bloßer Begriff sie hinlänglich von der  
 Thorheit der heidnischen Gebräuche überzeugte, sahen  
 sie hier Völker, deren größerer Theil aus Sklaven be-  
 stand, die nicht als Menschen geachtet wurden, sie sa-  
 hen Vornehme oder Herren, die dem Kriege huldig-  
 ten, von geistigen Unterhaltungen aber kaum eine Ah-  
 nung hatten. Jeder Jude hingegen war mehr oder  
 minder in der Geschichte seines Volkes unterrichtet,  
 konnte schreiben und lesen, und wenigstens über seine  
 Bestimmung nachdenken. Ferner kamen die Juden  
 aus Ländern, wo Ackerbau, Handel, Städtebau, Hand-  
 arbeit und alles was des Leben erleichtert, verschönert,  
 und veredelt, in der Blüthe standen, hieher in Gegens-  
 den, wo der Acker nur das Nothdürftigste reichte, wo  
 der Handel als entnervend verabscheuet ward, Städte  
 sich erst zu erheben anfangen, und Handarbeit die Sache  
 der ungeschickten Sklaven und der Frauen war. Mit  
 solchen Völkern zu verschmelzen konnte der Wunsch  
 der Juden nicht seyn. Die lange Gewohnheit des Zu-

sammenlebens mit ihren Brüdern, die am Besten in 3. Chr. Gemeinschaft auszuübenden religiösen Gebräuche, die Gleichheit ihrer Chaldäisch = Griechisch = Römischen Sprache, drängten sie zum fernern Zusammenleben, und die Gemeindefassung, welche schon seit Jahrhunderten in Palästina, Persien, Kleinasien, Afrika bestanden hatte, war auch in den neuen Wohnsitzen leicht eingerichtet.

Zu den äußern Ursachen dürfen wir rechnen, daß die Schulen in Palästina sich erhoben, und daß das Römische Gesetz, durch diese neue Erhebung der Juden zu einer Art Gesamtheit, gleichsam genöthigt war, sie als einen besondern Theil des Reiches anzuerkennen. Eine solche Anerkennung, gleich viel ob sie zum Vortheil oder Nachtheil der Anerkannten geschieht, hebt immer den Stolz derselben, weil sie sich dadurch für selbständiger halten müssen, als wenn sie unbeachtet bleiben. Ihr Dasein stand also durch das Gesetz gesichert und gesichert. Sie konnten nun um so freier ihre Religionsgesetze ausüben, sie konnten gemeinschaftlich thätig werden, was früher ihre Absicht nicht war, sie entfernten sich dadurch noch mehr von den Heiden. — Sie mußten sich freuen mit den Juden im Süden in Verbindung zu treten, mit ihnen gemeinschaftlich Gaben nach Palästina zu senden, und von dorthier gemeinschaftliche Religionsgesetze zu empfangen. Sie mußten zu diesen Zwecke Briefe und Gesandtschaften wechseln, sich gegenseitig Nachrichten geben und von einander einziehen, und haben ohne Zweifel die Gelegenheiten benützt, um Waaren aus dem Südländchen nach den nördlichen Gegenden zu schaffen, so daß die Judengemeinden nach und nach eine lange und nach verschiedenen Richtungen hin verwickelte Kette bildeten, die nicht bloß den Lebensunterhalt zu erwerben erleichterte, sondern auch mittelst der Wandlungen der Gelehrten eine Gleichheit der Gesinnung und der reli-

9. Ehr  
 200  
 —  
 400.  
 giöfen Uebungen erzeugte. — Sie mischten sich nicht in die fortdauernden Staatsumwälzungen. Die vorbringenden Horden der Barbaren, welche nur nach Länderbesitz auszogen, bekümmerten sich um die Juden wenig, weil sie von ihnen das nicht erlangen konnten, was sie suchten, und die bald verdrängten bald siegreichen römischen Legionen hatten keine Ursache, die als Römische Bürger betrachteten Juden auszuplündern oder zu vernichten. — Der Mangel an unbeweglichen Eigenthum machte ohne dies, daß die Juden an den Ort wenig gefesselt waren, also bei drohender Gefahr ohne Verlust weichen konnten, bis die Ruhe wieder hergestellt war und ihnen die Rückkehr gestattetete.

Ich glaube, daß eben die lange Unbestimmtheit der Lage der Juden sie dazu vermocht hat, bei den Kaisern um Freiheit vom Dekurionat einzukommen, welche ihnen auch gewährt ward, und daß die nachmalige bestimmtere Lage der Juden, die Städte, welche sie bewohnten, veranlaßt hat, das Gegentheil zu bewirken, und die Juden zur Annahme des Dekurionats zu nöthigen <sup>1)</sup>).

Bei dem schwankenden Zustande der Juden aber setzten sich doch einige Punkte von selbst fest, und wurzelten endlich tief ein. So oft nämlich so viel Familienväter, als zur Bildung einer Gemeinde nothwendig waren, an einem Orte sich zusammen fanden, ward eine Gemeinde nach der herkömmlichen Verfassung eingerichtet. Die meisten besonders bejahrtern Hausväter änderten selten den Wohnort, wenn sie lange Zeit an denselben gewöhnt waren. Die Ausübung der Religion erforderte eine Synagoge, und wo diese ein-

---

1) S. Anhang No. 4.

mal stand, fesselte sie selbst die Theilnehmer. Oft müßte man sich gegen auch viele Juden aus einer Gesamtgegend zu <sup>200</sup> einer Synagoge in einer nahen großen Stadt sich vereinigt haben. — Ferner wurden mehrere alte Gebräuche, als die Hauptzeichen des Judenthums unerschütterlich beibehalten, und wahrscheinlich auch die morgenländische Kleidung, wenn gleich nach und nach dem Vaterlande nicht ganz getreu. Hieher gehört auch vorzüglich die Ehe, sofern sie in Hinsicht auf Verwandtschaftsgrade und Reinigung die Juden auf sich selbst beschränkte, nicht aber das Concubinat, wobei die Juden die Vermischung mit Heiden keinesweges für un- erlaubt hielten, wie die Gesetze der verschiedenen Länder lehren. Diese Hauptpunkte zeichneten die Juden unter den Heiden aus.

Der Erwerb der Juden konnte, so lange sie keinen festen Wohnort hatten, nur in Herbeischaffung und Verkauf der zum Leben nöthigen Dinge bestehen, nicht im Wucher, wie man gewöhnlich glaubt, weil sie späterhin meist zu diesem niedrigen Geschäft herabsanken. Sie waren vielmehr in der Entwicklungszeit der Germanischen Völker im Norden von Gallien und Spanien sehr wohlthätig mitwirkend, weil der Adel, oder die Gutsbesitzer, die dem Kriege oblagen, den Handel verabscheueten, und ihre Leibeigenen und selbst die Freien stumpf und arm blieben. Fast möchte man glauben, daß auch die Kaufleute aus dem innern Römischen Reiche nicht gerne gesehen waren, weil man mit den Feinden der germanischen Freiheit nichts gerne zu thun hatte <sup>1)</sup>. Mehrere Völker versagten den Kaufleuten geradezu den Eintritt in ihr Land. Demnach mochte eine an und für sich nicht feindselige Men-

<sup>1)</sup> S. Anhang No. 5.

3. Ebr. schenklasse, die den Umsatz erleichterte, nicht unwillkom-  
 200 men sein, besonders weil sie anfangs nur handelte, um  
 — sich zu ernähren, nicht um die Schätze des Binnen-  
 400. landes hinwegzuführen, oder weil sie für Waaren, nach  
 damaliger Gewohnheit, Sklaven eintauschte. Sie  
 nützten in den Städten den Handwerkern, und auf dem  
 Lande noch mehr den abgeschlossen wohnenden Gutsbes-  
 itzern, die oft mit ihrem Ueberflusse in Verlegenheit  
 sein mochten.

Daß die Juden das Handwerk verachteten, liegt  
 in der allgemeinen Verachtung des Handwerks in allen  
 Germanischen Ländern. Es war entweder in den  
 Händen der Frauen und Sklaven, oder der niedrigsten  
 Volksklasse, die zu keiner Würde gelangte. Wenn auch  
 die Juden einen mühsamen Erwerb gewählt hätten,  
 so ist es nicht zum Verwundern, daß sie doch nicht in  
 den niedrigsten Bürgerstand einzutreten strebten, wäh-  
 rend sie als Unterhändler des Adels einen bequemern  
 Unterhalt gewannen.

Uebrigens wurden die Juden gewiß des Rechts  
 aller Peregrinen <sup>1)</sup> theilhaftig, genossen ihrer Freiheit,  
 und huldigten jeder seinem Schutzherrn, welchen sie  
 einen kleinen Schoß zahlten, und auch bei längern  
 Aufenthalts auf ihrem Boden, im Fall des Abster-  
 bens ihr Vermögen hinterließen, oder wenigstens ein  
 Pflichtheil zubrachten. Dies war eine ziemlich  
 allgemeine Sitte, die den Erfolg hatte, daß der  
 Gutsbesitzer gerne die Fremden auf seinem Boden  
 wohnen ließ <sup>2)</sup>

<sup>1)</sup> Heinecc. elem. Iur. Germ. Lib I. tit. XVIII. §. 424.  
 425. Wenn er sagt: *exceptis Iudaeis*, so gilt das erst  
 von spätern Jahrhunderten.

<sup>2)</sup> S. Anhang No. 6.

Wenn wir diese Umstände zusammen fassen, und <sup>Chr.</sup> zugleich bedenken, daß die Römer, denen der größere <sup>200</sup> Theil der Juden im Süden unterworfen war, erst nach <sup>400.</sup> einem Kampfe, der mehrere Jahrhunderte fort dauerte, ihre Herrschaft über Germanien, Gallien und Spanien aufgaben, also die in fernem Landen wohnenden Juden immer noch, wenn sie wollten, im Römischen Reiche und besonders bei ihren Brüdern Zuflucht finden konnten, so wird es nicht schwer einzusehen, daß sie keine bedeutenden Hindernisse zum Ansiedeln fanden, daß sie auch nicht verfolgt wurden, sondern vielmehr, wohin sie kamen, dem Handelsgeschäfte einiges Leben gaben. Je mehr aber die Barbaren sich der einzelnen Theile des Römischen Reichs bemächtigten, je mehr sie bekannt wurden mit den Mitteln Reichthum zu erwerben, je mehr ihre Verfassungen durch Gesetze bestimmt wurden, desto weiter mußten die Juden zurück gesetzt werden, desto geringer ward ihr Wirkungskreis, desto kleiner ihre Beschäftigung, und das Abreißen ihrer Kette an verschiedenen Stellen machte die einzelnen Stücke oft ganz wirkungslos. Daher denn die verschiedene Behandlung, die sie erfahren mußten, und die besonders darin zu bemerken, daß sie je näher der See und den Vereinigungspunkten des Geschäftlebens waren, desto glücklicher und angesehener, je mehr dem Binnenlande und den geringern Zweigen des Handels angehörig, desto unbedeutender waren. Diese letztern mußten nach und nach nur von dem Schutze ihrer mächtigsten Herren abhängen, und dieser Schutz war nicht immer von der Art, daß sie sich dabei glücklich fühlen konnten. Sie mußten ihn bisweilen gegen die verächtlichsten Bedingungen erkaufen, um nur zu leben, wie wir nachher sehen werden.

So viel im Allgemeinen von den nach den Nordgegenden Germaniens, Galliens und Spaniens gewan-

berten Juden, die in den ersten Jahrhunderten ihrer Ansiedlung, aus Mangel einer planmäßigen Gesamtunternehmung oder eines Gesamtleidens keine besondere Geschichte haben können. Das Leben des Vaters, des Sohns und des Enkels sowohl der Einzelnen als der gesammten Gemeinden mußte sich immer gleichen und wiederholen, so lange keine äußere Erschütterung eine auffallendere Thätigkeit erweckte.

---

### Viertes Capitel.

Schicksale der Juden in West-Europa nach dem Eintritt der Christlichen Religion. —

Viertes Jahrhundert. Concilium zu Eliberis.

300 Bis auf Constantin's Zeit herab sind die Juden  
 — in diesen Gegenden, so weit die Römischen Gesetze sie  
 400. nicht erwähnten, fast vergessen. So wie aber die Kirche einen so mächtigen Beschützer auf dem Throne wußte, blieb sie nicht mehr bei ihren alten Bekehrungsmitteln, Beredsamkeit und Standhaftigkeit, sondern fing an ihre Wirksamkeit nach außen zu richten, und auf Eroberung auszugehen. Wie glücklich sie ihre Unternehmungen ausführte, und wie schlecht sie dagegen lange Zeit ihre Siege zur Verbesserung der Sitten und des religiösen Lebens benutzte, ist aus der Geschichte der Kirche bekannt. Die Juden konnten bei diesen Feldzügen nicht unberührt gelassen werden. Ihr Dasein hinderte oft die Fortschritte der siegreichen Kirche, und sie selbst wurden nach und nach des Kampfes nicht unwerth geachtet. Der sittliche Verfall der Kirche, der mit dem

Umfange ihres Reiches zunahm, machte den Juden den 300  
Widerstand immer leichter, und der Verdruß der Kirche —  
darüber erhöhte ihren Wunsch, die Juden zu vernichten, 400.  
oder doch zu demüthigen. Heiden, besonders solche, die  
auf der niedrigsten Stufe der Bildung standen, die  
Handwerker und Leibeigenen, waren durch äußern Vor-  
theil leicht für eine andere Religion zu gewinnen, 200  
sobald sie selbst dadurch eine andere Verfassung er-  
langten, und der Zulauf, den die Kirche von Seiten  
des niedern Volkes hatte, nöthigte bald die Freien und  
Edeln ebenfalls sich der Kirche anzuschließen, wenn sie  
nicht alles verlieren wollten. Anders war es mit den  
Juden, die über sich selbst aus der heiligen Schrift  
belehrt, das Christenthum für ein erneuetes Heiden-  
thum hielten, und es also aus einem innern Grunde  
verabscheueten; mit den Juden, die an den Kampf für  
ihre Religion seit Jahrhunderten gewöhnt waren, und  
die ihren Stolz darein setzten, aus so vielen unsäglichen  
Leiden, ihr Heiligthum noch gerettet zu haben; mit den  
Juden, die noch die Hoffnung hegten, alle Welt der-  
einst nach Jerusalem, zur Verehrung ihres alleinigen  
Gottes wallfahrten zu sehen, die sich zwar ohnmächtig,  
aber keinesweges vernichtet fühlten, ja von der heiligen  
Schrift die Versicherung ihrer Fortdauer hatten. Fest-  
stehende Begriffe sind nicht so leicht zu vertilgen, als  
feststehende Nationen. Jene verlieren nur einzelne An-  
hänger, aber nicht ihre Kraft, wenn sie nicht von  
selbst vergehen, diese aber büßen mit dem Abgang  
der einzelnen Mitglieder einen Theil ihrer Festigkeit.  
Man könnte sogar sagen, jene gewinnen an Kraft,  
je mehr die vermeinten Schlacken und der Anfaß da-  
von weichen. — Die Kirche kannte den Sinn der  
Juden zu gut, um bei ihnen Belehrung anzuwen-  
den. Sie suchte also zuerst, sie zu umgehen, ihren  
Einfluß zu schwächen, und sie als unbedeutend ver-

300 ächtlich zu machen; dann erst, als dies Mittel, wegen  
 — des Vorsprungs der Juden, besonders in diesen Län-  
 400. dern nicht mehr durchdrang, griff sie zu andern, ge-  
 waltfamern Mitteln, wie in den andern Ländern, jedoch  
 mit gleich unglücklichem Erfolge.

305. In Spanien trat kaum nach dem Sturme der  
 Diokletianischen Verfolgung eine Windstille ein, als  
 die Kirche an der Wiederherstellung des Verlorenen  
 arbeitete. Neunzehn Bischöfe versammelten sich aus  
 den verschiedenen Städten der Provinz Bätika in die  
 Stadt Eliberis, nahe an deren Stelle heut Granada  
 steht. Diese älteste uns bekannte Kirchenversammlung,  
 die noch um etwa zwanzig Jahre älter sein soll, als  
 die allgemeine von Nicäa, fällt in die Zeit der noch  
 nicht ganz vollendeten Unruhen, aber doch da man  
 schon für das Heil der Kirche aus Constantins  
 freiern Ansichten hoffen durfte, wenn gleich er damals  
 noch nicht die Höhe der Macht erreicht hatte, um sich  
 für dieselbe öffentlich zu erklären. In dieser Versamm-  
 lung werden die Juden erwähnt, und die über sie für  
 nöthig erachteten Verfügungen zeugen von den Fort-  
 schritten, die sie bereits gemacht hatten. Bei dem be-  
 ständigen Haß, der späterhin zwischen Christen und  
 Juden so oft ausbrach, darf man die Umstände, deren  
 jenes Concilium gedenkt, um so weniger außer Augen  
 lassen, als es zum Beweise dient, daß in älterer Zeit  
 die Verhältnisse ganz anders waren.

Das erste Gesetz, das die Juden angeht <sup>1)</sup>, gebie-  
 tet den Gutsbesitzern, so der Kirche zugethan sind, den  
 Brauch abzustellen, demzufolge sie ihre Landfrüchte von  
 Juden segnen ließen, wobei diese ein Gebet sprachen.  
 Diesen Uebelstand findet die Kirche für rathsam,

<sup>1)</sup> Concil. Eliberit. can. 49. 50. 78. S. Anhang No. 7.

bei Strafe der Ausstoßung aus der Gemeinde, auf <sup>305.</sup> immer abzuschaffen, weil das Gebet der Juden das der Christen unwirksam und eitel mache, und dadurch der Christliche Segen, der in der Kirche bei der Weihe der Erstlinge ausgesprochen ward, seine Kraft verlore. Dies Gesetz will verstanden sein. Ich glaube, es enthalte folgenden Sinn: Die Juden haben seit alten Zeiten die Sitte gehabt, sowohl bei ordentlichen Mahlzeiten, als bei außerordentlichen Genüssen, ein Dankgebet zu sprechen. Waren ihrer mehrere zusammen, so mußte dies mit lauter Stimme geschehen, indem einer vortrug und die übrigen im Chor antworteten. Wenn es nun, wie aus den Aussprüchen des obigen Conciliums erhellt, viele Juden in Spanien gab, die entweder selbst Pachtungen hatten, oder mit den Landwirthen in enger Verbindung lebten, so nahmen sie auch Theil an den Erntefestlichkeiten, wobei die besten Früchte, wie überall, zum Genusse der Gäste hergegeben wurden. An diesen Feierlichkeiten konnten die Juden um so eher Theil nehmen, als sie ihnen keine, ihrem Gesetze zufolge verbotene Speisen zu genießen nöthigten. Da die Juden sich nicht in der Uebung ihrer Gebräuche stören ließen, so gab ihre Gewohnheit, die Früchte zu segnen, <sup>1)</sup> den Geistlichen der Kirche einen Anstoß, und sie befürchteten, mit ihrem in der Kirche auszusprechenden oder bereits ausgesprochenen Segen nichts auszurichten, wenn den Juden dies gestattet würde, weil das Gebet der Juden bei der Gottheit das Gegentheil des ihrigen bewirken müsse. Ob die Geistlichen dies selbst glaubten, oder bloß als Vorwand gebrauchten, lassen wir dahin gestellt sein.

Das zweite Gesetz betrifft den vertrauten Umgang

<sup>1)</sup> Berachoth sect. IV.

305. namentlich das Speisen mit den Juden, welcher den Geistlichen und Laien bei Strafe einer Kirchenbuße verboten wird. — Die Geistlichkeit übte hier, wiewohl der Grund dieses Beschlusses, erst von spätern Concilien ausgesprochen ward, eine Art von Vergeltungsrecht, und untersagte die Gemeinschaft der Tafel nur, weil die Juden durchaus bei den Christen nicht Fleischspeisen essen wollten, welches als eine Art von Verachtung betrachtet wurde, der man gleiche Verachtung entgegensetzen müsse. Daß dies auf einem Irrthum beruhe, ist bekannt.

Endlich untersagten die versammelten Bischöfe allen verheiratheten Christen jeden ehebrecherischen Umgang mit Jüdinnen.

Es ist aus diesen Beschlüssen, die sich übrigens keiner ehrenrührigen Aeußerungen gegen die Juden bedienen, klar, daß die Juden schon um diese Zeit sehr verbreitet gewesen sein, im gutem Ansehen gestanden haben, und keinem verächtlichen Gewerbe ergeben gewesen sein müssen, sonst hätte das Concilium, welches den Geistlichen jeden Wucher <sup>1)</sup> zu verbieten für nöthig erachtet, gewiß nicht verfehlet, den Juden jenen, ihnen später so oft mit Recht gemachten, Vorwurf auch hier wo es darauf ankam, die Juden von allem nähern Umgange mit den Christen auszuschließen, vorzuhalten. Die Kirche hatte besondern Anlaß, die Juden aus ihrem Kreise möglichst fern zu halten, weil noch viele Christen mit sich selbst unehns, hin und wieder sich an die Jüdischen Gebräuche hielten. Man kann dies in der Zeit von der wir reden, da es nämlich keine Halb-Christen, wie im ersten Jahrhundert, aus Jüdischem Geblüte gab, (denn die aus dem Juden

---

<sup>1)</sup> Conc. Elib. can. 20.

thume zur Kirche getretenen neuern Täuflinge waren 305. der väterlichen Lehre schon abgeneigt, und deren Rücktritt war selten zu befürchten, oder durch besondere Vorschriften der Kirche verhindert) nur aus einer Art von Bestreben, den Juden zu gefallen, erklären, ungefähr wie viele Jahrhunderte später in einzelnen Gegenden die Juden ohne Annehmung der Christlichen Religion doch die Gebräuche derselben nachäffen, um dadurch gleichsam die Scheidewand einzureißen. In verschiedenen Concilien \*) der Geistlichen ward über diesen Punkt gesprochen, und für nöthig befunden, daß der Kirche offenbar nachtheilige Judaisiren zu unterdrücken: Dies mit Recht, nicht bloß so fern es zur Abschaffung des Unsinnes dient, sondern auch zur Verhütung jedes nur vom Eigennutz herrührenden heuchlerischen Benehmens. Die Scheidewand, welche verschiedene Religionsgenossen trennt, besteht niemals aus den innern Theilen ihrer Religionen, sondern aus den menschlichen Massen thörichter Vorurtheile und kindischen Mißtrauens, die von selbst zerfallen und zertreten werden, wenn man sie unberührt läßt, aber Schmutz und verderblichen Staub verbreiten, wenn man daran rüttelt und wühlt. Alle Welt wird niemals durch religiöse Ideen völlig vereint werden, stets bleibt Lehre und Meinung getrennt. Je kräftiger aber die Wahrheit unter verschiedenen Gestalten sich zu entwickeln sucht, und je stärker diese einzelnen Gestalten ihre Verehrer fesseln, desto schwächer wird der Abstand des Menschen von Menschen werden, desto ruhiger wird es der Verehrer der Wahrheit in einer Gestalt es mit ansehen, daß sein Nachbar einer andern Form zuges

---

\*) Conc. Laodic. an. 315. can. 29. 37. 38. — Concil. Carthag. IV. an. 424. und viele.

305. than ist. Je mehr aber danach gerungen wird, das Unmögliche zu erreichen, und sämtliche Formen auf eins zurückzuführen, desto gefährlicher wird der Wett-eifer, das erdachte Eine geltend zu machen, und das religiöse Bekehrungsstreben wirkt auf das menschliche Treiben verderblich ein.

Den Vätern der Kirche schwebte ursprünglich nur der Gedanke vor, die Kirche möglichst fest zu begründen, und sie von allem fremdartigen Einflüsse rein zu erhalten. Sie haben sich jedoch den Begriff nicht klar genug entwickelt, und das Eintreffen der größern Gewalt vor der gehörigen Reife der Besinnung hat das Bestreben geweckt, ganz und gar allein da stehen zu wollen; daher das zu rasche Vorschreiten, in welchem es die Bischöfe für wesentlich achteten, auch in weltlichen Angelegenheiten mit den Juden und Heiden abzubrechen, wenn diese der Bekehrung widerstanden. Das Letztere war indeß nicht völlig zu bewirken, und die Arbeit der ältern Bischöfe hatte den eben bezeichneten Erfolg, — die Kirche selbst zerfiel durch Partheisucht.

Das vierte Christliche Jahrhundert ist reich an Beispielen von Gewaltthatigkeiten der Christen unter einander, und der Kirche gegen fremde Religionsgenossen. Wir haben deren genug erzählt. Für die Juden konnte der Lauf der Begebenheiten nur bewirken, daß sie desto hartnäckiger widerstanden, daß sie durch den glücklichen Widerstand zu dem fast erloschenen Selbstbewußtsein wieder gelangten, und sich aus der Vergessenheit immer mehr erhoben. Sie waren in den südlichen Handelsstädten sehr zahlreich, gewiß auch vermögend, und in Besitz des Handels, wie auch vieles Landeigenthums, das sie durch Sklaven bebauen ließen. Merkten sie, daß die Kirche ihr weltliches Eigenthum zu schmälern suchte, so mußten sie streben,

es zu vermehren. Bei der noch immer nicht allein herrschenden, hin und wieder sogar sehr schwachen kirchlichen Macht, und bei der Behutsamkeit, womit sie zu Werke gehen mußte, um nicht weltlich gewaltthätig zu sein oder zu scheinen, konnte sie weltlich nur schwach fortschreiten, während die Juden immer weiter ihre Geschäfte auszudehnen strebten, so daß zuletzt die Kirche selbst von ihrem Treiben zu viel Nutzen zog, um ferner überall auf ihre Vernichtung bedacht zu sein, und in weniger als einem Jahrhundert weiterhin sieht man die Juden von der Kirche selbst anerkannt. Es war dies vorauszusehen, zumal da die Juden noch immer an den Gesetzen der Kaiser eine Stütze hatten, weil diese stets mehr das Politische und die Finanzen als das Religiöse vor Augen hatten, auch um nicht zu Grunde zu gehen mehr den Staat als die Kirche beachten durften.

Ungeachtet also aller immer mehr zur Sprache kommenden Trennung der Juden von den Christen ward der Umgang, der gegenseitige Verkehr, sogar Verheirathungen und Concubinate nicht völlig gestört, und selbst die hier und da ausgebrochenen Anfeindungen standen als einzelne Beispiele da, die das Gesetz bestrafte, wenn nicht seltene Rücksichten das Auge der Gerechtigkeit zudrückten.

---

## Fünftes Capitel.

Fortsetzung. Verbreitung der Juden in West-Europa, im fünften Jahrhundert der Kirche: Sklavenhandel. Concilienbeschlüsse gegen sie. Burgundische Gesetze gegen sie.

- 400 Die großen und allgemeinen Bewegungen der Völ-  
 — ker, welche in den nächsten zwei Jahrhunderten den  
 600. Zustand des Westlichen Europa ganz und gar änder-  
 ten, konnten für die Juden nur vortheilhaft sein: sie erleichterten ihnen die Mittel zum Erwerb, sie machten die Juden, als die Beförderer des Umsatzes, der den stets vordringenden Eroberern erwünscht sein muß, fast unentbehrlich, und gaben ihnen, weil sie eine so weit verbreitete Verbindung hatten, welche eine gemeinschaftliche Hauptsprache erleichterte, fast den ganzen Handel in die Hände. Denn die vorrückenden Völker legten den meisten Werth auf Vertheilung der eroberten Ländereien und Sklaven unter die Krieger. Die Masse von Nebendingen, welche in ihre Hände geriethen, war ihnen lästig, und diese verkauften sie. Die Juden nahmen ihnen die beweglichen Sachen ab und förderten sie weiter in die blühendern Städte, um dafür andere Bedürfnisse herbeizuschaffen. Mitten in den überall herrschenden Unruhen, sieht man Juden hin und herreisen, sogar Sklaven herumführen und zu Märkte bringen, und alle Versuche der Kirche, ihnen diesen wichtigen Handelszweig zu verderben, scheitern.
- 403 Die Siege der Römer bei Pollentia und die Nie-  
 — derlage der Römer und der Fall Roms wenige Jahre  
 409. nachher, hatten so viel Menschen von Seiten der Go-

then und der Römer in die Gefangenschaft gebracht, 403 daß man um den geringsten Preis einen Menschen — kaufen konnte. Der Einbruch der Germanischen Völ-<sup>409.</sup>ker in Gallien verwüstete die Rheingegend, und trieb die einheimischen Bewohner aus. Es war ein allgemeines Treiben und Blutvergießen vom östlichen Ende unsers Deutschlands, bis an den Ebro und weiter. In solchen Kraftäußerungen ganzer Völker, die den Römischen Coloss zu zerstören eilten, ohne selbst darüber im Einverständniß zu sein, waren die Juden wenig beachtet. Sie litten wenig bei der Auswanderung, ihnen verschlug es nichts, wohltn das Schicksal sie trieb, sie waren einmal schiffbrüchig. Was aber auffallen muß, ist, daß auch spätere Geschichtschreiber es nicht gewagt haben, den Juden irgend einen Antheil an den damaligen Unruhen zuzuschreiben, oder sie irgend eines Verständnisses mit diesem oder jenem Feinde zu beschuldigen. Denn was von unzuverlässigen Schriftstellern aus Urkunde des geschichtlichen Zusammenhanges von einem Jüdischen Heere, welches der mit Un dank belohnte Stilicho gegen Alarich gesandt habe, um die Christlichen Gothen am Osterfeste zu überfallen, und welches die Rache des Himmels über Rom herbeigezogen habe, erzählt wird, beruhet auf einem Mißverständnisse, dem alte gleichzeitige Schriftsteller aufs Klarste widersprechen <sup>1)</sup>.

Wir haben Grund vorauszusetzen, daß die Juden nirgend zur Klage Anlaß gegeben haben, während diese großen Bewegungen der Gothen Italien in die größte Gefahr brachten, aus welcher nur die Einsicht und Beherztheit des verschrieenen Stilicho sein Vaterland rettete. Würden nicht die Juden eben so sehr

<sup>1)</sup> Orosius l. VII. c. 37. S. Anhang No. 8.

wie die Heiden bei dem großen Triumph des Christenthums, dessen Untergang die Heiden in Rom sicher voraussahen und mit Freuden verkündigten, gelitten haben, wäre ihnen auch nur der geringste Vorwurf gemacht worden? Statt dessen hat der Kaiser sogar sie  
 404. in dem Jahre seiner Siegesfeste durch die Erlaubniß, ihre Gaben an den morgenländischen Patriarchen senden zu dürfen, begünstigt; eine Bewilligung, die nicht bloß von der augenblicklichen Gnade des Kaisers einen Beweis giebt, sondern auch von dem unschädlichen Verhalten derer, die solche unter dem fanatischen Ministerium eines Olympius verdienen konnten.  
 409. Wenige Jahre hernach gab Honorius von Ravenna aus den Juden ein Vorrecht, das ihnen die völlige Anerkennung ihrer Religion als bestehend einräumt, indem er sie von jedem Geschäfte an ihren Feiertagen freispricht, und es verbietet, die Juden in der Feier ihrer Ruhetage durch Vorladungen oder sonstige Rechtsuntersuchungen zu stören <sup>1)</sup>.

Bei solchem Schutz, dessen sich die Juden von außen her zu erfreuen hatten, konnten sie ihre Geschäfte ausbreiten, und abgerechnet diejenigen, welche seit alten Zeiten an festen Orten wohnten, die sich darbietenden Umstände zu ihrer Bereicherung benutzen. Sie wählten den Sklavenhandel, der durch die beständigen Kriege immer mehr an Umfang zunahm, und der in einer Zeit, da jeder Freie dem Kriege oblag, also zur Bestellung seines Landes, welches der Eroberer oft menschenleer fand, neuer Sklaven bedurfte, von großem Nutzen sein mußte. Dstmals verblieben die heidnischen sowohl als die Christlichen Sklaven gerne in den

---

<sup>1)</sup> Cod. Theod. L. II. Tit. VIII. de feriis l. 3. und L. VIII. Tit. IX. de lucr. Officior.

Diensten der Juden, weil sie von ihnen menschlich be- 409.  
handelt wurden. Dies letztere hat besonders die Kirche  
empört, und ihr die Pflicht aufgelegt, die Sklaven,  
welche sich zum Christenthum bekannten oder bekennen  
wollten, gegen Versprechung der Freiheit, den Juden  
zu entreißen, wie wir weiterhin sehen werden.

Dies und eigentlich der Unterschied der Religion über-  
haupt ist aber auch der einzige streitige Punkt zwischen Kir-  
che und Synagoge, und letztere beklagte sich über allzu  
große, bisweilen in Gewaltthätigkeit ausartende Ver-  
ehrungssucht der erstern, und erstere über die Hals-  
starrigkeit der letztern, sich, trotz der von oben herab er-  
littenen Zurücksetzung ihrer Mitglieder, die von Wür-  
den und Kriegesdienst ausgeschlossen wurden, dennoch  
aufrecht zu erhalten. Dieser Streit ist von jemanden  
bildlich niedergeschrieben worden, und eben in dieser  
kleinen Schrift bewährt sich das Gesagte <sup>1)</sup>. Er  
konnte niemals beigelegt werden. Die Kirche stritt  
mit Beweismitteln, die für Juden kraftlos waren,  
und was die Zurücksetzung der Mitglieder betrifft, so  
mußte die Synagoge diese stets als eine willkürliche  
Handlung der Kaiser betrachten, die eben so mit dem  
Auftreten neuer Kaiser, ja sogar noch im Leben der-  
selben Herren, sich ändern konnte, wie früher oftmalß.  
Zudem durfte ein so weltlicher Grund <sup>2)</sup> der Syna-  
goge, die an Leiden gewöhnt war, die aus den Leiden  
auf ihre Wiedererstehung Hoffnung zog, keinesweges  
genügen, um ihre Ansprüche auf fernern Bestand fah-  
ren zu lassen, und dies um so weniger, als sie selbst  
sich einiger Anerkennung erfreute.

Wie sehr nun auch im Allgemeinen Kirche und

<sup>1)</sup> Altercatio Eccl. et Synag. in Opp. S. Augustini T. VI.

<sup>2)</sup> Ibid. et August. in quinque Haeres. et in Iudaeos.

Synagoge von einander gesondert waren, so war keinesweges darum der Umgang der beiderseitigen Mitglieder miteinander unterbrochen. Christen und Juden lebten nebeneinander, handelten mit einander, und erzeigten sich gegenseitig Freundschaftsdienste, ohne daß solches die strengsten Partheigänger beleidigte. Wir haben aus verschiedenen Gegenden deutliche Beweise hiervon.

449. Bei dem Leichenbegängnisse <sup>1)</sup> des berühmten Hilarius, Bischof von Arles, wo die Juden zahlreich waren und in Ansehen standen, wird nicht unbenutzt gelassen, daß die Juden eben so sehr als die Christen den Hintritt des frommen Mannes öffentlich betrauertem. Sein Schüler Honorat, der seine Lebensgeschichte beschrieben hat, sagt, daß die Juden sich beeifert haben, es den Christen an Ausdruck des Schmerzes zuvorzuthun, daß sie in großer Masse sich zur Feierlichkeit seiner Leichenbestattung eingefunden, und es nicht für unerlaubt gehalten haben <sup>2)</sup>, hebräische Psalmen zur Ehre seines Andenkens öffentlich anzusingen. Sei auch der Bericht etwas übertrieben, so zeigt er doch, daß die Trennung des Gottesdienstes nicht die Herzen der Guten, die in Wohlthun und in der Dankbarkeit Freude empfinden, von einander entfernt.

471 Auch Apollinaris Sidonius Bischof von  
— Clermont in Auvergne in der zweiten Hälfte des  
482. fünften Jahrhunderts dachte mild über die Juden in seiner Gegend, und behandelte sie zum Theil sogar mit Liebe und Freundschaft. Dstmal erwähnt er einzelner Juden in seinen Briefen. Unter andern sagt er von

<sup>1)</sup> Baron. ann. Eccl. ad, an. 445. 19. et 449. 61.

<sup>2)</sup> Vita, S. Hilarii.

einem Juden, namens Gozolaß, durch welchen er 471 zwei Briefe an Magnus Felix, einen Patricier in — Narbonne sandte <sup>1)</sup>, daß er diesen Ueberbringer sehr <sup>482.</sup> liebe, und nur durch die allgemeine Verachtung des Judenthumes verhindert würde, mit ihm in engere Verbindung zu treten. Er verhehlt auch seinen Wunsch nicht, diesen Juden für die Kirche zu gewinnen. Mit der ihm eigenthümlichen Menschenliebe, die ihn in Hinsicht der Mildthätigkeit gegen die Armen so sehr zum Verschwender machte, daß er darüber die bitteren Vorwürfe seiner Frau <sup>2)</sup> ertragen mußte, empfahl er einen andern Juden <sup>3)</sup> einem gewissen Bischof Eleutherus, in Betreff eines Processes, den derselbe hatte, unter Hinzufügung der Bemerkung, daß wenn gleich ein Christlicher Priester die Pflicht auf sich habe, die Irrthümer der Juden stets zu bekämpfen, es doch nicht minder seine Pflicht sei, ihre Personen vor jeder Beeinträchtigung in bürgerlichen Angelegenheiten zu beschützen, sobald das Recht für sie spricht. Herzlicher noch empfiehlt er einen bekehrten Juden, Promotus genannt, dem Bischof von Nantes, Nonnechius, welchen er ersucht, jenem Manne seine Liebe in eben dem Grade zu schenken, wie er selbst sie für ihn hegete <sup>4)</sup>.

Wichtiger als diese einzelnen Beweise von gutem Verständniß der beiden Partheien, die man ohne den Character der Bischöfe darum zu verkleinern für eine Wirkung der allgemeinen Noth halten könnte, worin sich damals Südgalien durch den Einbruch der Gothen unter Evarich befand, ist der Ausspruch eines vorher schon im Bienne an der Rhone oder Bannes

<sup>1)</sup> Lib. III. ep. 4. et Lib. IV. ep. 5.

<sup>2)</sup> Greg. Tur. Lib. II. c. 21.

<sup>3)</sup> Lib. VI. ep. 11.

<sup>4)</sup> Lib VIII. ep. 13.

465. in Bretagne gehaltenen Conciliums, welches sich in Beziehung auf die Juden also vernehmen läßt <sup>1)</sup>:

„Alle Geistlichen sollen sich der jüdischen Gastmähler enthalten, auch keinen Juden zu ihrem Tische einladen: da sie bei den Christen nicht die allgemeinen Speisen genießen, so ist es unschicklich und Verbrechen gegen die Kirche, daß ihre Speisen von Christen angenommen werden sollten, während sie das, was wir mit Erlaubniß der Apostel genießen, für unrein halten. Die Geistlichen müßten sich ja für geringer achten als die Juden, wenn wir genießen, was sie uns vorsezen, sie hingegen unsre Gaben verachten.“

Dasselbe hat späterhin auch ein Concilium zu Agde <sup>2)</sup> mit denselben Worten gesagt, nur daß dort auch das Gesetz über die Laien ausgedehnt wird. — Die Anführung des Grundes zu der Störung der bestehenden Gastfreundschaft ist der deutlichste Beweis von dem Mangel anderer Zwistigkeiten, die weit besser ein solches Gesetz begründen konnten, als der gewählte: da es den Christen bekannt genug war, daß die Juden nicht die Speisen der Christen, weil sie von diesen zubereitet waren, verachteten, sondern weil sie Gegenstände und Thaten enthielten, die ihnen die Synagoge zu genießen verboten hatte, die sie folglich nicht annehmen durften, ohne ihrer Meinung nach gesetzwidrig zu handeln. — Das Gesetz ward übrigens nicht befolgt. Die Juden waren in der ganzen südlichen Hälfte von Gallien, besonders in der bald so genannten Provinz Burgund so verbreitet und mächtig, daß man mit ihnen stets in vielfacher Berührung blei-

<sup>1)</sup> Concil. Venet. can. 12.

<sup>2)</sup> Concil. Agathense an. 506. can. 40.

ben mußte. Wir sehen dieß nicht bloß aus der öftern 465.  
Wiederholung desselben Gesetzes, sondern auch vorzüg-  
lich aus einem andern zu Anfange des nächsten Jahr-  
hunderts aufgestellten Edicte des Burgunderkönigs  
Gundebald, der die steigende Macht der Juden zu  
vermindern für nöthig erachtete, und daher im Geiste  
der nunmehr herrschend gewordenen Barbarischen Ge-  
setzgebung hinsichtlich der Juden folgendes verfügte:

1. Ein jeglicher Jude <sup>1)</sup>, welcher sich heraus-  
nimmt, mit der Hand einen Christen zu schlagen, oder  
mit der Faust, oder mit dem Fuße, mit einem Knüttel,  
oder mit einer Peitsche, oder mit einem Steine, oder  
bei den Haaren zu fassen, soll mit dem Verlust der  
Hand bestraft werden.

2. Zieht ein solcher es vor, seine Hand loszukauf-  
en, so befehlen wir, daß er solche gegen Erlegung  
von fünf und siebenzig Solidi <sup>2)</sup> erlöse; außerdem  
aber noch eine Strafe von zwölf Solidi einlege.

<sup>1)</sup> Leg. Burgundion. Addit. Prim. T. XV. De Iudaeis qui  
in Christianum manum praesumserint mittere. l. 1. 2. 3.  
Vid. Heinecc. Corp. Iur. Germ Ant. pg 401.

<sup>2)</sup> Ein Solidus ist der zwei und siebenzigste Theil eines  
Pfund Goldes. Der damalige Werth ist aus Mangel  
genauer Kenntniß des Geldreichthums schwer zu ermitteln.  
Ungefähr läßt sich das Verhältniß durch Vergleichung  
andrer Geldstrafen bei den Burgundern erkennen. Wer  
einem Andern einen Arm oder ein Bein zerschlug, zahlte  
15 Soliden dem Gegner, und 6 dem Schaze; wer einen  
königlichen Beamten erschlug, zahlte 150, für den Ges-  
chäftsträger eines Privatmannes 100. Für einen aus-  
geschlagenen Zahn bezahlte man, einem Vornehmen 15,  
einem Mittlern 10, einem Gemeinen 5; einem Freiges-  
lassenen 3. Für einen getödteten Sklaven, der Land-  
mann oder Schweinehirt war, gab man dem Herrn 30,  
war er Goldarbeiter 150, Silberarbeiter 100, Schmidt  
50, Zimmermann 40 Soliden. Hiernach erscheint obige  
Strafe ziemlich groß.

465. 3. Außerdem befehlen wir, daß, wenn er die Hand gegen einen Priester ausstreckt, er dem Tode übergeben werde, und sein Vermögen soll unserm Schatze anheimfallen.

Da sich weiter nichts in diesen Gesetzen über die Juden findet, so müssen wir voraussetzen, daß sie in allem Uebrigen dem allgemeinen Landrechte, worin nur Burgunder und Römer als etwas verschieden behandelt werden, unterworfen waren, und daß sie unter dem Namen der Römer mit begriffen wurden, weil sie zu den Römischen Bewohnern gehörten, und vor der Ländervertheilung der Barbaren bereits ansässig waren.

---

### Sechstes Capitel.

#### Kriegerische Thaten der Juden in Gallien bei der Belagerung von Arles.

3. Der Anfang dieses Jahrhunderts zeigt uns die Juden in starker Verbreitung über die Westliche Hälfte Europa's, und in einem Ansehen, das über ihr eigentliches Verhältniß zu dem herrschenden Theil der Völker bei weitem hinausragte. Ob sie überall gleich geachtet waren, dürfte schwer zu bestimmen sein, aber daß sie auch in dieser Zeit und in diesen Ländern bei den Arianern hoch standen, und mit ihnen enger verbunden waren, als mit den Catholiken, gilt auch hier als eine der Geschichte nicht gleichgiltige Bemerkung, auf die wir bereits unter der Regierungsgeschichte des Constanz hingewiesen haben. Während der Mangel älterer Quellen uns der Ungewißheit der

Schlussfolge preis giebt, begnügen wir uns die That- 508.  
sachen zusammenzustellen. Eine einzige Thatsache, die  
späterhin entdeckt wird, mag vielleicht dereinst die Lücke  
füllen und den innern Zusammenhang dieses Parthei-  
zwistes genau durchschauen lassen. Wir kommen zu  
einigen Kraftäusserungen der Juden, die, ungeachtet sie  
dem Gothischen Volke nicht mehr angehörten, als den  
Alanen, Sueven, Vandalen, Burgundern und sonstigen  
Völkern der von den Gothen überschwemmten Reiche,  
einen wichtigen Theil der Staatskraft enthalten zu ha-  
ben scheinen, da sie nicht bloß als einzelne Krieger im  
Heere der Gothen dienten, sondern ein eigenes Ganzes  
bildeten, dem man einzelne für sich bestehende Verthei-  
digungsposten anvertrauen durfte, und mit Erfolge  
anvertraute. Sie hielten sich gegen zwei Belagerun-  
gen, die des Clodwig vor Arles, und die des Bes-  
lisar vor Neapel so tapfer, daß sie mitten aus ih-  
rer Vergessenheit wieder in die Geschichtsbücher herein-  
gerufen werden.

Clodwig hatte fast das ganze heutige Frankreich, 508.  
mehrere Städte der Provence im Süden abgerechnet, 508.  
unter seine Bothmässigkeit gebracht. Wenn die Art er-  
müdete, so vollendete das Kreuz die Eroberungen.  
Arius Lehre verlor mit dem tapfern Alarich, den  
Clodwig bei Poitiers mit eigener Hand nieders-  
schlug, viele Anhänger, und die Catholischen Bischöfe  
der Südstädte sahen freudig einen Herrscher als Freund  
herbetrücken, längst unzufrieden mit dem feyerischen  
Schutze ihres rechtmässigen Herrn und dessen Bundes-  
genossen Theoderich. Die Stimmung der Catholi-  
schen Bischöfe konnte dem Clodwig nicht verborgen  
bleiben. Er zog gen Arles hin, in der Absicht diese  
reiche Stadt seinem Lande einzuverleiben. Allein die  
Westgothen waren entschlossen, ihre Freiheit aufs Neu-  
berste zu vertheidigen. Sie schlossen die Pforten dem

3. furchtbaren Feinde, und trafen Vorkehrungen zur kräftigsten 508. tigen Gegenwehr. Clodwig lagerte sich, und erwartete die Zeit, daß der Hunger die Einwohner nöthigen würde, sich seiner Gnade zu ergeben. Die Stadt sah dies mit Ruhe an, weil sie vom Ostgothenkönige Theoderich einen Entsatz erwartete, der auch späterhin noch zur rechten Zeit eintraf und den Besieger Galliens nöthigte, mit bedeutendem Verluste abzuziehen, und den kurzen Rest seines Lebens geräuschloser zuzubringen, als es seinem Ehrgeize erwünscht sein konnte. Die Juden hatten Theil an der Vertheidigung der Stadt. Auf ihre Treue konnte man sich verlassen, sie haßten die Catholiken, sie liebten die Arianer, die sie hier als ihre Landesherren ansehen mußten. Aber eine Störung der Eintracht der Belagerten hat manchen Geschichtschreibern Anlaß gegeben, die in den Haader verwickelten Juden für Verräther zu verschreien, während die Sache selbst gerade ein günstiges Urtheil über ihr Verhalten erzeugen dürfte. Folgendes nämlich wird erzählt:

Die Westgothen, Herren dieser Stadt, und treue Unterthanen ihres jungen Königs Amalarich, der nach der Schlacht von Poitou auf dem zum Schimpf der Arianer noch lange nachher so genannten Arianischen Felde, um neue Kräfte zu sammeln zum Theoderich geflohen war, und dessen Rückkehr mit einem hinlänglichen Entsatz die gedehmüthigten aber nicht entmutheten Arianer erwarteten, sahen mit Argwohn auf den Bischof der Catholischen Gemeinde zu Arles, den heiligen Casarius, dessen Eifer für seine Lehre zugleich seine politische Ansicht vermuthen ließ. Sie hatten Grund, die Bewegungen der Catholiken in der Stadt mit Besorgniß zu beobachten. Diese rechtfertigte sich durch das dreiste Unternehmen eines jungen Geistlichen, der mit Casarius verwandt war.

Er glaubte das traurige Ende der bereits in die äuz J. erste Noth versetzten Stadt vorauszusehen, und um 508. dem Schicksale der Ueberwundenen zu entgehen, ließ er sich Nachts unbemerkt an einer Strickleiter die Mauer hinab, und gelangte glücklich ins Lager der Feinde, von denen er gerne aufgenommen wurde. Kaum ward am andern Morgen die Abwesenheit des Geistlichen wahrgenommen, als die ganze Stadt den Bischof beschuldigte, mit dem Verräther im Einverständnisse zu sein. In so gefährlichen Kriegeszeiten untersucht man nicht; das ganze Volk glaubt sich beleidigt, es urtheilt rasch und richtet. Die Juden, welchen bei dem Untergange der Stadt das schlimmste Schicksal bevorstand, waren in diesem Tumult die Lautesten, und drangen auf schleunige Bestrafung des Bischofs. Wir haben diese Nachricht einzig und allein von dem Freund und Lebensbeschreiber des Cäsarius, der ihn für unschuldig hält und halten muß. Dies berechtigt aber noch nicht zur gänzlichen Vernichtung des öffentlichen Urtheils, das dem Cäsarius Theilnahme an den Verrath zur Last legte<sup>1)</sup>. Sein Haus ward alsbald von der Menge umzingelt, seine Betheuerungen wurden nicht angehört, und man hielt ihn eine Weile gefangen, bis über sein Schicksal etwas entschieden sein würde. Es war nämlich die Frage, ob es gerathener sei, ihn in die Rhone zu werfen, oder ihn in Gewahrsam zu halten. Endlich wurde der Entschluß gefaßt, ihn nach einem auswärtigen Schlosse zu bringen. Zu diesem Ende wurde er in einen Kahn gesetzt, und man ruderte den Strom aufwärts; aber die Feinde hatten die Ufer so stark besetzt, daß es unmöglich war, ihren Wachen, die jede Zufuhr und mögliche Verbin-

<sup>1)</sup> Cyprian. in Vita St. Caesarii Lib I, 15. et. 16.

J. dung abschnitten, zu entgehen, und der Bischof mußte  
 508. wieder in seinen Palast zurückgebracht werden. Mittlerweile ward die Aufmerksamkeit auf seine Widersacher gelenkt. Ein Jude, der in der Nacht die Wache auf der Mauer bezog, entwarf den Plan, die Stadt zu verrathen und den Feinden in die Hände zu liefern. Zu diesem Endzweck warf er nach der Seite des feindlichen Lagers hin einen Stein, woran er einen Zettel befestigt hatte. In diesem Zettel gab er den Feinden die Nachricht, daß sie während der Nacht an der Stelle, wo er und seine Genossen die Wache hätten, Leitern anheften und die Mauer ersteigen könnten, dafern er hoffen dürfe, daß seine Religionsgenossen von dem Unglück der Eroberung befreiet, und weder zu Gefangenen gemacht, noch ihrer Güter verlustig würden. Er unterschrieb seinen Namen mit Beifügung seiner Religion. Der Verräther hatte den Stein jedoch nicht weit genug geworfen; mehrere der Belagerer, die am nächsten Morgen aus der Stadt gingen, als die Feinde noch ruheten, fanden den Stein mit dem Zettel, den sie hierauf öffentlich vorlesen ließen. Sogleich ward der Verräther eingezogen und zum Tode verurtheilt. — Dieser Vorfall, der die Juden beschämte, söhnte die übrigen Feinde des Cäsarius mit ihm aus, und er ward auf freien Fuß gestellt. — So weit geht der Bericht, ohne hinzuzufügen, daß ein weiteres Verfahren gegen die Juden eingeleitet ward, was doch wesentlich zur Sache gehörte, wenn die Juden ins gesamt einer Theilnahme an der Verschwörung verdächtig, und daher ihres Kriegesdienstes verlustig gewesen wären, wie ein neuer Schriftsteller dreist sagt <sup>1)</sup>. Die Befreiung des Cäsarius war indeß ohne Zweifel

---

<sup>1)</sup> Daniel Hist. de France T. I. pg. 82.

die Wirkung dieses Ereignisses. Er hatte nämlich das durch den besten Beweis, das wüthende Volk, dessen Hitze gegen ihn nachgelassen hatte, um gegen einen andern Gegenstand auszubrechen, zu überzeugen, daß der Verrath eines einzelnen Feigen nicht sogleich auf die bestimmte Theilnahme seiner Genossen schließen lasse, weil ja selbst die den Catholiken nicht ergebenden Juden einen unter sich hatten, der aus Sucht sich einen Namen zu erwerben einen solchen Verrath gewagt hatte. — Dennoch war Cäsarius genöthigt sich vor dem Könige der Ostgothen, zu welchem er hinreiste, zu rechtfertigen, und also aller begünstigende, Nebenumstände ungeachtet nicht ganz unverdächtig geliebt. Auch hatte die ganze Angelegenheit für die Juden keine weitere Folgen. Der Verbrecher war bestraft und die Sache ward vergessen.

### Siebentes Capitel.

#### Kampf der Juden für die Gothen in Neapel.

Nach dem Tode des großen Theoderich, der im Laufe seiner langen Regierung das Ostgothische Reich befestigt hatte, neigte sich dasselbe wieder seinem Verfall entgegen und das Morgenländische Reich erhob sich durch die Tapferkeit und Einsicht des Belisarius wieder mächtig, fast wieder zu seiner frühern Größe, wenn nicht der Keim der Zerstörung schon zu sehr im Innern Wurzel geschlagen hätte. Die Mordscenen im königlichen Hause der Ostgothen, die Abneigung der Catholischen Römer in Italien gegen die Arianische, wiewohl nicht sehr drückende Regierung der Gothen, die Schwäche der Regenten selbst, erleichter-

3. ten dem Belisar die Vernichtung der Gothischen, 537. und Wiedereinsetzung der Römischen Herrschaft. Wir wollen nicht wiederholen was die Annalen jener Zeit häufig und ausführlich genug berichten, und was wir als bekannt voraussetzen dürfen. Die Juden hatten Ursache mit der gegen sie milden Herrschaft der Gothen zufrieden zu sein, und die Gothen fanden wieder in ihnen treue Unterthanen, die ihr Leben gerne zur Vertheidigung ihrer Herrschaft opferten.

Von der milden Herrschaft der Gothen hatten die Juden in Italien hinlängliche Beweise unter der Regierung Theoderichs erhalten, und einige davon sind noch nachzuweisen. Sogleich beim Beginn seiner sogenannten Statthalterschaft, die der staatskluge Theoderich zwar durch schlechte Mittel in ein eigenes Königreich umschuf, aber dann mit tiefer Einsicht und sogar Gerechtigkeit in einer so langen Reihe von Jahren unabhängig zu leiten verstand, hatte er den Juden die Beibehaltung aller ihrer bisherigen Rechte und Freiheiten zugesagt.<sup>1)</sup> Es bestanden diese in der eigenen Gerichtsbarkeit und in der Erhaltung aller bereits vorhandenen Synagogen; wogegen es ihnen untersagt blieb, neue Synagogen zu erbauen. Ganz frei von Befehrungssucht war Theoderich indeß nicht, und er wandte gerne gute Worte an, um die Juden zur Annahme des Christenthums zu bewegen, doch zu weitem Mitteln griff er weder selbst, noch berechtigte er die Geistlichkeit zur Anwendung ungerechter Maßregeln. Die Art, wie er sich gegen die Juden benahm, ersehen wir aus einigen Cabinets-Schreiben, welche sein Geheimer-Rath Cassiodor aufgesetzt. In Genua hatte die Juden-Gemeinde, von Seiten

---

<sup>1)</sup> Theoderici edict 143.

der Stadtbehörden Hindernisse gefunden, ihre baufällig umgewordene Synagoge wieder herzustellen, und sich die-  
 serhalb an den König gewendet. Sie erlangten folgen-  
 den Bescheid <sup>1)</sup>.

„Der König Theoderich an die Juden-Gemeinde zu Genua:

„Wir wünschen stets Gerechtigkeit zu üben, jedoch nur in so weit unser Wohlwollen nicht mit  
 „frühern Gesetzen in Widerspruch steht, besonders in gottesdienstlichen Angelegenheiten. Diejenigen  
 „nigen so der göttlichen Gnade nicht theilhaftig sind, dürfen keinen anstößigen Vorzug genießen; dieserhalb  
 „verfügen wir, daß es euch auf eure Eingabe gestattet sein soll, ein neues Dach auf die Mauern eurer alten  
 „Synagoge zu setzen, und geben euch in so weit nach, als die bisherigen Gesetze es erlauben. Keine neue  
 „Verzierung darf indeß angebracht werden, und keine Erweiterung des Gebäudes darf Statt finden. Ihr  
 „sollt wissen, daß ihr der Strenge der Gesetze nicht entgehen werdet, sobald ihr eure Befugniß überschreitet.  
 „Auch die erwähnte Erlaubniß zur Bedachung und Ausbesserung der Synagoge geben wir euch nur  
 „auf den Fall, daß auch die dreißigjährige Ersitzung nicht im Wege steht. — Warum strebt ihr  
 „nach dem, das ihr fliehen solltet? Wir gewähren freilich das Statthafte, aber mißbilligen zugleich das  
 „Bestreben der Irrenden. Eine Religion befehlen können wir nicht; denn niemand kann gezwungen  
 „werden, wider Willen zu glauben.“

Aus dem Vorbehalte, betreffend die Möglichkeit einer dreißigjährigen Ersitzung, läßt sich schließen, daß die Gemeinde zu Genua in der Kriegeszeit ihren Tempel verlassen hatte, und ihn nunmehr wieder in

<sup>1)</sup> Cassiodor. Var. Lib II. ep. 27.

Um Besitz nehmen und zu gottesdienstlichem Gebrauche ein-  
 J. weihen wollte. Hatte jemand dreißig Jahre zuvor auf  
 537. irgend eine rechtliche Weise das Gebäude in Besitz ge-  
 nommen, und ohne Widerspruch bis dahin besessen, so  
 konnte er vermöge des Verjährungs- oder Ersitzungs-  
 rechtes, die Rückgabe desselben der Gemeinde verweis-  
 gern und die Juden mußten entweder ihre Ansprüche  
 aufgeben, oder hatten, wenn der neue Besitzer es wie-  
 der verlassen hatte, binnen dreißig Jahre von ihm oder  
 seinen Erben eine Zurückforderung desselben zu befürch-  
 ten. Eine neue Synagoge durften sie nicht erbauen.

Eine ähnliche Rückforderung einer frühern Syna-  
 goge von Seiten der Samaritaner zu Rom, veranlaßte  
 einen Bescheid des Theoderich an den Comes Aris-  
 gernus, welchen der König beauftragte, die Ansprüche  
 der Samaritaner an das in Frage stehende Gebäude,  
 um so sorgfältiger zu untersuchen, als dasselbe bereits  
 käuflich durch mehrere Hände gegangen sei, früher so-  
 gar der Römischen Kirche gehört haben solle, und als aus  
 seinem innern Baue sich ergeben müsse, ob es je zur  
 Synagoge gedient haben könne oder nicht. Sollte je-  
 doch der Antrag der Samaritaner für gerecht befunden  
 werden, so müsse die Sache zu ihrer Befriedigung bei-  
 gelegt werden, weil es ungerecht wäre, in irdischen  
 Angelegenheiten das Recht strenger wahrzunehmen, als  
 in Streitsachen, die das Göttliche betrafen <sup>1)</sup>.

An die Genuensischen Juden ertheilte Theo-  
 derich nach Beseitigung jener Streitigkeit auf eine  
 Eingabe in Beziehung auf ihre Rechte und Freiheiten,  
 eine günstige Antwort, worin er, nach Gewohnheit sei-  
 nes gelehrten Geheimschreibers Cassiodor, in sehr  
 schwülstigen und weitschweifigen Ausdrücken über die

<sup>1)</sup> Cassiod. Var. Lib III. ep. 44.

Nothwendigkeit einer unpartheiischen Gerechtigkeit, ihnen Uns alle ihre bisherigen und gesetzlich zulässigen Rechte und Freiheiten einräumte <sup>1)</sup>. 537.

In Rom war ein Aufruhr gegen die Juden entstanden, deren einige sich gegen die Stadtbehörden schwer vergangen hatten. Das Volk hatte sich zusammengerottet und die Synagoge niedergebrannt. Arigeruus berichtete den Vorfall an den König der Gothen, welcher sogleich an den Senat schrieb, und die äußerste Mißbilligung der That und deren unges hinderten Zulassung zu erkennen gab. Es schände, sagt er, den Namen der Römer, mit solchen Unthaten besudelt zu werden; die Fehler der Menschen seien nicht an Gebäuden zu bestrafen. Jeder Beklagte müsse, wenn seine Schuld erkannt ist, gesetzmäßig bestraft werden, nicht aber sei das Vergehen des Einzelnen der Gesamtheit zur Last zu legen.

Auch an die Juden in Mailand, welche beim König der Gothen um die Erhaltung ihrer bisherigen Rechte und Freiheiten einkamen, erließ Theoderich eine günstige Antwort. Er sagt darin ausdrücklich, daß die Juden jeder Zeit von allen ihren Rechten und Freiheiten Gebrauch machen können, und weder von Seiten der Geistlichkeit noch der weltlichen Behörden darin behindert werden sollten. Auch in dieses Schreiben wird der Vorbehalt der dreißigjährigen Erziehung eingerückt, woraus zu vermuthen, daß die Mailändische Gemeinde mit der Genuesischen in einem Falle sich befand. Merkwürdig ist für die Kenntniß des Geistes in welchem damals Königliche Schreiben abgefaßt wurden, der Schluß jenes Bescheides, welcher vielleicht nur von seinem gelehrten Geheimschreiber, der philo-

---

<sup>1)</sup> Idem Var. Lib IV. ep. 35.

Ums losophirende Floskeln überhaupt gerne einschaltete, herv  
 J. rühren mag, und also lautet <sup>1)</sup>: „Wir genehmigen  
 537. „daher mit gewohnter Menschenliebe euer Gesuch.  
 „Aber, o Jude! Warum erstehst du dir doch zeitliche  
 „Ruhe, da du den ewigen Frieden nicht finden kannst?“

Auch Theodat, welcher nunmehr den Gothischen  
 Thron einnahm, war kein Verfolger fremder Religions-  
 partheien. Er sagt dies deutlich in einem Schreiben  
 an Justin, indem er sich also ausdrückt <sup>2)</sup>:

„Da die Gottheit duldet, daß viele Religionen  
 „seien, so wagen wir nicht, eine einzige zur Pflicht  
 „zu machen. Wir erinnern uns gelesen zu haben,  
 „man müsse Gott freiwillig anbeten, nicht auf eines  
 „Menschen Befehl. Wer anders handelt, verstößt ge-  
 „wiß gegen die göttlichen Gebote.

Bei solchen Gefinnungen der Herrscher in Hinsicht der  
 Religionsverschiedenheit mußten die vorher gedrückten  
 Partheien, wenn gleich nicht bis zum allgemeinen Recht  
 erhoben, sich doch freier und glücklicher fühlen. Die Ju-  
 den erkannten diesen Genuß und lohten ihn durch feste  
 Treue.

Belisar, rasch in Unternehmungen, kühn und  
 weise in der Ausführung, mit dem Schwerte seine  
 hartnäckigen Feinde vernichtend, mit seiner Menschen-  
 liebe die Nachgiebigen einladend, rückte nach der Er-  
 oberung Siciliens vor Neapel, indem er mittelst  
 einer starken Flotte die Meerseite besetzte, viele Trup-  
 pen aber von der Landseite die Stadt umgeben ließ <sup>3)</sup>.  
 Neapel war von Partheien zerrissen. Die im Wohl-  
 stande lebenden, meist Griechischen Bewohner wünscht-  
 en seinen Einzug um ihrer Ruhe willen, während ein

<sup>1)</sup> Cassiod. Var. Lib. V. ep. 57.

<sup>2)</sup> Cassiod. Var. Lib. X. ep. 26.

<sup>3)</sup> Procopius de bello gothor. Lib. I.

andrer großer Theil der Einwohner nach Art der demokratischen Verfassungen, zweier kräftigen Rednern, die zum Widerstande gegen die tyrannische Herrschaft des Justinian aufforderten, Gehör gab. Acht hundert Barbaren waren außerdem von dem Gothenkönige Theodat zur Besatzung hingesandt, deren Frauen und Kinder er als Geißel zurückhielt. Nächst diesen waren noch die Juden <sup>1)</sup> eben so viel Getreue, die von den Gesetzen Justinians sich keine Vortheile versprechen durften. Alle Unterhandlungen mit Belisarius, der den Weg der Güte einschlug, blieben fruchtlos, die Stadt verließ sich auf ihre Vorräthe, auf ihre innere Hilfsquellen und auf einen Entsatz, der von Seiten Theodats täglich erwartet wurde. Ungeachtet dieser ausblieb, weil Theodat unentschlossen und von Character unthätig war, so leistete die Stadt doch so kräftigen Widerstand, daß Belisarius schon entschlossen war, diese Unternehmung vorläufig aufzugeben, um vor dem Einbruch des Winters sich noch Rom zu versichern, als ein Isaurier im Römischen Heere die Entdeckung machte, daß eine ausgetrocknete Wasserleitung, deren Deffnung außerhalb der Stadt war, nach Ausweitung des Loches, aus welchem das Wasser sich ergoß, zum Eintritt mehrerer Krieger sich eignete, die von da aus bis ins Innere der Stadt, durch den Anfang der Wasserleitung daselbst, eindringen könnten. Dies gelang vortrefflich. Während die Juden den höchsten, durch schroffe Felsen unzugänglichen Theil der Stadt an der Meeresseite wachsam besetzt hielten und die übrigen Krieger auf den Mauern überall hartnäckig kämpften und das Kaiserliche Heer verhöhnten, ließ Belisarius eiligst den Ausguß der Wasser-

<sup>1)</sup> Leon. Arer. de bello Ital. adv. Goth. Lib. I.

Umleitung ausweiten, und ungesehen von den Belagerten  
 J. Leitern zum nahen Sturme verfertigen. Am Abend  
 537. traten viele Krieger geräuschlos in den unterirdischen  
 Gang und zogen, ungewiß wohin, bis an den Anfang  
 der Wasserleitung, der glücklicherweise in dem Hofe  
 eines nur von einer Wittwe bewohnten Hauses sich  
 befand. Die Bewohnerin schlief, als die anfangs  
 mühsam von einem einzigen erkletterte ausgemauerte  
 Seitenwand der Tiefe auch von den übrigen Truppen  
 mittelst eines Strickes, den der Erste an einen im Hofe  
 stehenden Baum befestigte und in den Behälter hinab-  
 ließ, erstiegen ward. Die Truppen nahmen das Haus  
 in Besitz, geboten der erwachten Hausfrau die größte  
 Ruhe, eilten dann zur Mauer hin, tödteten die Wa-  
 chen, und die mitgekommenen Trompeter bliesen Lärm,  
 wie es verabredet war, theils um die Einwohner zu er-  
 schrecken, theils um ihrem Feldherrn ihre glückliche Ankunft  
 zu verkünden. Schnell wurden jetzt an der Nordseite, wo  
 dies alles vorfiel, die Leitern angefezt, die sogar erst je zwei  
 aneinander gebunden werden mußten, weil sie zu kurz wa-  
 ren und ein Theil der Kaiserlichen Truppen bemächtigte sich  
 dieses Postens, während ein anderer die Thore im Osten der  
 Stadt in Brand steckte, wodurch das übrige Heer bald  
 seinen Einzug halten konnte. Die Bestürzung der Ein-  
 wohner hemmte jede Gegenwehr, und bald war die  
 untere Stadt in den Händen der Sieger, die sich ihrer  
 Raub- und Rachsucht zügellos überließen. Aber die  
 Juden blieben noch standhaft und kämpften mit der  
 wildesten Wuth gegen alle Versuche der Feinde, ihren  
 Theil von außen zu erklimmen. Unbekannt mit den  
 Vorfällen in dem bereits eroberten Theile der Stadt,  
 hielten sie die ganze Nacht hindurch die Feinde ab, bis  
 endlich das einbrechende Tageslicht sie von dem unver-  
 meidlichen Unglück überzeugte. Die Feinde rückten  
 von der Stadt gegen sie hinauf, und nunmehr, da sie

alles verloren sahen, bachte jeder auf seine Rettung. Umß Sie theilten das Schicksal der Bewohner, die anfangs J. ohne Schonung ausgeplündert wurden, und die von 537. der Wuth der Sieger auch nicht die Erhaltung ihres Lebens erwarten durften, wenn nicht Belisars Mäßigkeit plötzlich dem Rauben und Morden ein Ziel gesetzt hätte. Belisar begnügte sich damit, die Huldigung der Stadt für den Kaiser anzunehmen, die Krieger derselben in die Kaiserlichen Heere zu vertheilen, und die Neapolitaner fanden bald in ihren verborgenen Schätzen neue Mittel zum Ersatz des Verlorenen <sup>1)</sup>. Man findet Belisar nicht ungerecht gegen die Juden, er ehrte die Tapferkeit, und er wußte, daß sie ihre Pflicht gethan hatten.

Auch hier finden wir einen Juden, der mit durch seine Ansicht das Unglück der Stadt veranlaßt haben soll. Procop <sup>2)</sup> erzählt die Sache, doch mit ausdrücklicher Beifügung seines Zweifels über die Wahrheit des Berichts. Man erzählt, sagt er, daß Theodat außer seiner ihm eigenthümlichen Trägheit, noch einen besondern Grund gehabt habe, den Entschluß nicht zu schicken und die Stadt ihrem Schicksale zu überlassen. Gewohnt sich in Verlegenheiten an Wahrsager zu wenden, fragte er einen in der Wahrsagerkunst bewanderten Juden, wie der Krieg ausfallen würde? der Jude rieth ihm zur Erforschung der Zukunft dreimal zehn Schweine in drei besondere Ställe einzusperren, den ersten Zehn den Namen Gothen, den zweiten den Namen Römer, und den dritten den Namen der Kaiserlichen Krieger zu geben, und sie eine gewisse Zahl Tage stehen zu lassen. Als darauf

<sup>1)</sup> Gibbon Hist. of the decl. and fall of the Rom. emp. c. 41.

<sup>2)</sup> De bello Goth. L. I. c. 9.

Umß der Gothenkönig an dem festgesetzten Tage die Schwelme J. besuchte, fand er die, welche Gothen hießen, bis auf 537. zwei gestorben, die, welche den Namen Kaiserliche Krieger führten, lebten fast alle, und der Römer waren fünf gestorben, und die fünf lebenden hatten ihre Borsten verloren. Theodat schloß hieraus, daß die Römer zu Grunde gehen, und die Hälfte ihres Heeres und die Hälfte ihres Reichthums verlieren, daß die Gothen bis auf wenige getödtet werden, und daß die Kaiserlichen einen leichten Sieg haben würden. Eine solche Voraussetzung war freilich Grund genug für einen abergläubischen König, um nicht noch mehr Menschen unnützer Weise aufzuopfern, und kann allerdings auch die Ursache ihrer Erfüllung gewesen sein. Procop stellt die Erzählung dem Glauben seiner Leser anheim, und wir können nur dasselbe thun. Nur finden wir sie nicht so unwahrscheinlich. Der Jude wollte seinem Könige seine Ansicht darthun, ohne sein Ansehen als Wahrsager zu verlieren. Den Erfolg vorauszusehen war nicht schwer, und das Mittel konnte heimlich veranstaltet sein. — Uns dient sie, selbst als eine Fabel, die einigen Eingang finden konnte, zum Beweise, daß die Arianischen Fürsten die Juden ihres Vertrauens würdigten.

---

### Achtes Capitel.

Bemühungen der Catholischen Christen  
die Juden zu schwächen.

Ungeachtet der vielen unglücklich ausgefallenen Versuche, die Juden in großer Zahl durch Ueberredung

oder Gewalt für die Kirche zu gewinnen, verzweifelte Umß die Geistlichkeit von höhern Range doch nie an dem J. dereinstigen Gelingen ihres Strebens, und so oft sie<sup>500.</sup> Gelegenheit hatte, sich der Juden in ihren Concilien zu erinnern, verweilte sie bei dem Gegenstande, um den Einfluß der Juden zu schwächen und durch allerlei Befehle von der Macht der Kirche zu überzeugen, andrerseits bemühte sie sich doch meist, alle Verfolgung der Juden zu tilgen, weil diese nur die Kirche in ein gehässiges Licht gestellt hätte. Dieser Geist herrschte wenigstens immer in den Concilien, so lange nicht unvernünftige Herrscher sich der kirchlichen Macht zum Sturz der Juden zu bedienen strebten, um andere unläßliche Zwecke zu erreichen.

Wir dürfen hierbei einige Nebenumstände nicht übersehen, um zu begreifen, warum die Macht gegen die Bekehrung unwirksam blieb, und warum nicht der äußere Vortheil die Juden in größerer Zahl reizte, sich der Kirche anzuschließen, während beides auf die Heiden so stark einwirkte, daß schon in der ersten Hälfte der Merovingerzeit fast das ganze Westreich der Catholischen Kirche huldigte. Das Räthsel ist leicht gelöst, wenn man weiß, daß die Heiden in ihrer eigenthümlichen Verfassung die Bekehrung erleichterten, während die Juden gerade in ihrer Verfassung sie erschwerten. Die Heiden unterschieden sich in Herren und Leibeigene; waren die Herren für die Kirche gewonnen, so mußten die Leibeigenen folgen, da diese nur wie eine bewegliche Sache, nicht wie gleichberechtigter Menschen betrachtet wurden. Mit den Leibeigenen gewann nun zwar die Kirche keine Verehrer, denn schwerlich konnte diese rohe Volksklasse dem Gottesdienste einige Aufmerksamkeit widmen, noch viel weniger selbst aus Achtung für das Heilige Bekehrung und Stärkung suchen; aber sie gewann doch durch

Umß diese Classe alle spätern Freigelassenen und zunächst alle  
 J. die halbfreien Stadtbewohner, die sich meist nach ihrem  
 500. Oberhaupte richteten; denn ein jeder von seinem Ges-  
 werbe lebende Städter, oder auch ein ganzer Bezirk  
 hatte seinen Schutzherrn, dessen Beispiel genügte, um  
 alle Schützlinge blind nach sich zu ziehen. Die gerin-  
 gern Herren folgten eben so leicht dem Vortritte ihres  
 obern Anführers. Lag es nun im Interesse eines Kö-  
 nigs oder Herzogs, die Kirche zu seinem Beistand zu  
 rufen, dem Kreuz zu huldigen, um die Feinde zu zer-  
 schmettern, so war die Kirche bald nach errungenem  
 Siege Meisterinn eines ganzen Volkes, wenn gleich die  
 veralteten heidnischen Gebräuche nicht so plötzlich abge-  
 schafft wurden. Wenige Siege genügten, um der Kirche  
 Ehrfurcht zu verschaffen, und bald war dasselbe Mittel  
 von vielen, wie wohl mit sehr ungleichem Erfolge er-  
 griffen. Belehrt, eigentlich belehrt und überzeugt wur-  
 den die Heiden nicht; sie wurden bloß mit den Forde-  
 rungen der Kirche bekannt gemacht, und wenn sie diese  
 leisteten, waren sie Christen, obgleich sie den innern  
 Theil der Religion noch gar nicht kannten, und im  
 Grunde nur getaufte Barbaren, deren die Christliche  
 Geistlichkeit bedurfte, um ihre Bisthümer stiften und  
 erhalten, und nach und nach die Welt über das innere  
 Heil des Menschen aufklären zu können. Diesen Zweck  
 konnte sie doch nur sehr langsam befördern, denn sie  
 mußte oft die zur Bestellung der kirchlichen Aemter  
 und zur Vermehrung der niedern Geistlichkeit nothwen-  
 digen Personen aus der schlechtesten im Heidenthume  
 oder im rohesten Christenthume herangewachsenen Men-  
 schen nehmen, die aus Eigennutz sich dem Dienste des  
 Heiligthumes ergaben, und statt heilsam zu wirken,  
 unter der Larve der Religion wucherten und unsittlich  
 lebten, zum Verdrusse der frommern Bischöfe, die dem  
 Unfuge nicht immer steuern konnten.

War es nun selbst der entarteten Geislichkeit ums möglich und leicht bei den Heiden sich in Ehrfurcht zu erhalten, und immer mehr Götzenbilder umzustürzen, so fanden sie den mächtigsten Widerstand bei den Juden. Diese waren zwar untereinander durch Religion verbunden, aber es fand unter ihnen keine Rangordnung Statt, die dem Niedern einen Zwang auflegt oder einen Beweggrund geliehet hätte, einem Obem zu folgen. Sie waren alle untereinander gleich, und gleich anhänglich an ihre Religion. Sollten sie bekehrt werden, so mußte jeder Einzelne zu gewinnen sein. Ließ sich ein Schwacher durch Vorthail oder Dummheit fangen, so war das nur eine Ausnahme, eher ein Schreckbild, als eine Aufmunterung zur Nachahmung für alle Andern. Die Juden betrachteten selbst die Christen als Heiden, sie verstanden ihre Lehre nicht, denn diese ward nicht gelehrt, sondern behauptet; sie ward auch nur aufgestellt, nicht so ausgeübt, daß sie hätte eine Ueberzeugung von ihrem innern Werthe hervorbringen können. Die Juden waren dagegen von der Wahrheit ihrer eigenen Lehre überzeugt, sie waren derselben durch ihre Schicksale, durch die Erfüllung der Weissagungen, durch Alterthum, durch Anerkennung von außen, so gewiß, daß mehr als gewöhnliche Mittel sie hätten vermögen müssen, von ihrem Erbtheil zu scheiden. Die Christen sahen sich genöthigt mit den Juden geistig zu streiten, und die Gewohnheit der Juden schon seit der Zeit der Griechenherrschaft über Religion zu sprechen, Einwürfe zu widerlegen, Schlingen auszuweichen, hatte ihren Witz hinlänglich geübt, um auch gegen die Angriffe der Kirche aushalten zu können. Sie waren nicht ungelehrt wie die Heiden, sie besaßen ihre Religionschriften, sie lasen sie mit Verehrung, sie waren mit denselben vertraut. Durch heidnische Philosophie waren

Um sie leichter zu verleiten, die heilige Schrift geringer zu achten, als durch die Lehren der Christen, die die heiligen Schriften der Juden zur Grundlage der ihrigen machten, dahin zu vermögen, daß sie die Heiligkeit eines Buches gegen die später angenommene Heiligkeit eines andern vertauscht hätten. Der Gewalt widerstanden sie aus Religion, der Ueberredung bogen sie durch Gegenrede aus; der Vortheil lockte sie nicht, denn sie waren zu frei, um sich dem Mönchsleben anzuschließen; sie eroberten nicht, bedurften also keiner Stützen, sie hatten Quellen des Erwerbs unter sich genug. Waren mehrere unter ihnen durch Verhältnisse gahin gelangt, der Kirche sich zu nähern, zu ihr ganz und gar überzugehen, so kehrten sie oft gar wieder zum Judenthume zurück, was die Geistlichkeit der Christen noch mehr kränken mußte, als die Unfruchtbarkeit ihrer Vorstellungen bei andern. Die Kirche war genöthigt, gegen ein so übles Beispiel Vorkehrungen zu treffen. Das Concilium zu Agde \*) im Südlichen Gallien, im Anfange dieses Jahrhunderts machte darüber folgende Verfügung:

„Die Juden, deren Treulosigkeit oft zu ihrem Auswurf zurückkehrt, sollen, dafern sie zur Catholischen Kirchenordnung kommen wollen, acht Monate hindurch als Catechumenen (Lehrlinge) die Schwelle der Kirche betreten. Hat man sich dann von ihrer reinen Absicht überzeugt, so sollen sie dann erst der Wohlthat der Taufe gewürdigt werden. Sollte jedoch einer derselben innerhalb vorgeschriebener Frist lebensgefährlich erkranken, so müsse er jedenfalls getauft werden.

Dieselbe Erfahrung hat man späterhin in Spanien

\*) Concil. Agathense an 506. can. 34.

gemacht, daß die bekehrten Juden im Christenthume Uns keine Befriedigung fanden, und daher oft wieder zu J. ihren frühern Genossen zurückkehrten. Das vierte<sup>500.</sup> Concilium von Toledo <sup>1)</sup> setzte die bittersten Strafen darauf. Auf die Beschlüsse desselben werden wir noch zurückkommen.

Ausgemacht bleibt es indeß, daß die Concilien, welche eigentlich den gesetzgebenden Körper der Kirche und theilweise auch des Staates bildeten, anfangs keine bestimmten Schritte zur Bekehrung der Juden that, sondern nur den etwa sich meldenden allen Vorschub, der innerhalb der Gränzen kirchlicher Gesetzgebung lag, leisteten, daß folglich die höhere Geistlichkeit, ungeachtet sie den Wunsch hegte, der Kirche alle Welt zuzuführen, es doch für unwürdig hielt, öffentliche Schritte zu thun, um in die Gerechtsame der Synagoge einzugreifen. Aber die Macht und Ausbreitung der Synagoge zu beschränken schien ihr sogleich ein wesentlicher Punkt der Gesetzgebung, und um so dringender als die Befolgung der frühern Kirchengesetze gerade nicht so allgemein Statt fand, als man erwarten sollte. Drei Punkte waren die vorzüglichsten Gegenstände, durch deren Begränzung die Juden geschwächt werden mußten: der Umgang und das Zusammenspeisen der Christen und Juden, die gegenseitige Verheirathung beider, und die Sklaverei der Christen bei den Juden.

Ungeachtet der bereits erwähnten Trennungsgesetze, sah man dennoch Christen und Juden auf Gastmälern zusammen, weil der Einzelne den Grund der Gesetze nicht begreifen konnte. Sogar Bischöfe wichen von den Gesetzen der Concilien ab, und luden hin und

<sup>1)</sup> Concil. Tol. IV. an. 633. can. 60. 61.

3. 555. wieder Juden zu ihrer Tafel, oft vielleicht bloß in der frommen Absicht sie zu bekehren. Ferreolus <sup>1)</sup>, Bischof von Usez; in der Provinz Narbonne, ein vorzüglicher Bekehrer, behandelte die Juden seines Sprengels mit einer Freundlichkeit, die bis zur Freundschaft gegen die Bessern stieg. Er ging mit ihnen um, lud sie zu seiner Tafel, machte ihnen Geschenke. Allerdings war dies Mittel, wenn er es wirklich nur zum frommen Zwecke gebrauchte, das mächtigste zu dessen Erzielung, da er ohnehin mit seltener Beredsamkeit besagte war. Seine Catholischen Unterthanen durchschauerten seine Absichten keinesweges, und machten ihn beim Childebert, Sohn des Clodwig, und König von Paris, dem jenes Bisthum unterworfen war, verdächtig, die Catholische Religion verrathen zu wollen. Er mußte am Hofe des Childebert erscheinen und sich vertheidigen; allein der König war dermaßen gegen ihn eingenommen, daß er ihn kaum anhörte, und seiner Rechtfertigung nicht achtete. Er hielt ihn drei Jahre in Paris unter Aufhebung seines geistlichen Amtes. Wie es scheint, hat nur der Tod des Königs, der nach Verlauf dreier Jahre erfolgte, ihm wieder die Rückkehr gestattet. Was die Anklage bestärkt haben mag, war vielleicht eine Theilnahme des Ferreol an dem gerade damals ausgebrochenen Hader über die sogenannten drei Capitel, der besonders die französische Geistlichkeit mit dem Pabste Polagius entzweite, und in welchen Streit Childebert sich mit solchem Eifer mischte, daß selbst der Pabst sich genöthigt sah, den König durch zwei ausführliche Anschreiben zu besänftigen, und von der redlichen Absicht des

<sup>1)</sup> Le Cointe Ann. Eccles. franc. ad. an. 555. N. 17. cf. Familia Ansb. Redivivi in Ap. Op. M. A. Dominici Vita Ferreoli.

päpstlichen Verfahrens in Betreff jenes Streites zu 558. überzeugen. —

Als Ferreol zurückkam, änderte er sein Benehmen gegen die Juden. Er berief sogleich eine Synode in die Kirche des heiligen Theoderich, und alle Juden mußten ebenfalls daselbst erscheinen. Hier begann er einen kurzen Religionsunterricht für die Juden, und ermahnte sie sodann an Jesum Christum zu glauben. Wenige folgten seinem Rufe und ließen sich taufen. Die Mehrzahl aber weigerte sich standhaft. Ferreol, erbittert über die Unfruchtbarkeit seiner Bemühungen, verwies sie aus seinem Gebiet und untersagte ihnen je zurückzukommen. Sie blieben wahrscheinlich bis zu seinem 26 Jahre nachher erfolgten Tode, <sup>1)</sup> verbannt.

Ein ähnliches Schicksal hatten, etwa zwanzig J. Jahre später, die Juden in Clermont in der Provinz Auvergne. Avitus <sup>2)</sup> Bischof dieser Stadt, ermahnte oft die in seinem Bezirke ansässigen Juden, das Mosaische Gesetz zu verlassen, und ihr Auge auf den durch die Propheten verheißenen Christus, den Sohn des lebenden Gottes, mit reinem Herzen zu richten. Allein in ihrem Herzen blieb, wie Gregor von Tours sich ausdrückt, nicht bloß jener Schleier, mit welchem das Gesicht Moses verhüllt war, sondern, so zu sagen, eine Mauer. Indem nun der Priester einst flehete, daß sie zum Herrn sich wendeten, und der Schleier des Buchstaben zerrissen werde, bat einer von ihnen, daß er am heiligen OSTERFESTE getauft würde. Der neue Täufling schritt alsbald unter den andern in weißen Kleidern daher. Als aber das Volk in die Thore der Stadt wieder eintrat, (denn die heilige

<sup>1)</sup> Greg. Tur. Lib. VI. c. 7.

<sup>2)</sup> Greg. Turon. Hist. franc. Lib. V. c. II.

J. Handlung geschah an einem außerhalb befindlichen Tauf-  
 579. becken) goß ein Jude, auf Antrieb des Teufels, stinkendes  
 Del auf den Kopf des Bekehrten herab. Das Volk ge-  
 rieth hierüber in die äußerste Erbitterung und wollte  
 den Frevler steinigen, jedoch der Bischof verhinderte  
 es. Aber an dem Tage der Auferstehung, als der  
 Priester aus der Kirche unter geistlichen Gesängen nach  
 seinem Pallaste hinzog, stürmte das nachziehende Volk  
 auf die Jüdische Synagoge zu, zerstörte dieselbe von  
 Grunde aus, und machte sie dem Boden gleich. Bald  
 nachher sandte der Bischof einige Abgeordnete zu den  
 Juden, die ihnen folgendes vortragen mußten: „Mit  
 „Gewalt mag ich euch nicht zwingen, Gottes Sohn  
 „anzuerkennen, doch aber predige ich ihn, und über-  
 „gebe euren Herzen das Salz der Erkenntniß, denn  
 „ich bin als Hirt den Schafen des Herrn vorgesetzt,  
 „und von euch hat jener wahre Hirt, der für uns litt,  
 „gesagt, er habe noch andere Schafe, die nicht zu  
 „seinem Stalle gehörten, die man aber herbeiführen  
 „müsse, damit eine Heerde und ein Hirt sei. Also:  
 „wollt ihr glauben, wie ich, so seid eine Heerde, und  
 „macht mich zum Hüter: wollt ihr nicht, so verlasset  
 „den Ort!“ — Diese Rede, deren Schluß die Haupt-  
 kraft enthielt, stürzte die Juden in die größte Ver-  
 legenheit. Sie blieben mehrere Tage unschlüssig. End-  
 lich sandten sie ihm am dritten Tage die Antwort:  
 „Wir glauben an Jesum, den uns durch die Prophe-  
 „ten verheißenen Sohn Gottes, und bitten, durch die  
 „Taufe rein gewaschen zu werden, damit wir nicht  
 „ferner in der Sünde verbleiben!“ Voller Freude über  
 diese Nachricht zog der Priester am Pfingsttage früh  
 aus dem Stadthore zum Taufbecken hinaus, wo die  
 Menge der Bekehrten auf den Knien ihn erwartete.  
 Weinend vor Freude ertheilte er ihnen die Weihe der  
 Taufe, und nahm sie in den Schooß der Kirche auf.

Die Kerzen loderten, die Lampen blitzten die ganze Stadt war weiß von der weißen Herde, und nicht geringer (sagt Gregor) war die Wonne der Stadt, als da der heilige Geist über die Apostel in Jerusalem herabstieg. — Mehr als fünfhundert wurden getauft; die Uebrigen, welche sich der Taufe nicht unterziehen wollten, wanderten nach Marseille aus. Gregor, der Geschichtschreiber, war so froh über den glücklichen Erfolg des Avitus, daß er den Dichter Fortunatus aufforderte, diese Handlung des heiligen Avitus zu besingen, welches derselbe auch leistete <sup>1)</sup>).

Von dem heiligen Germanus erzählt Fortunatus <sup>2)</sup>, daß er viele Juden zu Paris bekehrt habe. Besonders rühmt er eine Teufelaustreibung, die er an einer Jüdin in Biturica (Bourges) zum Erstaunen der Anwesenden vollbrachte. Sie hieß Rammona, und ihr Gemahl Sigbert war bereits ohne ihr Vorwissen getauft. Da alle Unterhandlungen mit ihr nicht fruchteten, so reiste der vielgerühmte Germanus selbst zu ihr. Sie war aber nicht dazu zu bewegen, den heiligen Mann ins Gesicht zu sehen und weigerte sich durchaus die Taufe zu empfangen. Einmal aber bewegte der Bischof seine Hand gegen ihr Gesicht, und in dem nämlichen Augenblick sahen alle Anwesende einen Feuersdampf aus ihrer Nase hervorkommen. So ging der Teufel heraus und der Glaube hinein. Die Frau athmete frei, schaute den heiligen Mann vor sich an, und — bekannte sich mit ihrem ganzen Hause, das ihr nachfolgen mußte, zur Catholischen Religion! — Genug zum Beweise für die damalige Bekehrungssucht und zur Kenntniß

<sup>1)</sup> Fortunat. Carm. Lib. V.

<sup>2)</sup> Vit. Sanct. Germani.

J. des Geistes, in welchem das heilige Geschäft betrieben  
540 ward.

600. Die Juden wurden durch diesen Geist aufgebracht, und haben oftmals sich auch Ausschweifungen gegen die Christen erlaubt, und dies besonders an den Tagen, die mit öffentlichen Umgängen gefeiert wurden. Dergleichen veranlaßte Unordnung auf den Straßen und freien Plätzen rief ein Gesetz von Seiten des Childebert hervor, in welchem er den Juden unter-  
540. sagte, vom Donnerstage vor Ostern bis zum zweiten Ostertage, also vier Tage hindurch, sich jeder Gemeinschaft, jedes Geschäfts mit Christen zu enthalten, auch nirgend auf den Straßen und freien Plätzen zu erscheinen <sup>1)</sup>. Das dritte Concillium von Orleans sanctionirte diese Anordnung, welche späterhin auch von  
582. dem ersten Concilium zu Macon <sup>2)</sup> wiederholt ward, mit dem Beisügen, daß die Juden nirgend ohne besonderes Geheiß sich vor einem Priester niedersetzen sollten. Die Beschränkung obiger Vorsicht auf die Osterfeiertage läßt noch Raum zu der Vermuthung, daß die Juden sich gerade an diesem Feste manche Schmähung deshalb herausnahmen, weil an diesen Tagen gewöhnlich die bekehrten Juden getauft wurden, wenn nicht andere Umstände es früher nöthig machten. — Die Christen gingen übrigens noch weiter, und wollten den Juden auch jeden Schein der Gleichstellung rauben, selbst in Gegenständen die keine Klage veranlaßten. Das Concilium der Geistlichen in Auxergne unter Theodebert <sup>3)</sup>, sprach ihnen das Recht ab, das Amt der Stadtrichter zu bekleiden;

<sup>1)</sup> Concil. Aurel. III. sub. reg. Childeb. an. 540. can. 39.

<sup>2)</sup> Conc. Matic. I. can. 14. an. 582.

<sup>3)</sup> Conc. Arvern. an. 541. sub. Theodeb. can. 8.

das Concillium zu Macon nahm ihnen mit dem Nicht-  
teramt auch das Zollamt ab <sup>1)</sup>). Dasselbe besagt <sup>540</sup>  
auch das dritte Concilium von Toledo <sup>2)</sup> in Spanien. <sup>600.</sup>  
Alle gaben denselben Grund an.

Man sieht hieraus, daß bis dahin die Juden in  
großem Ansehen, auch in wichtigen Aemtern gestanden  
haben müssen, daß auch die Beschlüsse der Concilien  
nicht durchgriffen, weil dieselben Verordnungen in dem-  
selben Reiche oft mehrere Male nach langem Zwischen-  
raum wiederholt werden mußten. — Durch diese Ges-  
etze wurden sie schwächer, und dergleichen Zurücksetz-  
ung wirkte zwar dem Eintritte in die Kirche stark ent-  
gegen, war aber der Catholischen Kirche, die alles in  
eins zu verschmelzen strebte, um nur zu herrschen,  
wesentlich wichtig. Noch weit größere Aufmerksamkeit  
widmeten die Concilien den gemischten Ehen. Sie zu  
verboten wurde ihnen nicht schwer, da schon seit Con-  
stan; Regierung das Römische Gesetz sich gegen die  
gemischten Ehe erklärt hatte; aber wohl müssen sie  
Schwierigkeit gefunden haben, sie zu verhindern. Im  
Laufe voller zwei Jahrhunderte hört man von allen  
Seiten die geistlichen gesetzgebenden Körper darüber  
sprechen, woraus wir schließen dürfen, daß in jenen  
barbarischen Zeiten über wesentlich nothwendige Ge-  
bräuche beim Schließen der Ehe noch keine bestimmte  
Verfügungen gemacht waren, und wahrscheinlich das  
bloße Jawort der beiden Ehehälften, oder vielleicht nur  
die Anerkennung der erzeugten Kinder von Seiten des  
Vaters, zur Begründung einer Ehe genügte. Hätten  
die Ehen einer kirchlichen Einsegnung bedurft, so wa-  
ren von Seiten der Juden eben so sehr als Christen

<sup>1)</sup> Conc. Matic. I. can. 13.

<sup>2)</sup> Conc. Tolet. III. sub. Recar. Rego. an. 591. can. 14.

3. Hindernisse der Vermischung vorhanden, und ein Ver-  
 540. bot an die Geistlichen gerichtet würde genugsam zur  
 — Verhütung gewirkt haben. Wohl mögen die Civilge-  
 600. setze hierin nicht so bestimmt gewesen sein, und daher  
 fand die christliche Gesetzgebung des Jahrhunderts, von  
 welchen wir reden, hier eine Lücke in den Civilge-  
 setzen auszufüllen. Unter Eildebert erklärt sich  
 die zu Orleans zum zweiten Male versammelte Geis-  
 lichkeit <sup>1)</sup> geradezu, ohne sich auf frühere Gesetze zu  
 beziehen, gegen die gegenseitige Ehe zwischen Christen  
 und Juden, nicht weil daraus in der Folge Verlegen-  
 heiten oder religiöse Nachtheile entstehen können, son-  
 dern — weil den Geistlichen eine solche gemischte Ehe  
 unerlaubt scheine. In derselben Stadt wurde vier  
 Jahre später dasselbe Gesetz unter andern wiederholt <sup>2)</sup>,  
 mit Beifügung harter Strafe der entgegenhandelnden  
 Christen. Unter Theodebert ward bei Strafe der  
 Excommunication im Concilium von Clermont um  
 dieselbe Zeit die Ehe mit Juden untersagt <sup>3)</sup>. Die  
 Spanische Geistlichkeit spricht dasselbe in Toledo <sup>4)</sup> aus.  
 Je stärker die Catholische Kirche um sich griff, desto  
 feltener wurden die Fälle, daß Christen und Juden sich  
 verheiratheten. Es entstanden bald größere Mißhellig-  
 keiten, welche dergleichen Verbindungen von selbst nicht  
 mehr zuließen. So hat die Catholische Kirche aber-  
 mals durch eine unrichtige Maßregel viele die durch  
 Verschwägerungen nach und nach ohne Umstände in die  
 Kirche eingetreten wären, von sich gestoßen, und mit  
 der Kirche im höchsten Grade verfeindet.

Der Hauptpunkt aber, der das größte Aergerniß

<sup>1)</sup> Conc. Aurel. II. (an. 536) can. 19.

<sup>2)</sup> Conc. Aurel. III. (an. 540) can. 13.

<sup>3)</sup> Conc. Arvern. (an. 541.) can. 6.

<sup>4)</sup> Conc. Tolet. III. (an. 591) can. 14.

bei den Catholischen Christen erzeugte, war der Skla-  
 venbesitz und Sklavenhandel der Juden. Es war an 579.  
 sich verdrießlich, Christliche Sklaven im Dienste der Ju-  
 den zu wissen, und selbst die heidnischen verringerten  
 durch ihr Verhältniß als Unterthanen der Jüdischen  
 Herren die Zahl der Profelyten und die Macht der  
 Christen überhaupt. Zudem bedienten sich die Juden  
 bisweilen ihres Eigenthumsrechts über dieselben, um  
 sie zu beschneiden und zur Ausübung Jüdischer Ge-  
 bräuche zu erziehen, hin und wieder sogar schenkten sie  
 denselben dafür ihre Freiheit. Zwar hatte Constanz<sup>1)</sup>  
 den Juden, bei Strafe der Einziehung ihres Vermö-  
 gens, den Ankauf Christlicher Sklaven verboten; allein  
 seit Honorius war ihnen derselbe wieder gestattet,  
 wiewohl unter der Bedingung, daß sie die Sklaven  
 nicht zum Judenthume zwingen. In den Civilgesetzen  
 der Barbaren findet sich über diesen Gegenstand gar  
 keine Vorschrift. Die Concilien waren offenbar in  
 Verlegenheit, wie sie dem Uebel abhelfen sollten, weil  
 sie hier mit dem Civilrecht in einen gewissen Wider-  
 spruch treten mußten, wenn sie unbedingte Verbote er-  
 gehen ließen, die das Eigenthumsrecht der Juden be-  
 theiligten. Das dritte Concilium zu Orleans<sup>2)</sup> that  
 die ersten Schritte zur Hemmung der Gewalt der Ju-  
 den, indem es verfügte: daß, dasern ein Jüdischer  
 Herr seine Christlichen Sklaven zu Verrichtungen ge-  
 brauche, die der Christlichen Religion zuwider liefen,  
 und dieselben im Unterlassungsfalle zu bestrafen oder  
 zu peitschen sich herausnehme, derjenige Sklave, wel-  
 cher zum Schutz in die Kirche fliehe, von dem Priester  
 nicht zurückgellefert werden, sondern daß die Kirche den  
 Sklaven taxiren und den Werth seinem Herrn zurück-

<sup>1)</sup> Cod. Theod. Lib. XI. Tit. IX, 1, 1.

<sup>2)</sup> Concil. Aurel III. can. 13.

J. zahlen solle. — Das vierte Concilium <sup>1)</sup> daselbst ging schon einen Schritt weiter. In Beziehung auf die frühere Verordnung erklärt sich die Geistlichkeit dahin, <sup>600.</sup> daß in Folge desselben, nicht bloß die Kirche selbst, sondern jeder Christ, bei welchem ein Christlicher Sklav um Loskaufung von seinem Jüdischen Herrn nachsucht, zur Ankaufung desselben gegen Entrichtung des vollen Werthes verpflichtet sei. Es soll ferner jeder Jude, der einen Ankömmling zum Judenthume bekehrt, oder eine Christliche Sklavin sich zulegt, oder einen gebornen Christ unter Versprechung der Freiheit zum Juden macht, sein Eigenthumsrecht an dergleichen Sklaven verlieren. Der geborne Christ aber, der frei geworden ist, unter der Bedingung künftig als Jude zu leben, soll die Bedingung nicht erfüllen dürfen, indem ein geborner Christ, welcher dem Judenthume anhängt, der Freiheit unwerth sei. — Das erste Concilium <sup>2)</sup> in Macon ließ sich darüber also vernehmen: Obgleich nach den kirchlichen und weltlichen Gesetzen, dasjenige, was über Christen, die durch Gefangenschaft oder sonstige Händel in die Knechtschaft der Juden gerathen, festgestellt worden ist, beobachtet werden muß, so verordnen wir dennoch in gegenwärtiger Versammlung von Gottes wegen, — weil nämlich Klage darüber entstanden ist, daß manche in größern und kleinern Städten wohnende Juden unverschämt genug sind, um die von den Christen eingehenden Gesuche, um Gestattung einer Auslösung, zurückzuweisen, — daß fernerhin kein Christ gezwungen werden könne, im Dienste der Juden zu bleiben, und jeder Christ das Recht haben soll, Christliche Sklaven, gegen Entrichtung der Summe von zwölf Soliden für jeden guten Sklaven, entweder zur

<sup>1)</sup> Concil. Aurel. IV. can. 30. et 31.

<sup>2)</sup> Concil. Matic. I. can. 16.

Freiheit oder zur Knechtschaft loszukaufen, indem es J. unrecht wäre, daß die, welche unser Herr, Christus, 540 mit seinem Blute erlöst hat, in den Fesseln seiner — 600. Verfolger verstrickt bleiben sollten. Will jedoch ein Jude sich nicht bei dem, was wir hier feststellen, beruhigen, so soll es jedem Sklaven gestattet sein, solange jener sich weigert, die Zahlung anzunehmen, bei jedem Christen, wo es ihm beliebt, zu wohnen. — Das dritte Toletanische <sup>1)</sup> Concilium verbot den Juden geradezu, Christen zum eigenen Gebrauche zu kaufen. Der Handel mit Sklaven war ihnen demnach noch immer gestattet. Nach demselben Concilium sollten auch alle von den Juden beschnittene Sklaven in Freiheit gesetzt und zur Christlichen Religion zugelassen werden.

Allein alle diese Gesetze hatten nur geringen Erfolg, denn erstlich galten sie nur für die Districte der anwesenden Bischöfe, also anderswo, in den Gegenden, dahin ihr Ansehen nicht reichte, wußten die Juden und die Christen und die Sklaven davon nichts. Viele Orte Galliens und Spaniens waren noch heidnisch, und folglich hatte man dort noch wichtigere Beschäftigungen, und dies gab einen zweiten Grund zur Nichtbeachtung jener Gesetze, an die die Juden von selbst nicht gebunden waren, und zu öftern Wiederholungen. Einen dritten Grund glaube ich auch in der Unwissenheit des Volkes zu sehen. In einer Zeit, da niemand außer der Geistlichkeit, und von dieser nur der unterrichtete Theil, schreiben und lesen konnte, war es nicht leicht, solchen polizeilichen Anordnungen die gehörige Deffentlichkeit zu geben. Wurden auch solche Gesetze beim Gottesdienst oder durch untergeordnete

<sup>1)</sup> Conc. Tol. III. can. 14.

J. Geistliche mündlich verbreitet, so geriethen sie als  
 579. Neuerungen bald in Vergessenheit, waren den Miß-  
 verständnissen unterworfen, und ihre ganze Kraft konnte  
 nur beim Richter bleiben, der auf den Fall, daß Klagen  
 einliefen, nach denselben entschied. Es gab aber  
 wenig Gerichtshöfe, und noch viel weniger freie Richter,  
 und ganz sicher äußerst wenig Prozesse, die nicht  
 von den verschiedenen Landesherren unmittelbar oder  
 durch eigene Bevollmächtigte, ehe sie zur weitem Prüfung  
 gelangten, beschwichtigt wurden. Man sieht es  
 aus der Dürftigkeit der damaligen Civilgesetze. Endlich  
 war die niedere Geistlichkeit zu schlecht, zu eigennützig  
 und habfüchtig, um die Zwecke der Kirche überall  
 zu befördern. Sie waren überall feil und beschützten die  
 Eingriffe in die Kirchengesetze, wie das vierte Concilium  
 zu Toledo deutlich ausspricht, indem es den Mißbrauch  
 abstellen will <sup>1)</sup>. Das zehnte Concilium zu  
 Toledo, welches in der zweiten Hälfte des siebenten  
 Jahrhunderts gehalten wurde, klagt am Ende gar über  
 die Geistlichkeit, daß sie selbst Christliche Sklaven an  
 Juden und Heiden verkaufe, und also nicht bloß die  
 Uebertretung der Gesetze befördere, sondern sogar selbst  
 ihnen entgegen handle.

Auch in Italien, Sicilien, und in den südlichen  
 Provinzen Galliens fanden Mißbräuche in Betreff des  
 Jüdischen Sklavenhandels Statt, und Pabst Gregorius  
 der Erste, nicht mit Unrecht der Große genannt,  
 berührt diesen Gegenstand oft in seinen Briefen, von  
 denen wir hier das Wissenswerthe zur Beleuchtung  
 desselben, im Auszuge mittheilen <sup>2)</sup>. Dieser menschen-

<sup>1)</sup> Conc. Tolet. IV. can. 57.

<sup>2)</sup> Ich citire stets die Ausgabe der Benedictinermönche  
 Paris 1705. Sancti Gregorii Papae I. Magni. Opera Tom. II.

freundliche Pabst war eben so großer Eifrer für das Wohl der Kirche, als strenger Handhaber der Gerechtigkeit, und Feind jeder Verfolgung oder Gewaltthat. Dennoch sehen wir seine Verfahrungsweise in Hinsicht des Sklavenhandels schwanken, weil ihn hierin die Gesetze nicht gehörig unterstützten, und er hierbei also nach eigenem Gutachten urtheilen mußte. — Im J. zweiten Jahre <sup>1)</sup> seines Sitzes ward ihm hinterbracht, <sup>593.</sup> daß ein Jüdischer Bösewicht in Sicilien, unter dem Namen des seligen Propheten Elias, mit strafbarer Verwegenheit einen Altar erbauet, viele Christen nicht bloß durch schändliche Verführung zur Anbetung betrügerischer Weise verleitet, sondern auch zur Besorgung seines Eigennuzes gekauft habe, die ihm also gehorchten. (Wir folgen möglichst seinem eigenen Ausdrucke). Dieserhalb trägt er dem zeitigen Präfecten Siciliens, Libertinus, auf, die Sache um so schleuniger zu untersuchen, als der vorige Präfect, Justinus, aus Geiz sich habe bestechen lassen, die Bestrafung jenes Verbrechens zu hintertreiben. Sobald der Bericht sich bestätige, soll der Jude körperlich bestraft werden, sämtliche von ihm erkaufte Christlichen Sklaven sollen sogleich ihre Freiheit erhalten, wie es die Gesetze fordern, damit die Christliche Religion nicht im Dienste der Juden besleckt werde. — In diesem Schreiben zeigt der Pabst keine allgemeine Ansicht, sondern beschränkt seinen Befehl nur auf den vorliegenden Fall.

Ueber den Besitz Christlicher Sklaven spricht er sich im folgenden Jahre in einem Briefe an Venantius <sup>2)</sup> Bischof von Luna, einem Städtchen in Tus-

<sup>1)</sup> Epist. Lib. III. 38. ad Libertinum Praef. Siciliae.

<sup>2)</sup> Lib. IV. Epist. 21. Ad Venantium episc. Lunens.

J. cien, am Ausfluß der Macra, welches im neunten Jahr  
 593. hundert zerstört worden ist, deutlicher aus. „Mit Mißfal-  
 „len, schreibt Gregor, haben wir vernommen, daß in der  
 „Stadt Luna Christliche Sklaven sich im Dienste der Ju-  
 „den befinden, während es deine Pflicht und dein Amt  
 „mit sich bringen, zu verhindern, daß die Juden durch  
 „Ueberredung oder Herrenrecht einige Gewalt über  
 „die Christen ausüben. Wir ermahnen dich daher,  
 „es keinem Juden zu gestatten, Christliche Sklaven  
 „zu besitzen. Wenn gleich aber die bis jetzt ihrem  
 „Grundeigenthume seit langer Zeit zugehörigen  
 „Sklaven, nach dem Gesetz frei sind, so verdanken sie  
 „ihnen doch das von ihnen bearbeitete Land, und sollen  
 „sie von nun an als Colonisten und Insassen  
 „desselben Landes betrachtet werden, von welchen  
 „sie also Colonisten-Pflicht zu leisten haben. Wei-  
 „ter darf ihnen keine Last auferlegt werden. Be-  
 „steht jedoch ein Jude darauf, daß der bisherige  
 „Sklav entweder in seinem Gehorsam verbleibe, oder  
 „nach einem andern Boden wandre, so soll er, seiner  
 „Unverschämtheit wegen, auch die Colonistenabgabe (Erb-  
 „pacht) verlieren, so wie er von Rechts wegen der Herr-  
 „schaft über ihn verlustig wird.“ Diese Vorschrift des  
 Gregor verleugnet seine gewöhnliche Billigkeit, denn  
 durch diese Einrichtung erlitt der Jüdische Gutsbesitzer  
 einen bedeutenden Verlust an seinem Grundeigenthum,  
 welches nunmehr an die Christlichen Sklaven als eine  
 Erbpacht überging, welche zu kündigen dem Herrn nicht  
 frei stand. Sie ermangelt auch der gehörigen Bestimm-  
 heit, weil sie zwei Fälle unberührt läßt, die in der Re-  
 gel bei solchen allgemeinen Aenderungen Statt finden,  
 nämlich die Weigerung der Sklaven und den Ver-  
 kauf der Güter, auf welche gewiß die Jüdischen Her-  
 ren zunächst antrugen, um sich Güter mit heidnischen  
 Sklaven zu kaufen, oder um heidnische Sklaven von

außerhalb kommen zu lassen. Uebrigens zweifle ich, daß J. die Regierung, während der herrschenden Mißverständnisse zwischen dem Päpstlichen Stuhl und den Longobarden, Kraft genug gehabt habe, dergleichen Maßregeln durchzusetzen. — Gregor unterscheidet übrigens Sklaven-Besitz von Sklavenhandel, wie ein Brief, den er im Jahre nachher an Fortunatus, <sup>1)</sup> Bischof, zu Neapel schrieb, deutlich erklärt, und welcher um so höhern Werth hat, als er besagt, daß auch Jüdische Sklaven in Jüdischen Händen waren:

„ Schon früher, schreibt Gregor, haben wir Dir  
 „ geschrieben, daß Jüdische Sklaven, die sich zur Christ-  
 „ lichen Religion bekennen wollen, keinesweges sollen ver-  
 „ kauft werden dürfen, sondern sogleich frei werden müs-  
 „ sen. Allein weil wir bemerken, daß unser Willen und  
 „ die Gesetze nicht gehörig verstanden und nur auf Jü-  
 „ dische Sklaven angewendet worden, als wenn derselbe  
 „ bei heidnischen keine Anwendung fände: so müssen wir  
 „ Dich ermahnen, auch keinen heidnischen Sklaven, der  
 „ Christ werden will, in der Gewalt der Juden zu lassen,  
 „ auch unter keinen Vorwande und keiner Bedingung  
 „ den weitem Verkauf desselben zu gestatten. Damit  
 „ jedoch die Juden sich nicht beklagen, daß man ihnen  
 „ wider Fug und Recht ihr Eigenthum raube, und ih-  
 „ ren Handel hemme, so wirst Du folgendes sorgfältig  
 „ beachten: Wenn heidnische Sklaven, die sie von aus-  
 „ wärtigen Gebieten zum Handel ankaufen, innerhalb  
 „ dreier Monate, ehe sich ein Käufer findet, die Christ-  
 „ liche Religion ergreifen wollen, so sollen die Juden  
 „ noch das Verkaufsrecht behalten, und von einem Christ-  
 „ lichen Käufer den Werth erhalten. Erklärt sich aber  
 „ der heidnische Sklav erst nach drei Monaten, so soll

<sup>1)</sup> Lib. VI. Epist. 32.

J. „derselbe seine Freiheit ohne Weiteres erlangen, weil  
 595. „es aus der längern Zeit deutlich ist, daß der Jüdische  
 „Herr ihn nicht zum Verkauf habe, sondern in seinem  
 „Dienst behalten wolle.“ Wir mögen diesen Brief als  
 Belag für die Lebhaftigkeit des damaligen Sklavenhan-  
 dels betrachten, weil der Pabst voraussetzt, daß kein  
 Sklav drei Monate auf einen Käufer zu warten habe,  
 sondern innerhalb dieser Frist der Umsatz mit Sicher-  
 heit zu berechnen sei.

Das Gesetz wegen der kirchlichen Zuflucht muß  
 nicht überall anerkannt gewesen sein. In den Provin-  
 zen, die der Päßtlichen Gerichtsbarkeit nicht unterwor-  
 596. fen waren, gestattet er die Auslösung der Gefangenen  
 vom Kirchengelde. So schreibt er im folgenden Jahre  
 an Candidus, <sup>1)</sup> Presbyter in den Gallischen Pro-  
 vinzen:

„Dominikus, Ueberbringer des gegenwärtigen  
 „Schreibens, hat uns unter Thränen angezeigt, daß  
 „seine vier Brüder von Juden aus der Sklaverei er-  
 „kauft seien, und bei denselben jetzt zu Narbonne in  
 „Knechtschaft sich befänden. Wir beauftragen Dich, die  
 „Sache zu untersuchen, und dasern alles sich so in  
 „Wahrheit verhält, weil weder jene noch der Ueber-  
 „bringer dieses Vermögen besitzen, sei es Deine Sorge,  
 „dieselben loszukaufen. Was Du dafür zahlst, wirst  
 „Du uns in Rechnung bringen.“

Dieses Schreiben steht in Widerspruch mit einem  
 drei Jahr zuvor verlassenen, an den Bischof von Caga-  
 liari in Sardinien, Januarius, gerichtet, und  
 worin er sagt: <sup>2)</sup>

„Es ist uns zu Ohren gekommen, daß die in die

<sup>1)</sup> Lib. VII. Ep. 24.

<sup>2)</sup> Lib. IV. Epist. 9.

„Kirche fliehenden Sklaven und Sklavinnen der Ju- 596  
 „den, den Ungläubigen ausgeliefert, oder bezahlt wor-  
 „den seien. Solch Verfahren soll aber eingestellt wer-  
 „den. Ein jeder Sklav der Juden, welcher in die heil-  
 „ligen Orte flieht, er sei früher schon Christ, oder er  
 „suche erst die Taufe nach, soll ohne Nachtheil der Ar-  
 „men (ohne Verminderung des Kirchenguts) in Frei-  
 „heit gesetzt, und in den Schutz der Kirche genommen  
 „werden.“ Durch obige Bemerkung ist der Widerspruch  
 gehoben. Gregor strebte sogar danach, den Juden  
 allen Handel mit Christlichen Sklaven, so weit seine  
 geistliche Gerichtsbarkeit reichte, zu entreißen, nur stand  
 ihm die weltliche Macht hierin noch gegenüber; wie  
 sein Brief an Fortunatus, Bischof von Neapel <sup>1)</sup>,  
 zeigt, welcher im Wesentlichen folgendes enthält:

„Wir sehen Deinen brennenden Eifer für die von  
 „Juden in den Gallischen Gebieten erkauften Christli-  
 „chen Sklaven mit solchem Wohlgefallen, daß wir  
 „schon den Juden allen Handel mit Christlichen Skla-  
 „ven zu untersagen beabsichtigten. Allein der Hebräer  
 „Basilus ist mit noch einigen Juden vor uns erschie-  
 „nen, und wir vernehmen, daß ihnen der Ankauf von  
 „verschiedenen Richtern der Städte (soll wohl überhaupt  
 „Vorgesetzte heißen) aufgetragen sei, und der Zu-  
 „fall es bisweilen mache, daß sie unter Heiden auch  
 „Christen kaufen. Die Sache muß also mit Vors-  
 „icht geordnet werden, damit die Besteller nichts ver-  
 „lieren, und die, welche geborchen zu müssen vorgeben,  
 „nicht schuldlos beeinträchtigt werden. Sorge also da-  
 „für mit aller Behutsamkeit, daß die von den dorthier  
 „zurückkehrenden Juden mitgebrachten Christlichen Skla-  
 „ven den Bestellern ausgeliefert, oder an andere Chris-

<sup>1)</sup> Lib. IX. Epist. 36.

596 „sten binnen vierzig Tagen verkauft werden. Nach  
 „dieser Frist darf keiner mehr bei ihnen verbleiben.  
 „Sollte innerhalb dieser Zeit ein Sklave erkranken und  
 „nicht verkauft werden können, so muß dieselbe Zeit  
 „von seiner Genesung an gelten, denn was ohne Ver-  
 „schulden entsteht, darf nicht zur Schuld angerechnet  
 „werden. — Weil jedoch jedes Gesetz nur für die  
 „Zukunft wirkt, das Vergangene aber nicht behelligen  
 „kann, so sollen die Juden ihren noch bei ihnen vor-  
 „handenen Sklaven-Vorrath verkaufen können; damit  
 „diejenigen, welche vor dem Eintritt des Verbots, un-  
 „bekannt also mit demselben, gekauft haben, nicht einen  
 „Schaden erleiden, den sie nur nach der Uebertretung  
 „desselben erleiden müssen.“

Merkwürdig ist noch der zweite Theil dieses Brie-  
 fes, welcher eine Nebensache behandelt, aber dem Geiste  
 dieses Pabstes eben so wie die erste Hälfte, Ehre macht.  
 Er lautet:

„Außerdem ist uns berichtet, daß obenbemeldeter  
 „Vasilius einen Sklaven seinen Söhnen, die bereits  
 „mit Gottes Hilfe Christen sind, unter der Bedingung  
 „schenken wolle, daß dieselben hinfort ihm doch noch  
 „Sklavendienste leisten, und die Söhne nur dem Na-  
 „men nach Herren derselben seien, damit sie durch die  
 „Flucht in die Kirche nicht die Freiheit erlangen kön-  
 „nen, sondern den nunmehrigen Christlichen Besitzern  
 „wieder ausgeliefert würden. Du wirst hierüber sorg-  
 „sam wachen, und dasern er wirklich eine solche Schen-  
 „kung beabsichtigt, so sollen die Sklaven, zur Vermei-  
 „dung jeder Täuschung, auf jeden Fall getauft werden,  
 „und nicht mehr in seinem Hause bleiben. Sollte er  
 „jedoch durch Umstände genöthigt sein, ihrer Hilfe zu  
 „bedürfen, so müssen seine Söhne sie zur Leistung der  
 „Pflichten anhalten, die er selbst von seinen Söhnen  
 „schon von Gotteswegen zu fordern berechtigt ist. —“

Wir beschließen diesen Bericht von den Ansichten 596  
des heiligen Gregorius mit einem Briefe, den er in  
drei gleichlautenden Abschriften an die Könige Theo-  
derich und Theodebert und die Königin Brunehaut,  
welche letztere nach so vielen Stürmen des Lebens  
sich am Ende dieses Jahrhunderts einiger glück-  
lichen Jahre erfreute, verabsolgen ließ. <sup>1)</sup>

„Wir wundern uns gar sehr, daß Ihr in Eurem  
„Reiche den Juden Christliche Sklaven zu halten ge-  
„stattet. Denn was sind die Christen alle anders als  
„Glieder des Leibes Christi? Ihr ehrt, wie wir alle  
„wissen, das Haupt derselben. Ist es daher nicht wi-  
„dersinnig, das Haupt zu ehren, und die Glieder des-  
„selben von seinen Feinden zertreten zu lassen? Wir  
„bitten daher, daß ein Befehl Ew. Herrlichkeit die  
„Uebel dieser Verkehrtheit aus Eurem Reiche abschaf-  
„fe, damit Ihr Euch als ächte Verehrer des allmäch-  
„tigen Herrn beweiset, indem er seine Getruen von  
„seinen Widersachern befreiet.“

Die Wirkung dieser Päpstlichen Verwendung ist uns  
nicht bekannt geworden. In Uebereinstimmung aller da-  
maligen vier französischen Mächte ist gewiß nichts ge-  
schehen, denn die gegenseitige Eifersucht gestattete dem  
zerrütteten Merovingischen Hause fast keine Ruhepunkte  
für innere Angelegenheiten. Die beiden genannten Kö-  
nige starben wenige Jahre nach diesem, und Brunehaut  
ward in den letzten Jahren ihres Lebens wieder  
die Beute der schrecklichsten Verfolgungen. Zu viel blu-  
tige Auftritte füllen die Annalen jener Zeit, um den  
vom Kriegesschauplatze in Frankreich entfernten Juden  
eine Rolle zuzuertheilen. Spätere Concilien zu Paris

<sup>1)</sup> Lib. IX. ep. 110. Ad Theodericum et Theodebertum re-  
ges Francorum; et Lib. IX. fragment. epist. 109. Ad Bru-  
nichildam Reginam Francorum.

596. und Rheims und Chalons beweisen, daß die Juden noch immer Christliche Sklaven hatten.

Nicht unbemerkt dürfen zwei Briefe des Gregor bleiben, worin er der Samaritaner in seinem Bereiche erwähnt, und in Beziehung auf das Recht des Sklavenbesitzes mit den Juden gleich stellt. — Er schreibt nämlich an Leo, Bischof von Catania <sup>1)</sup>:

„Eine abscheuliche und den Gesetzen durchaus zu-  
 „wider laufende Thatsache ist uns berichtet worden, die  
 „wenn sie wahr ist, dich einer ungeheuern Nachlässig-  
 „keit zeihet und strafbar macht. Wir vernehmen, daß  
 „die in Catania ansässigen Samaritaner heid-  
 „nische Sklaven kaufen, und verwegen genug sind, sie  
 „zu beschneiden. Du mußt diese Sache mit allem  
 „priesterlichen Eifer und der ausgezeichnetsten Sorg-  
 „falt untersuchen, und dasern es sich so verhält, die  
 „Sklaven sogleich in Freiheit setzen, in den Schutz  
 „der Kirche nehmen, und nicht dulden, daß die Herren  
 „derselben dafür den Werth erhalten. Eigentlich soll-  
 „ten die nicht bloß diesen Verlust erleiden, sondern noch  
 „nach der Strenge der Gesetze bestraft werden.“

Die Römischen Gesetze erkannten auf die Beschnei-  
 dung fremder Sklaven Todesstrafe und Einziehung des  
 Vermögens. — Der andere Brief gedenkt einer An-  
 gelegenheit, die mit der des eben erwähnten Basilius  
 Aehnlichkeit hat. Er ist an Johannes, <sup>2)</sup> Bischof  
 von Syracus, gerichtet, und lautet also: „Felix Ueber-  
 „bringer dieses, hat uns geklagt, daß er ein geborner  
 „Christ von einem Christen einem Samaritaner  
 „geschenkt worden sei, was an sich schon höchst un-  
 „recht ist. Ungeachtet Leute von dieser Religion so

<sup>1)</sup> Ep. Lib. V. epist. 33. ad Leonem Episc. Catanensem.

<sup>2)</sup> Lib. VIII. ep. 21. Ad Iohan, Episc. Syracus.

„wohl gesetzlich keine Christliche Sklaven besitzen dür- 596.  
„fen, als auch wegen der schuldigen Ehrfurcht vor  
„der Religion nicht sollten, so sei er dennoch achtzehn  
„Jahre im Dienste desselben veröüieben. Durch Deinen  
„Vorgänger Maximian, seligen Andenkens, der mit  
„priesterlichem Eifer ihn geziemend unterstützte, sei  
„er vom Dienste desselben befreiet worden. Weil aber  
„fünf Jahre nachher der Sohn jenes Samaritan  
„ners zum Christenthume übergetreten sei, und wie  
„dieser Felix behauptet, bemühen mehrere sich ihn wie  
„der an denselben auszuliefern. Demnach wird eure Hei-  
„ligkeit diese Sache genau untersuchen, und wenn  
„dem also ist, jenen auf alle mögliche Weise in Schutz  
„nehmen, daß niemand ihn beunruhigen dürfe. Denn  
„wenn Sklaven jener Secte überhaupt, sobald sie  
„ihren Herren in der Annahme des Christenthums  
„vorangehen, gesetzlich nicht wieder in ihren Dienst  
„zurückgedrängt werden sollen, wie viel weniger darf  
„dieser Sohn Christlicher Eltern, der von Jugend auf  
„Christ war, irgend einer Beunruhigung ausgesetzt  
„sein? dieß um so weniger, als er des Vaters Sklav  
„eigentlich nach dem Gesetz nicht sein konnte, und die-  
„ser sogar hätte in Strafe genommen werden müssen.  
„Also wird eure Heiligkeit ihn rechtmäßig in Schutz  
„nehmen und ihn gegen jeden Angriff, unter welchem  
„Vorwande er auch gemacht werde, vertheidigen.“

---

## Neuntes Capitel.

Oeffentliche Bemühungen zur Bekehrung der Juden. Chilperichs Gewalt und Gregorius des Großen Milde.

562 Was wir bisher von Bekehrungen erzählt haben,  
 — war meist das Werk der Gelegenheit, die von einzel-  
 584. nen Bischöfen ergriffen wurden, ohne daß eine höhere  
 Macht sie unterstützte. Das Beispiel eines bekehrungs-  
 süchtigen Königs wirkt stärker und allgemeiner, und  
 dieses Beispiel findet sich zuerst in seiner Vollendung  
 an Chilperich, König von Soissons, dessen Leben  
 einen Inbegriff aller Ausschweifungen, Verräthereien,  
 Blutdurst und Rachgier, und Thorheiten jeder Art,  
 darbietet. Mit einem solchen verworfenen Leben ver-  
 band er Liebe zum theologischen Studium, und  
 ward selbst Verfasser einer Schrift über die Dreieinig-  
 keit <sup>1)</sup> und die Menschwerdung Christi, worin er  
 zwar von Seiten der Gottesgelehrten großen Wider-  
 spruch fand. — Dieser Chilperich dachte ernstlich  
 daran, die Juden auf dem Wege der Ueberredung zu  
 gewinnen, und wählte aus Verdruß über das Mißlin-  
 gen seines Unternehmens nachher den der Gewalt.  
 Seinen Versuch machte er an einem reichen Jüdischen  
 Juwelirer, Priscus genannt, der oft an seinen Hof  
 kam. Alle Aufforderungen des Königs blieben aber  
 bei diesem Manne fruchtlos. Der König begriff seine  
 Blindheit nicht, und verwies ihn auf die heilige  
 Schrift, welcher zufolge die Ankunft Christi, Gottes  
 Sohnes, durch die Propheten längst verkündet war,

<sup>1)</sup> Greg. Tur. Hist. franc. Lib. V. c. 45.

und auf die Mysterien der Kirche, welche die ehemals 562  
gen Opfer versinnlichten. Der Jude hingegen verstand —  
wieder seine Ausdrücke nicht, und meinte, Gott zeuge 584.  
keine Kinder, und seine Einheit schliesse jede Theilung  
seiner Gottheit aus, wie er sich denn durch Moses  
deutlich in den Worten ausdrückte <sup>1)</sup>: Bedenket,  
daß ich der einzige Gott bin, und außer  
mir keiner ist: Ich lasse sterben und leben;  
ich verwunde und ich heile!

Dagegen wandte der König ein, daß der Sohn  
Gottes von Ewigkeit her da sei, daß er in der Macht  
mit seinem Vater der ihn aus seinem Schooße er-  
zeugt habe, identisch und gleich sei; daß Gott selbst  
von seinem Sohne sage: <sup>2)</sup> Ich habe dich aus meis-  
nem Schooße vor dem Erscheinen des Mor-  
gensterns geboren, daß Gott diesen vor allen Zei-  
ten hervorgebrachten Sohn, in den letzten Zeiten in die  
Welt gesandt hat, um die Wunden zu heilen, wie der  
Psalmist sagt <sup>3)</sup>: Er hat sein Wort geschickt  
und sie geheilt. Auch bezeuge ja Gott selbst  
seine Fortpflanzungskraft, indem er durch Jesaias  
sprechen lasse <sup>4)</sup>: „Sollte ich, der andern zur  
Erzeugung beisteht, nicht auch selbst erzeu-  
gen. — Allein der Jude blieb standhaft bei der Bes-  
hauptung, daß ein von einer Frau geborner Gott, der  
gelitten habe und gestorben sei, nicht gedacht werden  
könne. Der König schwieg. Gregorius Bischof von  
Tours, der gegenwärtig war und uns den Vorgang  
erzählt <sup>5)</sup>, ergriff nunmehr das Wort und entgegnete

<sup>1)</sup> V. Mos. c. 32. v. 39.

<sup>2)</sup> Der Vers soll wahrscheinlich die letztere Hälfte des v.  
3. Ps. 110. sein.

<sup>3)</sup> Psalm. CVII. v. 20.

<sup>4)</sup> Isai. LXVI. v. 9.

<sup>5)</sup> Hist. Franc. Lib. VI. c. 5.

562 dem Priscus: Gott habe die Gestalt des Menschen  
 — annehmen müssen, um den Menschen, welcher durch  
 584. die Sünde Sklave des Teufels geworden war, zu erlösen. Um dies zu rechtfertigen, führte der Bischof dem Juden alle Stellen der heiligen Schrift an, die lange vorher die wunderbare Geburt des Sohnes Gottes, seine Leiden und seinen Tod für die Tilgung der Sünden des Menschengeschlechts, verkündigt haben. Dahingegen meinte Priscus, er sehe die Nothwendigkeit Gottes, sich allen den Leiden zu unterwerfen nicht ein. Der Bischof fand Grund genug dazu in der Geschichte des Menschen. Anfangs war der neugeschaffene Mensch unschuldig; durch die Hinterlist der Schlange betrogen, übertrat er des Herrn Gebot, und ward zur Strafe aus dem Paradiese verwiesen, wodurch er den Leiden dieser Welt ausgesetzt worden. Durch den Tod des Jesus Christus, des einzigen Sohnes Gottes, ist der Mensch wieder mit Gott, seinem Vater, ausgesöhnt. — Auch dies genügte dem Juden keinesweges. Er meinte: Gott hätte zur Besserung der Menschen nur belehrende Propheten zu senden gebraucht, ohne sich selbst zu erniedrigen und fleischlich zu demüthigen. — Der Bischof erwiderte: das Menschengeschlecht habe vom Anfange an gesündigt, habe sich durch Furcht vor Strafe nie davon abhalten lassen, in der Sünde zu verweilen, habe stets sich gegen das Gesetz Gottes empört, den Propheten nie geglaubt, sogar einige getödtet; wenn sie Buße predigten, und daher hätte nie ein Andern das Werk der Erlösung vollbringen können, wenn nicht der Sohn Gottes selbst auf die Erde herabgekommen wäre, um das Menschengeschlecht zu erlösen.

Das war nun die Hauptkraft der Einwendungen des Gregor, der schon gesiegt zu haben meinte, weil er ihm alles mit Stellen aus der heiligen Schrift

belegte. Allein Priscus blieb verstockt. Chilperich 562 gab die Hoffnung, diesen Mann zu bekehren, darum — noch nicht auf, und wandte Liebkosungen an. Alles vergebens. 584. Endlich ließ er ihn einsperren. Priscus erkannte seine Gefahr, denn ein Menschenleben stand bei dem rachsüchtigen Könige, der gegen seine eigene Familie tigrisch gewüthet hatte, in keinem Werthe. Er versuchte erst den König durch Geschenke zu besänftigen, und versprach zuletzt, sich nach wiedererlangter Freiheit dem königlichen Willen zu fügen. Ihm war es nur um Aufschub zu thun, und er gab vor, sich zu einem solchen Schritte erst vorbereiten zu müssen. Unterdeß zögerte er noch, und bat den König, zuvor seinen Sohn an eine Jüdin in Marseille verheirathen zu dürfen. Allein Priscus starb, ehe die Sache zum Schluß kam, eines schmählichen Todes. Er hatte nämlich einen Streit mit einem getauften Juden, Phatir genannt, dem Chilperich selbst Taufzeuge gewesen war. Dieser neugewordene Christ lauerte die Zeit ab, da Priscus unbewaffnet in die Synagoge ging, griff mit Hilfe seiner Leute, denselben an, tödtete ihn und seine Begleiter, und floh sogleich mit seinen Genossen in die Kirchen des heiligen Julian. Dort glaubten sich nach damaligem Brauche die Verbrecher sicher. Als sie aber vernahmen, daß der König sie dennoch wolle hinrichten lassen, dachte jeder auf die Flucht. Nur Phatir entkam auf des Königs Veranlassung, die Uebrigen fanden die Eingänge der Kirche besetzt, und beschloffen lieber da als durch den Henker zu sterben. Einer von ihnen mußte die andern tödten, und er selbst ward außerhalb, da er sich durchzuschlagen gedachte, von der Menge getödtet. Phatir begab sich in das Gebiet des Guntram, Königs von Burgund, und fand bald nachher seinen Tod

562 durch die Verwandten des Priscus <sup>1)</sup>. Dies ist  
 — das Bild jener religiösen Zeiten! — Viele Juden  
 564 wurden unter Chilperich zur Taufe gezwungen,  
 allein sie blieben dennoch heimlich dem Judenthume  
 getreu, und bald zeigten sie ihre Gesinnung wieder  
 öffentlich. Durch Chilperichs Tod waren die Ju-  
 den zwar von den Verfolgungen frei, aber auch  
 Gunthram, welcher nunmehr die Oberhand in Frank-  
 reich hatte, so lange die übrigen Regenten minderjäh-  
 rig waren, zeigte sich den Juden nicht billiger. Gre-  
 gor hatte zu viel Einfluß auf ihn, um ihn nicht eben-  
 falls mit der Bekehrungssucht anzustecken. Als dieser  
 König, nach Besiegung des falschen Gundeald, im  
 Glanze seiner Größe, durch Orleans zog, wo er wie  
 überall mit den lautesten Freudenbezeugungen empfan-  
 gen ward, näherten sich ihm auch die Juden dieser  
 Stadt demüthigst, und begrüßten ihn mit den schmei-  
 chelhaftesten Ausdrücken. Da er jedoch merkte, daß  
 dies meist in der Absicht geschah, damit er ihnen den  
 Wiederaufbau ihrer zu Orleans zerstörten Syna-  
 goge gestatten möchte, so verachtete er ihre Glückwün-  
 sche, und ließ ihr Gesuch unberücksichtigt.

Es war natürlich, daß die unduldsamern Bischöfe  
 von der Gesinnung ihrer Herrscher in Betreff der Ju-  
 den Gebrauch machten, theils um diese zu bedrücken  
 und sie zur Taufe zu zwingen, theils um durch der-  
 gleichen verdienstliche Handlungen sich die Gunst der  
 Herrscher zu erwerben. Hierin zeichneten sich beson-  
 ders der Bischof Virgilius von Arles, und Theo-  
 dor von Marseille aus. Dieser Theodor hatte  
 besondern Grund dem Gunthram eine bessere Mei-  
 nung von sich und seinem heiligen Leben beizubringen,

<sup>1)</sup> Greg. Tur. hist. Franc. L. VI. c. 17.

als wozu sein früheres Benehmen berechtigte. Er war 584. nämlich ein besonderer Anhänger des Gundebald gewesen, der sich für einen Sohn Clothars ausgegeben hatte und, der nur durch die Verrätherei seiner heuchlerischen Feldherren seine kurze Laufbahn so schmachlig, wider Erwarten so vieler Großen und Bischöfe, die ihm beistanden, endigte. Theodor wurde vom Gunthram eingezogen und nur durch die Fürsprache des Childebert, Königs von Aufrastien und Neffen Gunthram's, dem Marseille zugehörte, wieder in Freiheit gesetzt, nachmals aber zum zweiten Concilium nach Macon berufen, welches besonders dazu bestimmt war, die Anhänger des Gundebald zu verdammen. Nach langem Sträuben mußte Theodor sich dahin begeben, aber seine Freunde wußten ihn vor der Anklage zu schützen, so daß er im Concilium sogar Sitz und Stimme erhielt, dasselbe mit unterschrieb, und nachher wieder heimkehrte. Wir haben schon gesehen, daß die Bischöfe nach solchem Ungemach ihre Heiligkeit an der Verfolgung der Juden zu beweisen strebten. Er also und der minder bekannte Virgilius zu Arles legten sich auf die gewaltsame Bekehrung der Juden. Mehrere dahin aus Italien reisende Jüdische Kaufleute beklagten sich über diese Unbill bei dem gerechten Pabst Gregor, welcher alsdann folgendes Schreiben an die Bischöfe erließ: \*) „Da ich bisher weder eine schickliche Zeit noch Gelegenheit gefunden habe, euch geziemend zu begrüßen, so will ich jetzt einerseits diese meine Pflicht erfüllen, und andererseits auch die Klage Mehrerer über eure Art, die Seelen der Irrenden zu erlösen, nicht verschweigen. Mehrere Juden nämlich, die hier zu

\*) Lib. II. epist. 47. Virgil. Arelat. et Theodoro Episc. Masiliae Galliarum.

596. „Lande wohnen, und nach Marseille Geschäfte hal-  
 „ber gereist sind, haben zu unsrer Kunde gebracht, daß  
 „viele in jenen Gegenden ansässige Juden, mehr durch  
 „Gewalt, als durch Belehrung zur Quelle der Taufe  
 „geführt werden. Ich lobe die damit verbundene Ab-  
 „sicht, und glaube, daß sie aus Liebe zum Herrn hers-  
 „rühre. Allein wenn diese Absicht nicht mittelst der  
 „heiligen Schrift erreicht werden soll, so hat sie meiner  
 „Meinung nach nichts Verdienstliches, und die zu ret-  
 „tenden Seelen gewinnen dadurch nichts. Denn wer  
 „nicht durch die Milde der Rede, sondern durch Ges-  
 „walt zur Taufe gebracht wird, kehrt ohne Zweifel zu  
 „seiner vorlgen Religion zurück, und sein Heil erstickt,  
 „anstatt aufzuleben. Ihr möget daher diese Leute  
 „häufig ermahnen auffordern, damit sie durch die  
 „Liebe der Lehrer selbst den Wunsch hegen, ihr früheres  
 „Leben zu ändern. Nur so wird unsre Absicht gehörig  
 „erreicht, und die Rückkehr zum alten Unrath verhin-  
 „dert. Nur die Rede muß gegen sie gebraucht werden,  
 „sie wird die Dornen an ihnen verbrennen, das Dunkle  
 „in ihnen erleuchten, und dafür werdet ihr dann den  
 „Lohn erreichen, diejenigen, welche Gott uns schenkt,  
 „zu einem neuen Leben geleitet zu haben!“ —

Der Pabst verschmähte durchaus jede Handlung, wodurch die Juden eine Kränkung erlitten, und sich in ihren Rechten behelligt glauben konnten. Wir setzen seine den Gegenstand betreffenden Briefe ebenfalls hieher, weil sie zugleich von der Gesinnung des Pabstes, von der Lage der Juden, und von den sie veranlassenden Vorfällen das bestimmteste Zeugniß ablegen. Der erste ist an zwei Bischöfe in Campanien gerichtet <sup>1)</sup>.

„Die Hebräer, so zu Terracina (Stadt in

<sup>1)</sup> Lib. II. epist. 10. Bacaudae et Angollo Episcopis.

„Campanien) wohnen, haben bei uns nachgesucht, 596.  
 „daß der ihnen früher zu Synagogen bewilligte Ort,  
 „auch von unsrer Seite ihnen bestätigt würde. Weil  
 „es aber zu unsrer Kunde gekommen, daß dieser Ort  
 „der Kirche so nahe liege, daß man sie singen hören  
 „kann, so haben wir dieserhalb an unsern Bruder und  
 „Mitbischof Petrus geschrieben, daß, wenn wirklich  
 „die Stimme von dorthier in die Kirche dringt, den  
 „Juden dieser Ort genommen werde. Ihr also wer-  
 „det mit besagtem Bruder und Mitbischof den Ort  
 „genau besichtigen, und sobald an demselben etwas  
 „bemerkt wird, das der Kirche hinderlich ist, einen  
 „andern Ort innerhalb der besetzten Stadt aus-  
 „suchen, wo sie ihre Zusammenkünfte halten, und ohne  
 „Störung ihre Gebräuche ausüben können. Jedoch  
 „sollt ihr einen solchen Ort wählen, wenn ihnen der  
 „erstere versagt wird, daß daraus nachher nicht eine  
 „neue Klage entstehe. Wir verbieten es durchaus, die  
 „Hebräer widerrechtlich zu belästigen oder zu kränken,  
 „denn sie haben die Erlaubniß [nach Römischen Rechte  
 „zu leben, und können bekanntlich, mit Hilfe der Ge-  
 „rechtigkeit, ihre Verrichtungen ohne Hinderniß üben.  
 „Nur Christliche Sklaven zu besitzen ist ihnen nicht ge-  
 „stattet.

Der Angeführte Brief an Petrus ist nicht da,  
aber ein zweiter folgenden Inhalts: <sup>1)</sup>

„Joseph, der Ueberbringer dieses, hat uns vor-  
 „getragen, daß du die innerhalb der Tarracinischen Burg  
 „wohnenden Juden von einem Orte, wo sie zur Feier ihrer  
 „Feste zusammen zu kommen gewohnt waren, verdrängt  
 „hast, daß sie mit deinem Wissen und Willen nach  
 „einem andern Orte zur Feier ihrer Feste sich begeben

<sup>1)</sup> Lib. II. ep. 35. Petro epise. Terrac.

596. „haben, und daß du sie nun auch von da wieder vertrie-  
 „ben hast. Wenn das sich wirklich so verhält, so  
 „wollen wir, daß du dergleichen Klage nicht veran-  
 „lassest, sondern ihnen gestattest, den Ort, welchen du  
 „selbst ihnen eingeräumt hast, zu ihren zusammenkünft-  
 „ten zu behalten. Diejenigen, welche der Christlichen  
 „Religion nicht zugethan sind, müssen durch Sanft-  
 „muth, Wohlwollen, Ermahnung und Ueberzeugung zur  
 „Einheit des Glaubens geleitet werden, damit nicht eben  
 „die, welche durch Lieblichkeit der Rede und die Furcht  
 „des künftigen Gericht zum Glauben einzuladen ge-  
 „wesen wären, durch Drohungen und Schreckungen  
 „zurückgestoßen werden. Besser, daß sie freiwillig zu  
 „euch kommen, um Gottes Wort zu hören, als daß  
 „sie eure übermäßige Strenge fürchten.

Man sieht leicht, daß der ganze Streit in Terra-  
 cina absichtlich herbeigezogen war, um die Juden, durch  
 Störung ihres Gottesdienstes desto leichter zu bekehren  
 oder wenigstens in die Kirchen zu ziehen.

Eine ähnliche Angelegenheit veranlaßte ihn, an  
 Januarius <sup>1)</sup>, Bischof von Cagliari, folgendes zu  
 schreiben.

„Einige Juden aus eurer Stadt sind hieher gekom-  
 „men und klagen, daß ihre zu Cagliari Synagoge von  
 „einem gewissen Petrus, (der aus ihrer Religion in die  
 „Christliche durch Gottes Fügung eingetreten ist) unter  
 „Mitwirkung mehrerer ungezügelter Menschen, am zwei-  
 „ten Tage seiner Taufe, nämlich am Ostersonntage,  
 „ohne euren Willen, mit gewaltigem Lärm besetzt wor-  
 „den sei, und daß er ein Bild der Mutter Gottes und  
 „unser's Herrn, auch ein zu verehrendes Kreuz und  
 „sein weißes Taufgewand hineingebracht habe. Auch

<sup>1)</sup> Lib. IX, epist. 6, ad Januar, Episc. Caralit.

„ sind hierüber die schriftlichen Zeugnisse unsrer Söhne, 596.  
 „ des ruhmreichen Rittmeisters Eupaterius, und des  
 „ im Herrn frommen Stadtvorstehers, so wie anderer  
 „ Edlen eurer Stadt bei uns eingegangen. Sie fügen  
 „ noch hinzu, daß diese That von eurer Seite dem Pe-  
 „ trus ausdrücklich verboten worden sei. Wir loben  
 „ euer Benehmen ganz und gar, weil ihr, als rechtlicher  
 „ Priester nichts zugeben wolltet, was Tadel verdient.  
 „ Wir haben aus eurer Zurückhaltung in dieser schänd-  
 „ lichen Handlung eure Mißbilligung wahrgenommen,  
 „ und ermahnen euch daher, nach reiflicher Erwägung  
 „ der Sache, eurem eigenen Urtheile gemäß, — durch  
 „ Hinwegräumung des Bildes und Kreuzes mit ange-  
 „ messener Ehrfurcht, das gewaltsam Entrissene wieder  
 „ gut zu machen. Denn wenn die gesetzliche Bestim-  
 „ mung den Juden untersagt, neue Synagogen zu er-  
 „ bauen, so ist es ihnen doch gestattet, die alten ohne  
 „ Störung zu besitzen. Dem Petrus und seinen jü-  
 „ gellosen Genossen soll man eröffnen, und sie sollen  
 „ wissen, daß sie diese Schandthat nicht mit ihrem Eifer  
 „ für die Religion entschuldigen können, als ob ihnen  
 „ dadurch das Befehlen zur Pflicht geworden sei; weil  
 „ man gegen jene mit Mäßigkeit verfahren muß, damit  
 „ ihre Einwilligung erreicht werde, und sie nicht dem  
 „ Zwange folgen; wie geschrieben steht <sup>1)</sup>: Ich opfre  
 „ Dir aus freiem Willen, und: aus freiem  
 „ Willen bekenne ich mich zu ihm. Eure Heilig-  
 „ keit wird mit Hilfe eurer Söhne (Geistlichen) Frieden  
 „ unter den Bewohnern erhalten, wie sich's ziemt, und  
 „ wie ihr besonders jetzt, während die Furcht vor dem  
 „ einbrechenden Feinde obwaltet, jede Spaltung des  
 „ Volkes vermeiden müßt. Wir wollen euch nämlich,

<sup>1)</sup> Psalm 54. 7. et 28. 7.

596. „weil wir für euch nicht minder als für uns besorgt  
 „sind, zugleich anzeigen, daß Agilulf, König der  
 „Lombarden, nach Beendigung des gegenwärtigen  
 „Waffenstillstandes, nicht Frieden schließen wird.“

Wir haben bei Lesung dieses Briefes zu bemerken, daß der Pabst den Bischof schont, und absichtlich seine Ausdrücke so stellt, als ob er ihn für unschuldig bei der That halte, innerlich aber seine Unschuld gewiß bezweifelte, weil Januarius in demselben Jahre bei andern Gelegenheiten sich durch Gewaltthat das Mißfallen des Pabstes zugezogen hatte <sup>1)</sup>, der ihn damals selbst nur seines hohen Alters wegen mit einem ebenen Verweis abfertigte, seine untergeordneten und mit-schuldigen Geistlichen aber scharf bestrafte.

Was aber den politischen Theil des Briefes betrifft, so hat der Pabst unnöthige Besorgniß geäußert denn der Frieden blieb auch nachher bis zu dem, wenige Jahre nachher erfolgten Tode des Agilulf.

An den Victor, <sup>2)</sup> Bischof von Palermo, schrieb der Pabst folgendes:

„So wie es den Juden nicht erlaubt ist, in ihrer  
 „Synagoge etwas vorzunehmen, das die Gesetze nicht  
 „gestatten, so dürfen sie auch in dem, was die Gesetze  
 „zugeben, nicht beeinträchtigt werden. Die hier in  
 „Rom wohnenden Juden haben für die, welche in Pa-  
 „lermo wohnen, eine Klage eingereicht, die aus bei-  
 „liegender Bittschrift derselben zu entnehmen ist. Wenn  
 „ihre Klage auf Wahrheit sich stützt, so mußt du, nach  
 „genauer Einsicht in die Reihe der Gesetze, sie in  
 „allem, was die Gesetze darüber bestimmen, schützen  
 „und ihnen Beistand leisten, damit du nicht in Ver-

<sup>1)</sup> Baron. Ann. Ecclesiast. ad an. Dom. 598. No. 21.

<sup>2)</sup> Lib. VIII. epist. 25 ad Victorem episc. Panorm.

„dacht gerathest, Unrecht zu thun, noch sie Unrecht zu Um  
 „erleiden glauben. Steht etwas der Einräumung ihrer 600  
 „Forderungen rechtmäßig entgegen, so sollen von beiden  
 „Partheien Schiedsrichter gewählt werden, welche eine  
 „billige Uebereinkunft abzuschließen vermögen. Kann  
 „der Streit auch dadurch nicht geschlichtet werden, so  
 „soll er zu uns zurückkommen, und ohne euren Nach-  
 „theil, in so weit er mit Recht vermieden werden  
 „kann, darüber verfügt werden. Auf jeden Fall ent-  
 „halte sich eure Bruderschaft, bis zur Beendigung der  
 „Sache, der Einweihung der angeblich entrisenen  
 „Orte.“ —

In Beziehung auf dies Schreiben erließ der Pabst ein anderes, deutlicher sprechendes, an Fantinus, Defensor von Palermo, dessen Amt es war, die Kirche und die Armen zu beschützen, und über streitige Fälle nach den Gesetzen zu entscheiden <sup>1)</sup>. Der Brief lautet also: <sup>2)</sup>

„Vor einiger Zeit haben wir an unsern Bruder  
 „und Mitbischof Victor geschrieben, daß er, da mehrere  
 „Juden in einer an uns gerichteten Bittschrift sich be-  
 „klagen, er habe die Synagogen und die damit in Ver-  
 „bindung stehenden Verpflegungsanstalten zu Palermo  
 „wider Fug und Recht in Besitz genommen, bis zur  
 „Schlichtung des Streites, von ihren Versammlungs-  
 „orten entfernt bleiben solle, damit keine willkürliche  
 „Beeinträchtigung Statt finden möge. Wir hegten zwar  
 „in Rücksicht auf sein priesterliches Amt das Vertrauen,  
 „daß obengenannter Bruder nicht widerrechtlich verfahren  
 „würde; da wir aber aus dem Berichte unsers dort  
 „anwesenden Notars Salerius ersehen, daß gar kein

<sup>1)</sup> Bar. ann. Eccl. ad an. Dom. 598. No. 16.

<sup>2)</sup> Lib. IX. ep. 55.

Um „Grund vorhanden war, die betreffenden Orte an sich  
 600, „zu reißen, und daß sie unbesonnener Weise und wis-  
 „derrechtlich (der Kirche zugesprochen und) geweiht  
 „seien, so beauftragen wir hiermit deine Erfahren-  
 „heit, weil das einmal Geheiligte den Juden nicht  
 „wieder eingeräumt werden darf, dafür Sorge zu  
 „tragen, daß besagter Bruder und Mitbischof nach  
 „Maßgabe der Schätzung, welche der Patricier Be-  
 „nantius und der Abt Urbicus von dem Werthe  
 „der Synagogen, der unter ihnen stehenden oder mit  
 „ihren Mauern zusammenhängenden Verpflegungsans-  
 „talt und der damit verbundenen Gärten zu machen  
 „haben, den Werth baar auszahle; denn das in  
 „Besitz Genommene bringt seiner Kirche Vortheil,  
 „und die Juden sollen nicht vermeinen, irgend ein Un-  
 „recht erleiden zu müssen. Auch die weggenommenen  
 „Bücher und Verzierungen sollen aufgesucht werden.  
 „Wir wollen, daß ihnen das Geraubte ohne Wider-  
 „spruch zurückgegeben werde. So wie es ihnen nicht  
 „gestattet ist, die Gränzen der Gesetze zu überschreiten,  
 „so dürfen sie, wie wir bereits früher geschrieben ha-  
 „ben, gegen Recht und Billigkeit keine Behelligung  
 „und keinen Verlust erdulden.

In folgendem Schreiben an den Bischof Paschasius zu Neapel, giebt er ebenfalls seine milden Grundsätze zu erkennen.

„Diejenigen, welche in guter Absicht Nicht-Christen  
 „zum rechten Glauben zu bringen wünschen, müssen sich  
 „der Liebkosungen, nicht rauher Mittel bedienen; damit  
 „nicht die durch Vernunft herbeizuziehenden, durch üble  
 „Behandlung weit zurückgestoßen werden. Wer anders  
 „verfährt, und unter dem Deckmantel der Religion sie  
 „von ihrem gewohnten Gottesdienste durch Störungen  
 „abzubringen sich bemüht, der beweist, daß er seine  
 „Sache, nicht Gottes Sache meine. Die Juden in

„Neapel haben vor uns geklagt, daß man sie in der Um-  
 „Begehung ihrer Festlichkeiten wider Recht und ab 600.  
 „sichtlich störe, so daß sie verhindert werden, ihre Feier,  
 „wie es ihnen von ihren Vorfahren her, seit langer  
 „Zeit rückwärts, gestattet wäre, zu beobachten und zu  
 „begehen. Wenn das wahr ist, so dürfte es über-  
 „flüssig seyn, darüber zu verfügen. Denn was soll  
 „das nützen, ihnen Gebräuche, die durch lange Ge-  
 „wohnheit feststehen, zu verbieten, da solches gar nicht  
 „zur Bekehrung führt? Oder warum sollen wir den  
 „Juden, über die Art ihrer Gebräuche Vorschriften  
 „machen, wenn wir sie dadurch nicht gewinnen? Nur  
 „durch Vernunft und Sanftmuth müssen sie sich auf-  
 „gefordert sehen, uns zu folgen, und nicht uns zu  
 „fliehen; aus ihren eigenen Büchern müssen wir sie  
 „belehren, um sie in den Schoß der Kirche aufnehmen  
 „zu können. Durch Ermahnungen entflamme mit  
 „Gottes Hilfe ihr Herz zur Bekehrung, aber ihre got-  
 „tesdienstliche Feier laß ungestört. Ihre Festlichkeiten  
 „und Feiertage sollen sie, wie sie selbst und ihre Vor-  
 „fahren seit so langer Zeit her gewohnt waren, frei  
 „beobachten und begehen dürfen.“

Auch in Civilsachen suchte dieser Pabst die Juden  
 vor Unrecht zu schützen. So schreibt er an Petrus,  
 Unterdiaconus von Sicilien, unter andern dies <sup>1)</sup>:

„In der Angelegenheit des Juden Salpingus,  
 „hat sich ein Brief gefunden, den ich dir hierbei über-  
 „sende, damit du daraus die Rechtsache desselben und  
 „einer angeblich mit darin verwickelten Wittwe erken-  
 „nest, und über die ihm zukommenden ein und funfzig  
 „Soliden, wie es dir recht scheint, der Art Bescheid  
 „giebst, daß fremdes Eigenthum nicht ungerechter Weise

<sup>1)</sup> Lib. II, ep. 44. Ad Petr. subdiac. Siciliae.

Um „von den Gläubigern untergeschlagen werde.“ Die  
600. Sache selbst ist uns unbekannt.

So auch schreibt er an den bereits erwähnten  
„Fantinus, Defensor von Palermo <sup>1)</sup>):

„Der Jude Jamnus, Ueberbringer dieses, hat  
„uns angezeigt, daß unser Defensor Candidus, mit  
„den übrigen Gläubigern sein Schiff und seine Waaren  
„in Beschlag genommen und für das ihm vorgestreckte  
„Geld verkauft habe; daß aber unser Defensor, nach  
„dem sämtliche übrige Schuldverschreibungen ihm  
„ausgehändigt worden seien, dennoch seinen Schuld-  
„schein zurückhalte und trotz allen Bitten die Aushän-  
„digung vernachlässige, weil er vorgiebt, die Sache sei  
„bereits abgemacht. Wir beauftragen dich, die Sache  
„zu untersuchen, und wenn es sich so verhält, jenen  
„zur Aushändigung der Handschrift an den Ueber-  
„bringer dieses, mit aller Strenge anzuhalten, und die  
„Sache mit solcher Sorgfalt zu betreiben, daß nicht  
„abermals darüber Klage einlaufe.“ —

Eben so wachsam sorgte Gregor für Beschützung  
derjenigen, die aus dem Judenthume in die Kirche  
sich aufnehmen ließen, ehe ihre Angelegenheiten aus der  
früheren Lage gehörig geordnet gewesen, so daß Beein-  
trächtigungen derselben von Seiten rachsüchtiger Juden  
zu befürchten waren. Zum Beispiele dient sein Brief  
an Petrus <sup>2)</sup> den Unterdiaconus in Sicilien, wels-  
chem er eine getaufte Jüdin also empfiehlt:

„Wir müssen allen denen hilfreiche Hand leisten,  
„die deren bedürfen. Aus diesem Grunde empfehlen  
„wir dir die Ueberbringer dieses, Cyriacus und  
„seine Frau Johanna, (die aus dem Judenthume

<sup>1)</sup> Lib. VIII. ep. 56.

<sup>2)</sup> Lib. I. epist. 71. Ad Petrum subdiaconum.

„zur Christin geworden) damit sie nicht wiederrecht<sup>s</sup> Um  
 „llch unterdrückt würden. Du wirst ihnen hiernach<sup>600</sup>,  
 „allen möglichen und mit der Gerechtigkeit bestehenden  
 „Beistand leisten. Es heißt, daß diese Frau, weil sie  
 „erst Brautgeschenke (von einem Juden) angenommen,  
 „und nachher sich zum Christenthume bekehrt hat, sehr  
 „beunruhigt werde, daß aber der Proceß darüber be-  
 „reits eingeleitet und geschlossen sei. Wenn du also  
 „nach gehöriger Untersuchung findest, daß die Sache  
 „bereits entschieden ist, so gestatte keine weitere An-  
 „klage gegen die besorgte Frau, sondern Sorge nur  
 „dafür, daß der richterliche Ausspruch in jeder Hins  
 „sicht vollzogen werde, damit die Frau nicht wegen  
 „der Wahl des Bessern von bösen Menschen geplagt  
 „werde.“

Uebrigens war Pabst Gregor, wie schon aus obigen Briefen erhellt, ein beförderer der Bekehrung, und zu dem Ende billigte er auch die Anwendung menschlicher Mittel, so fern sie der rechtlichen Freiheit nicht im Wege standen. Als Belege dienen noch folgende Briefe: An den oben genannten Petrus <sup>1)</sup>.

„Weil viele Juden den kirchlichen Messen beiwoh-  
 „nen, so will ich, daß, wenn einer derselben zum  
 „Christenthume übergehen will, ihm ein Theil selner  
 „Abgaben erlassen werde, weil diese Wohlthat auch  
 „andere aufmuntern kann, gleiches Verlangen zu he-  
 „gen.“ Ferner, an den [Diaconus Cyprian, <sup>2)</sup>],  
 gleichfalls in Sicilien.

„Es ist zu unsrer Kunde gekommen, daß viele  
 „Juden, die in unsern Besitzungen wohnen, keinesweges  
 „sich zu Gott bekehren wollen. Mir scheint es aber

<sup>1)</sup> Lib. II. ep. 30. fragment.

<sup>2)</sup> Lib. V. epist. 8 Ad. Cyprianum diac. Sicidiae.

Um „billig, daß du nach allen Besitzungen, wo Juden sind,  
 600. „Briefe sendest, und meinerseits besonders das Ver-  
 „sprechen machst, daß jedem von ihnen, welcher sich zu  
 „unserm wahren Herrn Gott, Jesum Christum bekannt  
 „haben wird, ein Theil seiner Grund- = Besitz- = Abgabe  
 „erlassen werden soll. Und das will ich nach solchem  
 „Verhältniß, daß jedem, der einen Solidus Grundsteuer  
 „zahlt, drei Asse, wer drei oder vier zu zahlen hat, ein  
 „Solidus erlassen werde, und wenn mehr, nach dem  
 „selben Verhältniß oder sonst nach deinem Gutachten  
 „eine Nachsicht Statt finde, damit der Befehrte we-  
 „niger Last habe, ohne daß die Kirche unter der zu  
 „großen Ausgabe leide. Wir dürfen es nicht für un-  
 „nütz halten, sie mittelst Erleichterung der Abgaben in  
 „die Gnade Christi zu ziehen; denn kommen sie jetzt  
 „auch nicht ganz gläubig, so werden doch die von ihnen  
 „Gebornen im bessern Glauben getauft. Wir gewinnen  
 „also sie selbst oder ihre Kinder. Darum fällt uns  
 „auch der für Christus zu machende Erlaß gar nicht  
 „schwer.“

Besonders merkwürdig ist folgender Brief <sup>1)</sup>, an den Defensor Fantinus in Palermo:

„Domna, die Aebtissin des Klosters des heiligen  
 „Stephanus, so auf dem Gebiete von Agrigent  
 „errichtet ist, hat uns angezeigt, daß viele Juden von  
 „der göttlichen Gnade begeistert, zum Christenthume  
 „überzugehen wünschen; aber daß jemand in unserm  
 „Auftrage dahin reisen müsse. Dieserhalb tragen wir  
 „dir hienit auf, ohne alle Entschuldigung, sogleich ei-  
 „ligst nach jenem Orte (wahrscheinlich Agrigent) zu  
 „reisen, um mit Gottes Hilfe das Gesuch derselben mit  
 „deinen Ermahnungen zu unterstützen. Sollte es ihnen

<sup>1)</sup> Lib. VIII. epist. 23. ad Fantinum defensorem.

„lange und verbrießlich scheinen, bis zum Osterfeste zu um-  
 „warten, so daß sie jetzt schon getauft zu sein wün- 600.  
 „schen, so nimm, damit der Aufschub ihren Entschluß  
 „nicht ändre, mit dem Bruder und Bischof des Ortes  
 „darüber Rücksprache, und er möge, nach vierzig ab-  
 „zuhaltenden Fuß- und Enthaltungstagen, entweder  
 „an einem Sonntage, oder an einem etwa zufällig ein-  
 „tretenden Feiertage, sie unter dem Schutze und der Barm-  
 „herzigkeit des allmächtigen Gottes taufen, weil die  
 „Zeitumstände, des drohenden Verlustes wegen, es er-  
 „fordern, daß ihr Wunsch ohne Verschub befriedigt  
 „werde. Sind unter ihnen Arme, die unvermögend  
 „sind, sich das Taufkleid zu kaufen, so wollen wir,  
 „daß du ihnen solches kaufest und verabreichst.  
 „Was du dafür, zahlst darfst du nur uns in Rechnung  
 „bringen. Wollen sie aber lieber das heilige Osterfest  
 „abwarten, so, verabrede mit dem Bischof, daß sie  
 „vorläufig Catechumenen werden, und er oft zu ihnen  
 „gehe, auch mit aller Sorgfalt ihr Herz durch Er-  
 „mahnungen entflamme, so daß je länger noch die  
 „Zeit bis zum Osterfest dauert, sie desto besser sich  
 „vorbereiten und ihr Heil mit desto eifrigerer Begierde  
 „erwarten.“

Wir zweifeln nicht, daß die Freigebigkeit des  
 Gregor der Kirche viele Tauflinge verschafft habe.

### Zehntes Capitel.

Traurige Folgen der Bekehrungssucht,  
 besonders in Spanien und Gallien.

Die Milde der Gesinnung, welche Pabst Gregor  
 überall an den Tag legte, paarte sich mit der Härte in  
 Betreff des Zufluchtsortes, den die Kirche allen Jüdi-

Um schon Sklaven gewährte, so daß viele Juden, auf der 600. einen Seite aus Besorgniß alle Sklaven zu verlieren, auf der andern aus dem Wunsche, nicht bloß diese zu erhalten, sondern noch einen Erlaß der Abgaben zuerringen, sich bewogen fühlen konnten, an Jesum Christum zu glauben, welches so viel hieß, als: sich öffentlich zum Christenthume bekennen. Wollte man von den Römischen Gesezen, die nach und nach auch zu den übrigen Völkern im Reiche übergingen, in Hinsicht der Juden nichts nachgeben, so war die Art, wie Gregor den Gegenstand behandelte, am Zweckdienlichsten, um die schwächern Juden in die Kirche zu ziehen. Allein seine Milde war nur der Ausfluß seines Gemüthes, nicht aber der Catholischen Kirche, und es war vorauszusehen, daß wenn nach seinem Tode nicht gerade ein gleichgesinnter Pabst austrat, das Werk der Bekehrung nach dem Sinne der Catholischen Kirche fortbauern, die Mittel der Menschlichkeit aber oft gegen die der Barbarei vertauscht werden würden. Denn nicht jeder hatte Geduld, um den langsamen Erfolg des Wohlwollens abzuwarten. Außerdem aber mußte seine besondere Liebe zur Bekehrung der Juden, und die Aufmunterung, die er überall dazu gab, wiewohl unter Mißbilligung schlechter Mittel, gewaltig auf den Geist der Bischöfe wirken, die nun angriffsweise gegen die Juden verfahren konnten. Jeder Bischof wollte das Verdienst haben, die Kirche um Genossen zu bereichern, und ihre fast unbeschränkte Macht in dem ihnen gehörigen Bezirken, so wie ihre Uebereinstimmung mit den weltlichen Richtern, machte es ihnen oft leicht, die Juden durch manche Bedrückung entweder für die Kirche zu gewinnen, oder zu demüthigen, denn nicht überall konnten die Juden sich eiligst an den Pabst wenden, ohne das Unglück zu vergrößern.

Alles dies war noch nicht so schlimm für die

bereits sehr geplagten Juden, als der plötzliche Aufschwung der Catholiken auf der Pyrenäischen Halbinsel 600. durch die Bekehrung des Reccared, Königs der Gothen. Nicht besser konnte ein neubekehrter König die Festigkeit in dem neuen Bekenntniß erweisen, als durch Verfolgung aller Andersdenkenden. So war die Ansicht der damaligen Jahrhunderte. Zur Erzielung seiner Absichten fand er an seinen Bischöfen treue Anhänger. Die allgemeine Sucht immer mehr Menschen in den Schooß der Kirche zu bringen, rechtfertigte jedes Mittel, so unzuweckmäßig es auch sein mochte, wenn nur die Absicht dieselbe blieb. Das Beispiel des Reccared fand bald Nachahmung in denen, die ihm auf den Thron folgten, und eine Reihe von harten Schlägen traf die Juden, von denen sie nur durch den Eintritt der Saracenen nach und nach, und auch dann nicht vollständig genasen. Nicht bloß in Spanien wurden dadurch die Juden unglücklich, sondern auch in Gallien, wo sie ebenfalls bis zu Ende der Merovingen und dem Anfang der Carolinger unter den Vorfahren Carls des Großen, ins tiefste Elend versanken, aus welchem sie sich ebenfalls erst wieder während der Major-Domus-Herrschaft wieder emporarbeiteten. Wir müssen die Geschichte des Verfalls der Jüdischen Angelegenheiten, wiewohl sie der Zeit nach etwas über den festgesetzten Zeitpunkt hinausreicht, in ihrem Zusammenhang hier umfassen, damit er in seinem ganzen Umfange erkannt werde, und den Gesamtgrund ihrer künftigen Verhältnisse liefere. Hauptsächlich aber müssen wir zuvor bemerken, daß dem damaligen Unglücke der Juden keine innere Ursache zugeschrieben wird, daß man ihnen keinen Verrath, keine schädliche Absichten, keine unwürdige Handlung zur Last legt, sondern nur ihre Standhaftigkeit in der Religion von den Verfolgern selbst als Grund der Verfolgung an-

Um gegeben wird. Das aber ist auch die Ursache des 600. schlechten Erfolges derselben für die Kirche, und des Elendes der Juden, welches späterhin dieselben auf Irrpfade leitete, und sie zu Handlungen brachte, die nachmals jede Verfolgung besser begründeten, als man die wahre Ursache nicht mehr erkannte und zum Abstellen und zur Ausrottung derselben sich nicht mehr die Mühe geben wollte.

Schon das dritte Concilium von Toledo <sup>1)</sup> beschränkte die Juden, unter der Obhut des Reccared, (der ein Schwiegersohn des Chilperich war), in allen den Punkten, die bereits so oft von den gesetzgebenden Concilium berührt waren. Die gemischten Ehen wurden verboten, die Kinder derselben, welche sich vorkanden, zur Taufe geführt. Auf die Beschneidung eines Sklaven ward Verlust desselben verfügt. Alle höheren Aemter wurden den Juden abgesprochen.

Allein das genügte dem Eifer Reccared's nicht. Es lag ihm am Herzen, alle Ungläubigkeit zu vertilgen, wie er in der Einleitung zu seinen, die Ungläubigen betreffenden, Gesetzen deutlich ausspricht <sup>2)</sup>. Zuerst also bestätigt Reccared alle Anordnungen seiner Vorgänger, in Hinsicht der Beschränkung der Juden, um auf Antrieb der Barmherzigkeit Gottes allen Irrthümern ein Ziel zu setzen, und jedem neuen die Eingänge zu sperren <sup>3)</sup>. Alsdann heißt es aber weiter: „Kein  
„bereits getaufter Jude darf den Glauben der heiligen  
„Christlichen Religion wieder verlassen oder entweihen,  
„mit Thaten oder Worten bekämpfen, heimlich oder

<sup>1)</sup> Conc. Tolett. III. (an. 591.) can. 14.

<sup>2)</sup> Lex. Wisigoth. Lib. XII. T. II. 1—2.

<sup>3)</sup> Ibid. Tit. II. 3. de datis et confirmatis leg. super Iud. nequitiam promulgatis.

„Öffentlich beleidigen. Keiner darf ihr entfliehen, oder 591.  
 „einen Schlupfwinkel zur künftigen Flucht suchen,  
 „neue Irrthümer begehen, Secten stiften. Keiner darf  
 „sein unterschriebenes Aktenstück (jeder Befehrte mußte  
 „sein Bekenntniß unterschreiben) verletzen oder kund  
 „machen. Keiner darf einen Entgegenhandelnden ver-  
 „bergen, oder einen Gefundenen verheimlichen, die An-  
 „gebung verweigern.“ <sup>1)</sup> Gegen die Juden selbst sind  
 folgende Gesetze gerichtet:

„Kein Jude darf an dem Vierzehnten irgend  
 „eines Monats das Pascha feiern, auch keins seiner  
 „Feste an den gewohnten Tagen begehen, die mittlern  
 „und höheren Festtage und Sabbathe in Ehren halten,  
 „oder an denselben ruhen, oder durch gewohnte Ge-  
 „bräuche feiern.“ <sup>2)</sup>

„Kein Jude darf mit Blutsverwandten sich ehe-  
 „lich verbinden, Ehebruch treiben oder durch Bluts-  
 „schande beflecken. Keine Geschlechtsberührung darf  
 „bei ihnen bis zum sechsten Grade Statt finden. Kei-  
 „ner darf die Hochzeit anders, als es bei Christen üb-  
 „lich ist, feiern. Wer dagegen handelt, wird streng be-  
 „straft.“ <sup>3)</sup>

„Kein Jude soll die Beschneidung ausüben, keiner sie  
 „an sich üben lassen. Kein Sklav, Freier oder Frei-  
 „gelassener, Inwohner oder Fremder dieser Secte soll  
 „sie verrichten oder erleiden. Wem nachgewiesen wird  
 „solche verrichtet oder erlitten zu haben, der soll der  
 „Strenge des Gesetzes unterworfen sein.“ <sup>4)</sup>

„Nach dem Ausspruch des Apostels Paulus: dem

<sup>1)</sup> Ibid. 4. De cunct. Iud. errorib. generaliter extirpandis.

<sup>2)</sup> Ibid. 5. Ne Iudaei more suo celebrent Pascha.

<sup>3)</sup> Ibid. 6. Ne Iud. more suo foedus copulent nuptiale.

<sup>4)</sup> Ibid. 7. Ne Iudaei carnis faciant circumcis.

Um „Keinen ist alles rein, muß der Juden abscheu-  
 591. „liche Lebensweise verworfen werden. Kein Jude soll  
 „daher den herkömmlichen Unterschied der Speisen be-  
 „obachten, und keine gute Speisen ohne andern Grund  
 „verwerfen.“<sup>1)</sup>

„Keinem Juden soll gestattet sein, unter irgend  
 „einem Vorwande gegen irgend einen Christen, welches  
 „Standes, ein Zeugniß abzulegen, auch keinen wegen  
 „irgend einer Handlung anzuklagen, und kein Christ  
 „soll in Angelegenheiten der Juden gefoltert werden.  
 „Denn es ist unheilig, die Ungläubigen den Gläubigen  
 „vorzuziehen, und die Glieder Christi seinen Gegnern  
 „zu unterwerfen. — Nur wenn Juden unter sich  
 „Streitigkeiten haben, so sollen sie gegen einander zeu-  
 „gen, und ihre Sklaven vor Christlichen Richtern zur  
 „Folter ziehen dürfen.“<sup>2)</sup>

„Wenn schon die Lüge gegen Menschen unehrlich  
 „macht und strafbar ist, wie viel weniger darf gegen  
 „Gott der Lügenhafte zum Zeugniß gelten. Die Juden  
 „sind also mit Recht zum Zeugniß ungiltig, sie mögen  
 „getauft sein oder nicht. Nur ihre Nachkommen sol-  
 „len, wenn sie von einem Priester, oder Könige, oder  
 „Richter das Zeugniß der Rechtschaffenheit vorweisen,  
 „gegen Christen zu zeugen berechtigt sein.“<sup>3)</sup>

„Wer obigen Gesetzen und seinen eigenen unter-  
 „schriebenen Bedingungen entgegenhandelt oder sie um-  
 „geht, soll durch die Hand seines eigenen Volkes, dem  
 „Versprechen gemäß, gesteinigt oder verbrannt wer-  
 „den. Im Begnadigungsfalle soll der König berechtigt

<sup>1)</sup> Ibid. 8. Ne Iudaei more suo diiudicent escas.

<sup>2)</sup> Ibid. 9. Ne Iudaei quaestionem Christ. inscribant.

<sup>3)</sup> Ibid. 10. Ne Iudaei contra Christ. testificentur. et quando  
 ex illis progenitis testificari sit licitum.

„sein, den Verbrecher nach Belieben als Sklaven zu ihm  
 „verschenken, und sein Vermögen Andern einzuräumen, 591.  
 „und zwar so, daß der Herr nie das verlorne Gut  
 „zurück erhält, der Sklav die Freiheit nicht wieder  
 „erlangt.“ 1)

„Ferner soll kein Jude das Recht haben Christ-  
 „liche Sklaven zu kaufen, oder geschenkt anzunehmen.  
 „Kauft er einen solchen, oder nimmt ihn geschenkt und  
 „beschneidet ihn, so soll er den Kaufpreis verlieren,  
 „und der Geschenkte frei sein. Wer ihn noch dazu  
 „beschneidet soll sein Vermögen einbüßen, welches dem  
 „Schatz anheimfällt. Jeder Sklav und jede Sklavinn,  
 „welche behaupten Nicht-Juden zu sein, sollen ihre  
 „Freiheit erhalten.“ 2)

Ueber die Widersprüche und Ungereimtheiten ob-  
 ger Gesetze darf man sich nicht wundern. Wir finden  
 ähnliche in denen der gelehrten Geistlichkeit. Aber zur  
 Aufklärung dieser Gesetze wäre es zu wünschen, daß  
 noch ein Bericht von der Veranlassung derselben vor-  
 handen wäre. Denn wir sehen aus derselben, daß  
 Ricared die Juden aufgefordert habe, sich zu taufen,  
 daß sie aber die Taufe abgelehnt, dahingegen unter an-  
 dern Bedingungen als Juden im Lande zu bleiben be-  
 schlossen, und ein darüber sprechendes Aktenstück aus-  
 stellt haben, welchem wahrscheinlich jeder beitreten  
 mußte, welcher sich im Uebrigen des Schutzes der Ge-  
 setze erfreuen wollte. Sie haben die Aufopferung ihres  
 ganzen öffentlichen Gottesdienstes und aller Jüdischen  
 Gebräuche eingeräumt, um der Taufe zu entgehen, ge-  
 wiß aber nur in der Absicht, den ersten Sturm abzu-

1) Ibid. 11. De poena qua dirimenda est transgressio Iu-  
 daeorum.

2) Ibid. 12. Ne Iudaei Christ. manc. circumcidant.

591. wehren, und mildere Zeiten abzuwarten. Selbst die sich taufen ließen, meinten es damit nicht ernst, und gingen gelegentlich wieder ins Judenthum zurück. — Daß die Juden durch jene Gesetze nur in ihrer Ausdauer bestärkt wurden, ist leicht zu erkennen, und die Folge bestätigte die Unwirksamkeit der ganzen Ueberkunft. Auch haben sie dem Reccared eine sehr bedeutende Geldsumme angeboten, wenn er ihnen dies Edict nicht geben wolle. Der Pabst Gregor lobt ihn in einem Schreiben <sup>1)</sup>, wegen dieser Uneigennützigkeit, und vergleicht ihn mit dem Könige David, als dieser das ihm von drei Kriegern mit Lebensgefahr herbeigeholte Wasser nicht trank, sondern zum Opfer hingoß. Der Vergleich hinkt, aber Gregor wollte nur den Reccared etwas Angenehmes sagen. Genau untersucht war der Pabst nicht von dem Inhalt des Edictes, er würde die Einmischung in die Religions-Gebrauche, seinen eigenen Grundsätzen zufoige, nicht mit solcher Freude gebilligt haben.

3.  
612. Wie es übrigens zu erwarten stand, daß die Strenge des Reccared nicht durchgreifen würde, so zeigt sich schon beim Regierungsantritte des Sisebut, wenige Jahre nach dem Tode des erstern, dem nur einige in dieser Angelegenheit unthätige Könige schnell nacheinander gefolgt waren, die Lage der Juden völlig verschieden von der, in welche sie nach Beobachtung jener Gesetze hätten gerathen sein müssen. Sisebut erläßt ein Edict, gerade solchen Inhalts, daß man kein dem vorigen ähnliches als bereits vorhanden darin vermuthen sollte, wenn nicht der Gesetzgeber sich immer auf seinen Vorgänger zu beziehen pflegte. In den drei vom Sisebut noch vorhandenen, dem Ge-

<sup>1)</sup> Lib IX, epist, 122.

seß der Westgothen einverleibten Edicten, wird haupt- sächlich nur das Verbot des Sklavenbesitzes als vom 612. Reccared herrührend erneut. Der Inhalt der Anordnungen Sisebuts ist wesentlich dieser <sup>1)</sup>:

„Den heiligen und hochseligen Bischöfen und Richtern u. s. w.

„Unser Vorfahr Reccared hat eine Anordnung gemacht, daß keine Christliche Sklaven ferner in der Gewalt der Juden sich befinden sollen. Sie hätte hinreichend müssen, aber die Nachfolger <sup>2)</sup> haben wieder den Juden eine nicht zu duldende Nachsicht gewährt. Zur Abstellung der wieder eingetretenen Mißbräuche befehlen wir nach dem Inhalt unsers ersten Vorgängers, daß alle zu seiner Zeit in den Händen der Juden gewesenen Sklaven, sie mögen jetzt frei sein oder nicht, ins Römische Bürgerrecht eintreten sollen. Denn wenn die durch das Gesetz für frei erklärten Sklaven widerrechtlich in die Gewalt eines Andern verschrieben worden sind, so müssen dieselben auf freien Fuß gesetzt, und das Kaufgeld von den Verkäufern herausgegeben werden; ja diese müssen sogar nach genauer Schätzung ein Peculium (Geld, welches der Sklav sich unterdeß hätte erwerben können,) zu ihrer freien Einrichtung hinzufügen. Haben sie sich aber nach der Zeit, für welche das Gesetz gegeben war, (das Gesetz Reccard's sollte ewig gelten, aber Sisebut scheint es nur für seine Lebenszeit anzuerkennen,) Sklaven rechtmäßiger Weise erworben, so sollen sie bis zu Ende des Monats Juni, die Erlaubniß haben, solche zu verkaufen oder frei zu lassen. Aber die Christen, welche von den

<sup>1)</sup> Lex Wisigothorum Lib. XII. Tit. IV. B. et 14.

<sup>2)</sup> Sie hießen Liuba, seit 601. Witerich 603. Gundemar 610.

3. „Juden irgendwann beschnitten sind, oder im Judenthume leben, sollen gesetzlich bestraft werden. Weder die, welche gesetzlich befreiet sind, weil sie von Juden zur Sklaverei gegeben, oder von ihnen zurückgehalten sind, noch die Freien dürfen verabsäumen, den Gesetzen Genüge zu leisten. — Die Juden welche zum Christenthume übergehen, können in die Erbschaft ihrer Väter auch in Hinsicht der Sklaven eintreten, mit Ausnahme derer, welche bereits verkauft sind, und also in die Herrschaft des Käufers kommen. Was die Juden durch unrechtliche Angaben von unsern Vorfahren als Eigenthum erlangt haben, soll für unsern Schatz eingezogen werden. Diejenigen jüdischen Sklaven, welche zur Taufe ihre Zuflucht genommen haben, sollen wieder aufgesucht und als Freie von ihren Herren zurückgegeben werden, so daß jeder derselben, der ein Peculium besitzt, es in seiner Freiheit behalten dürfe, und wer kein Peculium hat, solches von seinem Freilasser erhalte, und für die Ausgeschriebenen so wie für alle andern Freigelassenen, soll ihnen eine geschätzte Summe statt des Peculiums zu zahlen auferlegt werden.“ Dies Letztere ist nicht recht klar, und die Meinung ist wohl die, daß die Juden alle ihre jüdischen Sklaven, die sich früher hatten taufen lassen, um zu Christlichen Herren zu ziehen, aber von ihren frühern Herren zurückgehalten worden sind (wozu die Vorfahren Sisebut's die Erlaubniß ertheilt haben mögen) freilassen sollten, so daß sie denen dienen könnten, welchen sie sich wieder zu verkaufen beabsichtigt hatten.

Das zweite Gesetz lautet also:

„An alle unserm Reiche unterworfenen Völker. Wir beabsichtigen das Heil unsers Volkes, indem wir die verbündeten Gläubigen aus den Händen der Ungläubigen reißen. Das muß der größte Ruhm unsers

„rechtgläubigen Gesetzes sein, den Juden keine Gewalt  
 „über die Christen zu lassen. Die Herrschaft der Juden 612.  
 „ist verabscheuenswerth, und das Gott geheiligte Volk  
 „muß mit Catholischer Liebe zum Glück geführt werden.  
 „Wir beschließen also auf immer, durch dies ewig gültige  
 „Gesetz, daß vom ersten Jahre unsrer Regierung an kein  
 „Jude einen Christen in Schutz oder Sklavendienst hal-  
 „ten dürfe. Auch soll keiner einen Christen in Lohn oder  
 „sonst in Abhängigkeit haben. Jedoch sollen sie das  
 „Recht haben, Sklaven innerhalb unsrer Gränzen mit  
 „Hinzufügung des Peculiums an Christen zu verkaufen,  
 „aber nicht außer Landes zu führen, es sei denn ins  
 „Vaterland und die Behausung des Sklaven selbst.  
 „Solchen muß auch ein Peculium, wenn sie keins be-  
 „sitzen, zuertheilt werden, damit es nicht eher einem  
 „Exil ähnlich sei. Will ein Jude einen Sklaven frei  
 „lassen, so muß er ihn ins Römische Bürgerrecht ein-  
 „treten lassen, und darf ihm keine Pflichten auflegen,  
 „oder sich Bedingungen vorbehalten. Ein solcher Frei-  
 „gelassener kann überall, fern von allen Juden leben.  
 „Wird dennoch beim Verkauf oder bei der Freilassung  
 „eine listige Spitzfindigkeit angewendet, um nachher dar-  
 „aus Nutzen zu ziehen, so soll jeder freie Angeber das  
 „Vermögen des Juden erhalten. Ist ein Christ, der  
 „nicht Vermögen besitzt, darin verwickelt, so soll der  
 „Fürst das Recht haben, ihn zu verschenken. Ein Sklav,  
 „der solches entdeckt, soll sogleich frei werden, und nur  
 „in Schutz dessen stehen, dessen Sklav er bisher war,  
 „dafür soll der Herr desselben einen andern vom Könige  
 „erhalten. Die Schuldigen sollen dem Angeber noch  
 „obenein ein Pfund Gold geben. — Ein Jude der ei-  
 „nen Christen beschneidet, oder eine Christinn zum Ju-  
 „denthum verleitet, soll am Leben gestraft, der Angeber  
 „hingegen belohnt, und sein Vermögen dem Schatze zugewie-  
 „sen werden. Sklaven, die aus einer Verbindung der Ju-

3. „den mit Christen erzeugt sind, sollen Christen werden.  
 612. „Sind gesetzwidrige Ehen zwischen Juden und Christen  
 „geschlossen, so soll es von dem ungläubigen Theile  
 „abhängen, zum Christenthum zu treten, oder von sei-  
 „ner Ehehälfte getrennt und aus dem Lande gewiesen  
 „zu werden. Ein jeder zum Christenthum tretende  
 „Jude soll ohne Widerspruch behalten, was ihm zu  
 „der Zeit gehört.

„Alle diese Gesetze sollen in unserm ganzen Reiche  
 „vom Anfang des kommenden July in Kraft treten.  
 „Bei welchem Juden von da ab ein Christlicher Sklav  
 „gefunden wird, dessen halbes Vermögen soll dem  
 „Schätze anheim fallen, und dessen Sklaven sollen,  
 „ohne Einwendung oder Verlust des Peculiums frei  
 „sein. Dieses Gesetz, so wir nur aus Frömmigkeit  
 „und Liebe zur Religion ertheilen, halten wir für  
 „ewig geltend. Christi Rechte wird unsre Nachfolger,  
 „wenn sie dasselbe beachten, zu Siegern machen, und  
 „dessen Thron befestigen, dessen Treue er hierin  
 „wahrgenommen hat. Wir halten zwar das Gesetz  
 „für fest, so daß niemand es übertritt, doch belegen  
 „wir jeden dawider Handelnden mit der schimpflich-  
 „sten Todesstrafe, und in Ewigkeit sei der Verlezer  
 „den Qualen der Sünder unterworfen. Beim derein-  
 „stigen letzten Tage des Gerichts, sobald die furcht-  
 „bare Ankunft des Herrn verkündet worden, möge ein sol-  
 „cher getrennt von der Heerde der Christen mit den  
 „Hebräern links verbrannt werden, mit dem Teufel  
 „zur Seite; und die rächende Flamme in Ewigkeit  
 „gegen die Verbrecher wüthen, und ein reicher Lohn  
 „den günstigen Christen in Ewigkeit zu Theile werde!

Nach diesen Gesetzen muß es scheinen, als ob  
 Sisebut im ersten Jahre seiner Regierung den Ju-  
 den noch keinen Zwang auferlegte, zum Christenthume  
 überzugehen. Dennoch lesen wir zum Schluß ein

drittes von ihm im Zusammenhange mit den frühern 3. entworfenes Gesetz, welches den Juden in seinem Lande zu sein verbietet, und welches demnach mit den obigen im Widerspruch steht. Es heißt darin:

„Zur größern Befestigung obiger Anordnungen, und zur Vermeidung jeder listigen Ausflucht befehlen wir: daß keiner aus dem geistlichen Stande, oder von den Hofdienern, den niedern wie den höhern, oder von andern Ständen und Gattungen, oder selbst von Fürsten und Mächtigen jeder Art, zugeben oder verhehlen solle, daß Juden, auch wenn sie nicht getauft sind, in ihren abscheulichen Gebräuchen verharren, oder bereits getaufte wieder in den frühern Gottesdienst zurückkehren. Keiner wage es, sie in Schutz zu nehmen oder gegen jemand zu vertheidigen. Keiner wage es unter irgend einem Vorwande sie zu beschützen, wenn sie dem Christlichen Glauben zuwiderhandeln, heimlich oder öffentlich sich an den Christlichen Gottesdienst vergreifen oder ihn antasten. Wer hiergegen fehlt, er sei Bischof oder sonstiger Geistlicher oder Laie, soll aus der Gemeinschaft der Catholiken gebannt, mit kirchlicher Excommunication bestraft werden, und der vierte Theil seines Vermögens soll dem Schatze anheimfallen. Denn diejenigen, so Christi Wahrheit und Liebe von den Ungläubigen bekämpfen lassen, verdienen aus der Gesellschaft Christi gestoßen und durch Verlust der Güter gezüchtigt zu werden.“

Dies Gesetz ist erst von einem Nachfolger Sisebut's, der Ueberschrift nach vermuthlich Neccared II., welcher nur einige Monate regierte, nachgetragen, mit dem Zusatze, daß es, „so lange in Kraft bleiben solle, als Sisebut es sanctionirt hatte,“ nämlich für immer. Wir müssen, obwohl dasselbe mit den erstern Anordnungen in Beziehung steht, annehmen, daß es erst im

3. vierten oder fünften Jahre seiner Regierung gegeben  
 616. sei, nachdem er zuvor alle Juden mit Gewalt, unter  
 Androhung der Todesstrafe, gezwungen hatte, die Taufe  
 anzunehmen, <sup>1)</sup> welches viele Juden vermochte, nach  
 Gallien zu entfliehen <sup>2)</sup>. Ein Schriftsteller, welcher  
 jedoch nur geringes Ansehen genießt, giebt die Zahl  
 der getauften Juden auf 90000 an <sup>3)</sup>. Sie muß  
 wohl sehr bedeutend gewesen sein, wie sich aus dem  
 Fortgange der Geschichte ergibt. Denn nach etwa  
 zwanzig Jahren treten die Juden wieder in die Anna-  
 len der Kirche und der Gothen ein. — Ob der Nach-  
 folger Sisebutz und seines bald verstorbenen Soh-  
 nes, Suintila, die Gesetze gegen die Juden bestätigt  
 habe, wissen wir nicht. Aber Sisenand, welcher  
 nach ihm den Thron bestieg, hielt eine Kirchenversamm-  
 633. lung zu Toledo, die vierte dieses Namens, zu  
 welcher neun und sechzig höhere Geistliche sich in Per-  
 son oder durch Vicarien, aus allen Provinzen des  
 Gothischen Reiches einfanden, und in welcher über die  
 Juden folgende Bestimmungen gemacht wurden, die  
 den frühern für die Ewigkeit gegebenen, keinesweges  
 entsprachen: <sup>4)</sup>

1. „Ueber die Juden verfügt die heilige Versamm-  
 „lung, daß in Zukunft keiner zum Glauben gezwungen  
 „werden solle. Gott erbarmt sich derer, die er erlösen  
 „will und macht auch nach seinem Willen verstockt.

<sup>1)</sup> Mariana. — Isidor. Hispal. Hist. Gothor. et Isidor. Pacens.  
 in Chron.

<sup>2)</sup> Ado Viennensis. ap. Bar. hist. eccl. ann. 614. n. 40.  
 S. Anhang No. 9.

<sup>3)</sup> Aimoin hist. franc. l. 4. c. 22. Gibbon Hist. of the  
 decl. et fall of the Rom. emp. V. 6. ch. 37. welcher  
 übrigens sehr oberflächlich über den Gegenstand spricht.

<sup>4)</sup> Concil. Tolet. 18. can. 57 — 66.

„Nicht wider Willen muß jemand erlöst werden, son- 3.  
 „dern aus freiem Antriebe, wie es die Gerechtigkeit 633.  
 „erheischt. So wie der Mensch aus freien Stücken  
 „der Schlange gehorchend unglücklich ward, so wird  
 „auch jeder freiwillig Glaubende erlöst. Also nicht  
 „mit Gewalt, sondern frei muß man sie zur Befehrung  
 „überreden. — Diejenigen aber, welche bereits zum  
 „Christenthume überzugehen gezwungen worden sind,  
 „wie solches zu den Zeiten des sehr religiösen Königs  
 „Sisebut geschehen, und die also schon mit den  
 „göttlichen Sacramenten vertraut sind, die Gnade der  
 „Taufe empfangen und die Salbung Christi genossen  
 „haben, die folglich schon des Leibes und Blutes un-  
 „ser's Herrn theilhaftig geworden, müssen jedoch genö-  
 „thigt werden, den einmal aus Noth oder Gewalt an-  
 „genommenen Glauben beizubehalten, damit nicht der  
 „Name des Herrn geschändet werde, und der Glaube,  
 „den sie übernommen, leicht und verächtlich scheine.

2. „So groß ist die Habsucht einiger, daß sie ihrent-  
 „wegen von den Glaubenspflichten sich entfernen. So ha-  
 „ben bisher viele Priester sowohl als Laien von den Zu-  
 „den Geschenke angenommen, und ihnen dafür Schutz  
 „verliehen; offenbar sind solche Unterthanen des Anti-  
 „christ, welche so gegen Christus handeln. Welcher  
 „Bischof oder Geistliche oder Weltliche fortan densel-  
 „ben wider den Christlichen Glauben für Geschenke  
 „oder Gunst seinen Schutz verleihet, der soll aus der  
 „Catholischen Kirche ausgeschlossen und als ein im  
 „Reiche Gottes Fremder angesehen werden, denn der  
 „muß von Christi Leib getrennt werden, der seiner  
 „Feinde Beschützer ist.

3. „Viele bereits zum Christenthum übergegangene  
 „Juden schimpfen jetzt gegen Christum, üben Jüdische  
 „Gebraüche und sogar die Beschneidung aus. Hier-  
 „über beschließen wir, auf den Antrag unser's from-

3. „men und religiösen Königs und Herrn, Sisenand:  
 633. „daß dergleichen Frevler durch bischöflichen Befehl  
 „zum Christlichen Gottesdienst zurückberufen und be-  
 „straft werden, damit die priesterliche Ahndung diejes-  
 „nigen bessere, die freiwillig nicht zu bessern sind.  
 „Die Beschnittenen sollen, wenn es ihre Söhne sind,  
 „von dem Umgange der Eltern gerissen, wenn Sklaven,  
 „der Freiheit hingegeben werden.

4. „Die getauften Söhne und Töchter der Juden  
 „sollen nicht mehr mit den Irrthümern ihrer Eltern  
 „verwickelt bleiben, und also von ihrer Gesellschaft ge-  
 „trennt werden. Sie sollen in Klöster geschickt oder  
 „an Christliche Männer oder Frauen verheirathet wer-  
 „den, damit sie durch deren Umgang den Gottesdienst  
 „kennen lernen, und besser unterrichtet, sowohl in Sit-  
 „ten als im Glauben fortschreiten.

5. „Die Söhne solcher getauften Juden, die we-  
 „gen eines Vergehens gegen Christum bestraft worden  
 „sind, sollen darum nicht von der Erbschaft ausge-  
 „schlossen sein, denn es steht geschrieben: Der Sohn  
 „trägt nicht des Vaters Schuld.

6. „Dst steckt böser Umgang auch die Guten an,  
 „wie viel leichter solche, die zum Fehler geneigt sind?  
 „Die zum Christenthum übertretenden Juden sollen  
 „durchaus keinen Umgang mit denen haben, die noch  
 „nach altem Brauche leben, damit ihre Theilnahme  
 „sie nicht verderbe. Wenn also die Getauften nicht  
 „den Umgang der Ungläubigen meiden, so sollen diese  
 „an Christen geschenkt, jene aber öffentlich hingerichtet  
 „werden. (Es ist nicht recht deutlich, welcher Theil  
 „in diesem unvernünftigen Gesetze die härtere Strafe  
 „zu erwarten habe.)

7. „Juden, welche Christliche Ehefrauen haben, sol-  
 „len von dem Bischof des Ortes aufgefordert und er-  
 „mahnt werden, zum Christenthum zu treten, wenn sie

„anders bei denselben zu bleiben wünschen. Wollen J.  
 „sie nicht nachgeben, so sind sie zu trennen. Denn der 633.  
 „Ungläubige darf nicht in der Verbindung mit einer  
 „Gläubigen stehen. Die aus solcher Ehe erzeugten Kin-  
 „der folgen dem Glauben der Mutter. Eben so sollen  
 „auch die von Christlichen Männern mit ungläubigen  
 „Frauen erzeugten Kinder dem Christenthume ange-  
 „hören, nicht dem Jüdischen Aberglauben.

8. „Nicht kann ein Mensch gegen Menschen treu  
 „sein, der gegen Gott treulos ist. Die Juden also,  
 „welche früher Christen geworden, dann aber den  
 „Christlichen Glauben verrathen haben, sollen nicht  
 „zum Zeugniß zugelassen werden, wenn sie sich auch  
 „für Christen ausgeben. So wie sie im Glauben an  
 „Christum verdächtig sind, so sind sie auch im mensch-  
 „lichen Zeugniß unzuverlässig. Das Zeugniß solcher,  
 „die im Glauben als falsch überwiesen werden, ist  
 „daher umzustößen, und man darf denen, welche den  
 „Glauben der Wahrheit abgeworfen haben, nichts  
 „glauben.

9. „Auf den Antrag unserß Herrn und Königs,  
 „Sisenand, beschließt dies Concilium, daß die Juden  
 „und die von Juden kommenden, keine Ansprüche auf  
 „öffentliche Aemter haben sollen, weil dies ihnen Ge-  
 „legenheit geben würde, den Christen Leides anzus-  
 „thun. Die Landrichter und Geistlichen sollen die bez-  
 „reits Angestellten ihrer Aemter entsetzen und ihnen nicht  
 „ferner sie auszuüben gestatten. Wer dies dennoch zus-  
 „giebt, soll wie ein Kirchenverbrecher excommunicirt  
 „und der eingeschlichene Beamtete öffentlich hingerichtet  
 „werden.

10. „Dem Beschluß des ruhmreichen Fürsten zus-  
 „folge, hat das heilige Concilium beschlossen, daß die  
 „Juden keine Christliche Sklaven oder Sklavinnen kau-  
 „fen oder geschenkt annehmen dürfen. Es wäre un-

J. „recht, wenn Christi Diener den Dienern des Antichrist  
633. „unterworfen sein sollten. Wenn die Juden sich den-  
„noch herausnehmen, sich Christliche Sklaven oder  
„Sklavinnen zu halten, so sollen diese vom Fürsten  
„frei erklärt werden. —“

Wir sehen aus diesen Gesetzen, wie weit die er-  
stern innerhalb zwanzig Jahre bereits vergessen waren,  
und wie sehr die frühere Härte unterdeß nachgelassen  
hatte. Aber es war nur eine kurze Frist. Die kleine  
Erholung die unter Sisenand eine Art von Gesetz-  
lichkeit erlangte, ward den Juden bald wieder vergällt  
durch die Härte des Nachfolgers Chintillan, der den  
Juden, welche sich nicht taufen lassen wollten, den Auf-  
enthalt in seinem Lande versagte. Wir erfahren dies  
aus den Beschlüssen des sechsten Conciliums zu To-  
ledo <sup>1)</sup>, worin der dritte Punkt so lautet:

J. „Die unbiegsame Ungläubigkeit der Juden scheint  
638. „endlich der höhern Frömmigkeit und Macht zu erlie-  
„gen. Es erhellt daraus, daß der herrliche und aller-  
„christliche Fürst auf Antrieb des höchsten Gottes von  
„Eifer für den Glauben entflammt, mit seines Reiches  
„Priestern beschlossen hat, ihre Vergehungen und ihren  
„Aberglauben vom Grunde aus zu vertilgen, und nur  
„Catholiken in seinem Lande wohnen zu lassen, für  
„welchen Gotteseifer wir dem allmächtigen Herrn der  
„Himmel danken, daß er ihm eine so erlauchte Seele  
„verliehen und ihn mit seiner Weisheit erfüllt hat.  
„Dafür möge er ihm gegenwärtig ein langes Leben  
„und in Zukunft ewigen Glanz schenken! Das aber  
„muß unsre größte Sorge sein, und mit wachsamem  
„Thätigkeit von uns beachtet werden, daß diese Wärme  
„des Glaubens und unsre Mühe nicht in Zukunft

<sup>1)</sup> Concil. Tolet. VI. can. 3.

„lau werde und zergehe. Dieserhalb erlassen wir f.  
 „folgende, mit dieser Gesinnung übereinstimmende Ver- 638.  
 „fügung, die Gott gefällt, und zugleich bekräftigen  
 „wir sie mit der vorbedachten Zustimmung aller vor-  
 „nehmen und erlauchten Männer:

„Es soll in nachfolgenden Zeiten derjenige, dem  
 „die Herrschaft zu Theile wird, nicht eher den königlich-  
 „chen Thron bestiegen, bis er unter den andern heis-  
 „ligen Bedingungen auch beschworen hat, ihnen (den  
 „Juden) den Catholischen Glauben zu verlassen nie zu  
 „gestatten, nie ihre Ungläublichkeit in Schutz zu neh-  
 „men, nie aus Nachlässigkeit oder Habsucht den Un-  
 „gläubigen zur Uebertretung der Gesetze eine Thür zu  
 „öffnen, sondern, was besonders in unsrer Zeit erreicht  
 „worden ist, unverletzt zu erhalten. Denn das Gute  
 „wird vergebens geübt, wenn nicht Ausdauer damit  
 „verbunden wird. Wenn er also nach obiger Ordnung  
 „die Zügel des Reichs ergriffen, und doch eine Ver-  
 „letzung des Versprechens sich zu Schulden kommen  
 „läßt, so sei er verflucht im Angesicht des ewigen  
 „Gottes und er werde die Nahrung des ewigen Feu-  
 „ers, und mit ihm sei auf gleiche Weise verdammt,  
 „welcher Priester oder Christ sonst in den Irrthum  
 „mit verwickelt gewesen! Wir beschließen dies also,  
 „daß wir zugleich alles, was früher in der allgemei-  
 „nen Zusammenkunft über die Juden verfügt worden,  
 „bestätigen, weil dort, unsers Wissens, jede Vorsichts-  
 „maßregel, die zu ihrer Erlösung führen soll, hin-  
 „länglich bestimmt ist. Was also damals verfügt  
 „worden, halten wir für gültig“! —

Auch hier fehlt es nicht an Ungereimtheiten, be-  
 sonders, wenn das Letztere mit den frühern Verord-  
 nungen in Eintracht stehen soll. Der Erfolg entsprach  
 dennoch nicht den Erwartungen. Die Juden blieben  
 im Lande, und sozar getauft verließen sie das Juden-

J. thum nicht. Es war auch nicht anders zu erwarten,  
 640 denn welcher Christ war Barbar genug, um selbst Un-  
 — gläubige wegen unbedeutender, an sich nicht sündlicher  
 654. Vergehungen dem Tode zu überliefern? Je kälter der  
 Buchstabe des Gesetzes über menschliche Handlungen  
 aburtheilt, desto wärmer erwachen die Gefühle in  
 denen, die jenes ausführen sollen. Je härter und un-  
 menschlicher die Gesetze, desto menschlicher der Richter  
 in der Ausführung, desto nachlässiger das Volk in der  
 Beobachtung. Weder unter Tulga noch Chinda-  
 suinth, den Nachfolgern des Chintilan, hören wir  
 von Juden, aber unter Necessuinth vernehmen wir  
 die Wirkung jener Verordnungen, und die Unrichtig-  
 keit des Vorgebens, als sei das Judenthum bereits  
 getilgt.

J. In der achten <sup>1)</sup>, unter Necessuinth gehaltenen  
 653. Kirchenversammlung von Toledo, ward dem Könige zur  
 Pflicht gemacht, den Catholischen Glauben aufrecht zu  
 halten, und gegen den Unglauben der Juden die kräf-  
 tigsten Mittel zu ergreifen, jedoch ohne dabei die Grän-  
 zen der Mäßigung und des Rechts zu überschreiten,  
 und ohne die Monarchie zu benachtheiligen. Im Gan-  
 zen sollen die Beschlüsse der unter Sisenand gehal-  
 tenen Kirchenversammlung bestätigt sein. — Gerade  
 diese Milde machte den König wieder streng in der  
 Ausübung. Er war überhaupt fest in seinen Vor-  
 sätzen und ein thätiger Unterdrücker aller Uebertreter  
 der Gesetze. Sogleich nach beendigter Kirchenversam-  
 lung leitete er eine Untersuchung gegen alle nach der  
 Taufe wieder ins Judenthum zurückgegangenen Juden  
 ein, und fing an, mit Ernst und Nachdruck die Ver-  
 irrten zu bestrafen, als eine Bittschrift von Seiten  
 der Juden einlief, die also lautete <sup>2)</sup>:

<sup>1)</sup> Concil. Tol. VIII. can. 10 et 12.

<sup>2)</sup> Lex. Wisig Lib. XII. T. II. 16.

„Dem allergnädigsten und durchlachtigsten Könige J.  
 „Necesuinth, unserm Herrn, wir alle Juden aus 654.  
 „Toled und dem Eurer Herrlichkeit überworfe-  
 „nen Spanien, die wir unsere Namen unterschrei-  
 „ben und unsere Zeichen anfügen.  
 „Wir erinnern uns wohl und richtig, daß wir  
 „unter König Chintilan, seligen Andenkens, gezwun-  
 „gen worden sind, eine Schrift, die uns zur Beobach-  
 „tung des Catholischen Glaubens verpflichtete zu ver-  
 „fassen, und daß wir solches gethan. Weil aber un-  
 „ser hartnäckiger Unglaube und das Alter des ererb-  
 „ten Irrthums uns so gefesselt hielt, daß wir weder  
 „offenherzig an Jesum Christum glaubten, noch mit  
 „Aufrichtigkeit dem Catholischen Glauben huldigten, so  
 „geloben wir jetzt aus freien Stücken Eurer Herrlich-  
 „keit, sowohl für uns selbst als für unsre Frauen und  
 „Kinder, durch diese unsre Eingabe, künftig alle Jü-  
 „dische Gebräuche und allen unkeuschen Umgang mit  
 „Juden zu meiden. Wir wollen mit keinem noch  
 „nicht getauften Juden in Verbindung treten, nicht  
 „nach unsrer Sitte Blutverwandschaft stiften, und bis  
 „in den sechsten Grad die Ehe und fleischliche Ver-  
 „mischung meiden, nie uns oder unsre Kinder ferner  
 „untereinander verheirathen, sondern stets die ehliche  
 „Verbindung mit Christen eingehen. Wir wollen der  
 „Beschneidung entsagen, weder Pascha noch Sab-  
 „bath nach Jüdischem Brauche feiern, nicht den  
 „Unterschied und die Ueblichkeit in Speisen beibehal-  
 „ten, nichts von dem thun, was die Juden aus  
 „Brauch und Gewohnheit üben. Sondern wir wollen  
 „mit aufrichtigem Glauben und freiem Gemüth, vol-  
 „ler Ergebung an Christum, den Sohn des lebendigen  
 „Gottes, wie das Evangelium und die Apostel lehren,  
 „glauben, ihn bekennen und verehren. Alle Gebräuche  
 „der Christlichen Religion, sowohl an Feiertagen als

J. „ bei Ehen und Speisen, und alles was sonst üblich ist,  
 654. „ wollen wir aufrichtig beachten und beibehalten. Wir  
 „ entsagen allen Gegenständen des Widerspruchs, aller  
 „ listigen Ausflucht, um etwa wieder zu thun, was wir  
 „ oben nicht mehr zu thun, oder das nicht zu erfüllen,  
 „ was wir zu thun versprochen haben. Wegen des  
 „ Schweinefleisches versprechen wir, wenn wir auch das  
 „ selbe der bisherigen Gewohnheit wegen nicht genießen  
 „ können, doch die davon gekochten Speisen ohne Ekel  
 „ und Abscheu anzunehmen und zu essen <sup>1)</sup>. Sollten wir  
 „ von allem Gefagten auch nur das Mindeste verletzen, oder  
 „ gegen den Christlichen Glauben handeln, oder sonst in  
 „ Wort und that die Ausübung dessen, was wir dem  
 „ Catholischen Glauben gemäß versprochen haben, ver-  
 „ zögern, so schwören wir bei dem Vater, dem Sohn  
 „ und dem heiligen Geist, welcher ewig ist in der Drei-  
 „ heit und der wahre Gott, daß wir, sobald sich nur  
 „ ein einziger Uebertreter von uns findet, ihn mit Feuer  
 „ oder Steinen tödten wollen; oder dafern Eure Gottes-  
 „ furcht ihn am Leben erhalten will, so möget Ihr ihn  
 „ und das Seinige, wenn Ihr wollet, zum ewigen  
 „ Dienst verschenken, und was Ihr über ihn und das  
 „ Seine vorhängen möget, soll Euch nicht nur durch  
 „ die Macht Eurer Herrschaft sondern auch durch die Zu-  
 „ stimmung dieser unsrer Eingabe gestattet sein.

„ Geschehen am 18. Februar, im sechsten <sup>2)</sup> Jahre  
 „ Eurer glücklichen Regierung, in Gottes Namen, in  
 „ Toledo.“

Ob diese Eingabe wirklich aus freien Stücken ge-  
 654. macht, und nicht vielmehr das Werk der Noth war,

<sup>1)</sup> Montesquieu Esprit des loix. Liv. XXIX. ch. 16. hat die  
 Stelle ehr mißverstanden. S. Anhang No. 10.

<sup>2)</sup> Requesuinth war schon im Jahre 649 seinem Vorgänger  
 zugesellt worden, daher ist das Jahr 654 sein sechste.

die den Juden dies einzige Mittel ihrer Rettung noch 654. übrig ließ, mag dahin gestellt sein.

Wäre sie wirklich aus freiem Entschlusse hervorgegangen, so hätten wenigstens die Juden besser gethan, nicht erst die Beschlüsse der Kirchenversammlung, die einen Monat vorher gehalten war, abzuwarten, da man wissen konnte, daß Necessarius die Angelegenheit der Juden zur Berathung bringen würde <sup>1)</sup>.

Aus derselben ersehen wir ferner, daß nicht alle Juden, sondern nur die Unterschriebenen, dem Versprechen beitraten, denn es besagt, daß noch andere, nicht getaufte Juden im Lande waren, die sich erhalten konnten, weil der Grundsatz keinen zu zwingen wieder erneuet war. Wir finden daher stets neue Anordnungen in den folgenden Concilien. Das neunte, zwei Jahre später zu Tolet unter dem Vorsitze desselben <sup>2)</sup> Königes gehalten, befiehlt <sup>3)</sup>, daß alle getauften Juden, sowohl an den Christlichen als auch an den Jüdischen Feiertagen, in den Kirchen erscheinen sollen, damit sie nicht heimlich die Jüdischen Feste feiern. Man machte in der That den Juden den Uebertritt ins Christenthum so lästig, daß schwerlich dadurch neue Profelyten angelockt wurden. Dennoch dürfte man dasjenige, was das zehnte Toletanische Concilium ausspricht, kaum glauben, wenn es nicht in den Akten derselben sich fände. Es heißt dort <sup>3)</sup> also: 656.

„Ein abscheuliches und unerhörtes Verfahren ist unsrer heiligen Versammlung vorgelegt worden, daß

<sup>1)</sup> Mariana behauptet mit Unrecht, daß die Juden diese Eingabe während des Conciliums eingereicht haben. Das Datum ist dagegen. Das Concil. war im Januar schon aufgelöst.

<sup>2)</sup> Conc. Tolet. IX. can. 17.

<sup>3)</sup> Conc. Tolet. X.

656. „nämlich mehrere Priester und Leviten (niedere Geistesliche) die zum Dienst des Heiligthums und zur Verbreitung der Frömmigkeit und der Kirchenherrschaft angestellt sind, lieber dem Haufen der Bösewichter nachgehen, als den Befehlen der heiligen Väter gehorchen, so daß sie diejenigen, welche sie erlösen sollten, zu verkaufen streben, nämlich die, so durch Christi Blut erlöst sind, an Juden verkaufen, und bewirken, daß sie ins Judenthum bekehrt werden, und also einen schändlichen Handel treiben, statt in der Kirche nach Gottes Willen, anwesend zu sein. Haben doch die frühern Verfügungen den Juden untersagt, Christliche Sklaven und Frauen zu besitzen, und befohlen, daß die ihnen noch angehörigern Frauen und Sklaven dem Christenthume angehören sollen, u. s. w.“

Eine solche Einleitung zu einem abermaligen Verbot ist ein hinlänglicher Beweis von der Unwirksamkeit der bisherigen Verordnungen. Noch bemerkenswerther ist es, daß sich, bei so großer Bedrückung der Juden von Seiten der Gesetze, (die gewiß nie ins Leben gehörig übergingen), noch Christen fanden, die sich zum Judenthume bekehren ließen. Einer der Gotthischen Könige <sup>1)</sup> ließ dies nicht unbemerkt, und setzte eine fürchterliche Todesstrafe, und wenn die Erben eines Christen ihre Bewilligung zu seiner Bekehrung gegeben haben, auch Einziehung der Güter, auf ein solches Vergehen.

Die Juden waren durch alle bisherigen Vorkehrungen höchstens zur Heuchelei oder Verstocktheit ge-

---

<sup>1)</sup> Lex Wisig. Lib XII. Tit. II. 17. Die Ueberschrift hat Fls. Gls. Cin. Rex, nach andern Rcs. demnach müßte es Chintilan oder Recaredus sein. Der Stellung nach, gehört es eher dem Recesuinth.

nöthigt, keinesweges für die Kirche gewonnen. Ihre Zahl war noch so bedeutend, daß die Gelehrten es unternahmen, durch ihrer Ansicht nach überzeugende Schriften, sie eines bessern zu belehren. So Ildesonsus der Heilige, in seiner Schrift: über die unbefleckte Jungferschaft Mariä, und später der heilige <sup>J.</sup> Julianus von Toledo: in seiner Schrift vom sech-<sup>664.</sup>sten Weltalter, die besonders an die Juden gerichtet sind. Wir zweifeln, daß die Juden diese Schriften lasen, oder aus ihnen Belehrung und Ueberzeugung schöpften.

Dieser heilige Julianus, welcher im letzten <sup>680.</sup>Jahre der Regierung Wambas zum Metropolitan von Toledo erhoben ward, soll selbst ein Sohn Jüdischer Eltern gewesen sein.

Wir bemerken in der Regierung des Wamba, daß der Zustand der Juden sich nicht sonderlich änderte. Denn was von einigen gemuthmaßt wird, daß die Juden den großen Aufruhr des Chlperich im Narbonnesischen veranlaßt hätten, welcher dem Wamba im Anfange seiner Regierung viel Menschen kostete, bestättigt sich nicht aus alten Quellen <sup>1)</sup>. Vielmehr ist das Stillschwelgen der gleichzeitigen Schriftsteller, besonders des heiligen Julianus, in Hinsicht der vorgeblichen Verwickelung der Juden in diesen Krieg, fast ein unumstößlicher Beweis vom Gegentheil. Auch würde eine so wichtige Angelegenheit in der eilften

<sup>1)</sup> Don Ignazio Jordan de Asso y del Rio y D. Miguel de Manuel y Rodriguez descorsó sobre el estado de los I. en Esp. sagen. Ellos fueron la causa y movimiento de las altercaciones de la Gallia Narbonese en tiempo del Rei Wamba a quien costó mucha gente y dinero a quietar á Childerigo Conde de Nîmes, y sosjugar al general Godo Paulo que se le habia rebelado.

680. Toletanischen Kirchenversammlung nicht unbemerkt geblieben sein.

Man erzählt die Geschichte also: Wamba wollte die harten Verordnungen gegen die Juden in Südgallien, besonders in Narbonnesischen, welches zum Reiche der Gothen gehörte, in Ausübung bringen, fand aber den heftigsten Widerstand von Seiten der Unterthanen. Der Bischof von Maguelonne und der Graf von Toulouse vereinten ihre Kräfte zum Schutz der Juden und boten ihrem Landesherrn Trost. Der Gewalt kamen sie mit Gewalt entgegen, nicht ohne Nachtheil für das Land, welches sie bis Nimes verwüsteten. Der Bischof dieser Stadt ward sogar in Ketten gelegt, weil er nicht in ihre Ansichten eingehen wollte. Zu ihnen stieß noch der Graf Paul, den Wamba zu ihrer Bekämpfung geschickt hatte. Dieser ließ sich lieber von den Rebellen zum Könige ausrufen, und stellte sich an ihre Spitze. Die Empörung nahm ein ernsthaftes Ansehen, und nöthigte den Wamba, andere kriegerische Unternehmungen aufzugeben, um erst das Feuer der Unruhen im Lande zu dämpfen. Er brach ins Narbonnesische ein, züchtigte die Empörer, ließ dem Paul die Augen ausstechen, und stellte die Ordnung wieder her. Die Juden vertrieb er zugleich aus Narbonne <sup>1)</sup>. Alles dies ist, wie gesagt, nicht hinlänglich begründet.

Nachdem Wamba die Herrschaft niedergelegt und das Mönchsgewand angenommen hatte, ward Ervig gewählt, der gegen die Juden härtere, als alle bisherigen Gesetze erließ, welche zugleich in dem im Anfange seiner Regierung gehaltenen zwölften Tolet

<sup>1)</sup> Catel mémoires pour servir à l'histoire du Languedoc. Lib. III. pg. 308.

tanischen Concilium <sup>1)</sup>, von Selten der Geistlichen J. bestätigt wurden. Den 25. Jan. war das Concilium <sup>682.</sup> beschlossen, und auf den 27. wurden sämtliche Juden von Toledo in die Kirche der heiligen Maria besufen, wo man ihnen den neuen Gesetzentwurf in seiner ganzen Ausdehnung vorlas <sup>2)</sup>. Wir geben hier einen vollständigen Auszug davon:

1. Die Juden haben durch Schlaueit die Kraft aller bisher wider sie erlassenen Verordnungen vereitelt. Eine Erneuerung derselben ist daher nöthig, besonders, da einige frühere ungerichtet scheinen, namentlich, daß es den Juden erlaubt sein soll, Christen freizulassen, und daß auf jedes Vergehen eine und dieselbe Strafe gesetzt worden, und noch dazu die Todesstrafe, welche der heiligen Schrift zuwider läuft.

2. Die Sünde wider den heiligen Geist ist die stärkste. Wer also den Namen Christi, Gottes Sohnes, entweicht, seinen Leib und sein Blut zu sich zu nehmen weigert, oder das Genommene wieder auswirft, oder sonst eine Schmähung gegen die Dreieinigkeit, das ist gegen den Vater, den Sohn und den heiligen Geist, ausstößt, der soll auf den Antrag des Priesters oder Richters, in dessen Stadt, Burg oder Land solcher Frevel geschehen, mit hundert Geißelhieben auf bloßem Leibe gestäupt, und dann gefesselt aus der Gesellschaft gebannt werden, und sein Eigenthum soll dem Landesherren, oder wem dieser es übertragen will, gehören.

3. Dasselbe hat ein jeder bereits getaufte, oder noch nicht getaufte Jude zu erleiden, wenn er von jetzt an binnen Jahresfrist seine Kinder oder seine Diener,

<sup>1)</sup> Concil. Tolet. XII. can. 9.

<sup>2)</sup> Leg. Wisigoth. Lib. XII. Tit. III. 1 — 28.

3. oder sich selbst und seine Angehörigen der Taufe entzieht.

4. Wer das Pascha nach jüdischem Brauche feiert, erliegt derselben Strafe. Wer die Beschneidung an Juden oder Christen übt, oder an sich verrichten läßt, dessen ganze Schaam soll ausgeschnitten und sein Vermögen eingezogen werden. Weiber, welche die Beschneidung der Kinder üben oder veranlassen, sollen ihre Nasen und ihr Vermögen verlieren. Eben das soll jedem geschehen, der einen Christen zum Judenthume verführt.

5. Wer die Neumonde, das Laubhüttenfest, den Sabbath, die Ruhetage und sonstige Feste nach jüdischem Brauche feiert, soll mit hundert Geißelhieben gestäupt und dann gebannt werden. Sein Vermögen fällt dem Landesfürsten anheim, und soll wenn er sich bekehrt, ihm zurückgegeben, oder wenn er hartnäckig bleibt, verschenkt werden.

6. Dasselbe erleidet jeder Jude oder jede Jüdin, so sich herausnimmt, am Sonntage auf dem Felde zu arbeiten, oder wollene Zeuge zu verfertigen, oder sonst eine Beschäftigung auf dem Acker, im Hause, oder sonst wo vorzunehmen, die nicht durch den Brauch der Christen erlaubt ist. Dasselbe auch ihre Dienerschaft, wenn sie bei der Arbeit am Sonntage gefunden werden; ihre Herren aber sollen 100 Soliden an den Schatz zahlen. Folgendes sind die Feste, auf die obiges Gesetz sich auch bezieht: Das Fest der Empfängniß Mariä, Christi Geburt, Beschneidung und Erscheinung, der Tag der Auflegung des heiligen Kreuzes, die Himmelfahrt, das Pfingstfest.

7. Eben so gezeißelt soll derjenige werden, welcher künftig in den Speisen reines und unreines unterscheidet, und diese genießt und jene verwirft. Was von Speisen gilt, das gilt auch in Hinsicht der Getränke.

Wer mit Christen nicht zusammen trinken will, soll 3. nach obiger Verfügung bestraft werden. In Hinsicht 682. der Speisen jedoch verordnen wir mit einiger Nachsicht, daß diejenigen, welche im Uebrigen sich Christlich verhalten, aber nur das Schweinefleisch nicht essen mögen, weil sie Ekel davor empfinden und es ihrer Natur entgegen ist, von der Strafe ausgenommen sein sollen. Es wäre der Vernunft zuwider, Menschen, weil sie eine einzige Speise verwerfen und sonst durch Christliche Werke geadelt sind, verantwortlich zu machen.

8. Gleiche Strafe trifft die, welche vor dem sechsten Grade der Verwandtschaft sich ehelich oder geschlechtlich verbinden. Sie sollen auch sofort getrennt, und ihr Vermögen ihren Kindern eingeräumt werden, wenn solche ehelich gezeugt und nicht Juden sind. Haben sie aber keine Kinder, oder sind diese als Juden erzogen, oder unehelich, so verfällt ihr Vermögen dem Landesfürsten anheim, der es ihren Christlichen Erben einräumt oder im Schatz behält. Auch soll keine Ehe fortan unter ihnen geschlossen werden, ohne daß der Mitgift die Bedingung vorgesezt ist, daß beide Theile bereits Christen geworden sind. Wer dies übertritt, zahlt entweder 100 Soliden in den Schatz, oder erhält öffentlich 100 Geißelhiebe. Diese Strafe trifft jeden Theilhaber an solcher Ehe, den Mann, die Frau, und auch nach Umständen die Eltern.

9. Eben so wird ein jeder Unterthan gezeißelt und verliert sein Eigenthum, der einen Juden versteckt, oder seine Flucht nach außerhalb befördert, zugiebt, oder verhehlt.

10. Wer von den Juden Geschenke annimmt, um ihre religiösen Handlungen, die der Kirche zuwider sind, zu verbergen, und statt sie zu entdecken und der Strafe zu überliefern, sie begünstigt, oder die Juden gegen die Strafen in Schutz nimmt, der soll der Kirchenbuße un-

3. terworfen sein, und dem Schatz das Doppelte des erst  
682. gehaltenen Geschenkes zahlen.

11. Kein Jude darf Bücher, die gegen die Christliche Religion geschrieben sind, lesen, oder überhaupt in seinem Hause haben, oder zum Nachdenken vornehmen. Wer hiernach die weggenommenen Bücher wieder zu erlangen sucht, und darin liest, soll mit hundert Geißelhieben bestraft werden, besonders, weil dies als eine Wiederholung des Verbrechens zu betrachten ist. Dasselbe gilt von denen, die ihre Kinder anders belehren, und die dabei betroffenen Lehrer sollen zum ersten Male 100 Geißelhiebe empfangen und dann obenein unterschreiben, künftig nichts Aehnliches zu lehren. Auf die zweite Uebertretung erfolgen 100 Geißelhiebe, Einziehung des Vermögens und Verbannung.

12. Christliche Sklaven sollen nicht in den Händen der Juden sein, und gilt hierüber das Gesetz des Sisebut, mit Ausnahme der Todesstrafe. Auch das Freilassen eines Christen ist den Juden untersagt, was auch nach dem neuen Gesetz, da sie keine Christliche Sklaven halten können, überflüssig ist, und nur noch den frühern Uebertretern hiemit gesagt wird. Jedoch wollen wir aus Rücksicht ihnen gestatten, vom nächsten Februar an, binnen 60 Tagen, alle Christliche Sklaven zu verkaufen, und zwar mit Vorwissen des Priesters oder Richters ihres Ortes, sonst werden die zu Verkaufenden mit dem Tode, und die Verkäufer verhältnißmäßig bestraft. Von besagtem Ersten also an, nach sechzig Tagen, darf der Jude kein Christliches Leibeigenthum haben, und wer dann noch nicht verkauft ist, erhält von seinem Herrn ein Peculium und ist frei, sobald er bewiesen, daß er gewaltsam von seinem Herrn versteckt gehalten worden sei. Der Jude, der seine Leibeignen versteckt, soll die Hälfte seines Vermögens in den Schatz zahlen, oder,

wenn er aus der niedern Klasse ist, hundert Geißelhiebe J.  
erhalten. 682.

13. Weil vorauszusehen ist, daß mancher Jude vorgeben werde, er sei Christ, um nur nicht seine Sklaven zu verlieren, so wird verordnet, daß sämtliche Juden im ganzen Reiche vom ersten Februar ab, bis zum ersten April, entweder ihre Sklaven verkaufen dürfen, oder ihr Christenthum beurfunden. Innerhalb dieser Zeit können auch die noch zu Tausenden sich zu ihrem Ortsbischof begeben, und ihm ein von ihrer Hand unterzeichnetes oder unterschriebenes Glaubensbekenntniß einhändigen, darin jedoch hauptsächlich stehen muß, daß der Neubekehrte allen jüdischen Gebräuchen entsage und in keinem Umstande jener Secte folgen werde. Die Formel des Bekenntnisses folgt weiter unten. Dasselbe muß jeder, der es ablegt, auch beschwören. Solche dürfen dann Christliche Sklaven besitzen, sobald sie beweisen, daß sie es mit dem Christenthum ernst meinen. Die aber, welche ihr Glaubensbekenntniß innerhalb dieser Zeit nicht ablegen, werden nach obigem Gesetze behandelt. Die Sklaven, welche mit Gewalt zurückgehalten sind und sich nicht selbst angeben, kann der Landesfürst nach Gefallen verschenken.

14. „Das abzulegende Bekenntniß muß also lauten:

„Ich Unterzeichneter entsage allen Gebräuchen und Sitten der Jüdischen Secte, und verabscheue sammt und sonders die Feierlichkeiten und Gebräuche, welche ich früher beobachtet und gehalten habe; so daß ich fernhin nichts von dem Brauche oder der Feier jenes Herkömmlichen ausüben, nichts aus der Gewohnheit des frühern Irrthums annehmen werde, das heißt, weder etwas der Art zu thun wünschen, noch in der That verrichten werde. Indem ich allem dem, was die Christliche Lehre verabscheuet und verbietet entsage, bekenne ich:

3. „Ich glaube an einen Gott, den allmächtigen  
 682. „Vater, Urheber des Himmels und der Erde, Schöpfer  
 „alles Sichtbaren und Unsichtbaren. Ferner an den einen  
 „Herrn Jesum Christum, den eingebornen Sohn Got-  
 „tes, vor allen Zeiten vom Vater geboren, einen Gott  
 „aus Gott, Licht aus Licht, wahren Gott aus wahren  
 „Gotte; geboren, nicht gemacht, gleichmächtig dem Va-  
 „ter, das heißt, mit dem Vater einerlei Wesen, durch  
 „welchen alles gemacht worden im Himmel wie auf  
 „Erden; der für uns und unser Heil vom Himmel  
 „herabgekommen, in Fleisch übergegangen, durch den  
 „heiligen Geist und die Jungfrau Maria Mensch ge-  
 „worden ist, unter Pontius Pilatus gelitten hat, be-  
 „graben worden, am dritten Tage wieder auferstanden,  
 „gen Himmel gestiegen ist, und zur Rechten des Va-  
 „ters sitzt, einst wieder kommen wird, um im Glanzen  
 „die Lebenden und Todten zu richten, dessen Reich ohne  
 „Ende ist. Ich glaube an den Herrn, den heiligen  
 „Geist, den Lebenmachenden, der aus dem Vater und  
 „Sohne hervorgeht, mit dem Vater und dem Sohne  
 „zu rühmen und zu verherrlichen ist, und durch  
 „die Propheten gesprochen hat. Ich erkenne eine Ca-  
 „tholische und apostolische Kirche eine Taufe zur Ver-  
 „söhnung der Sünden, und erwarte die Auferstehung  
 „der Todten und ein ewiges Leben.

„Alles Vorstehende wahrhaft glaubend, treu be-  
 „während, mit ganzem Herzen umfassend, gelobe ich,  
 „nie wieder zu dem Auswurf des Jüdischen Aberglaus-  
 „bens zurückzukehren. Nie will ich die Gebräuche und  
 „Sitten der Juden in der That üben, oder zu üben  
 „wünschen, will dem Jüdischen Unglauben gänzlich entsa-  
 „gend, alles verwerfend, was den Christlichen Glauben  
 „anficht, und ich bekenne, künftig so an die heilige  
 „Dreieinigkeit zu glauben, daß ich stets nach Christli-  
 „cher Weise lebe, allen Umgang mit Juden fliegend,  
 „stets mit rechtschaffenen Christen mich verbinden will,

„in und außer ihrer Gesellschaft Christliche Speisen zu genießen, und stets als treuer Christ andächtig und oft die Kirche besuchen werde.“

„An den Festen des Herrn, wie auch an den Festen der Märtyrer, welche die Christliche Frömmigkeit zu feiern gebietet, gelobe ich alle Feyerlichkeiten andächtig zu übernehmen, sie mit höchster Liebe zu umfassen, mit den ehrbarsten Christen dabei zugegen zu sein, wie es die fromme Gewohnheit der Christen herkömmlich übt. Dies Bekenntniß meines Glaubens und meiner Gläubigkeit ist vollzogen am . . . . Tage und . . . . Jahre des Königs u. s. w.“

15. Der Eid der Juden lautet also:

„Ich schwöre zuerst beim allmächtigen Gott, dem Vater, welcher sprach: Bei mir selbst sollt ihr schwören, und nicht falschschwören, beim Namen des Herrn eures Gottes, welcher Himmel und Erde und das Meer und alles was darin ist, gemacht hat, der dem Meere ein Ziel gesetzt, indem er sprach: bis hieher komme, und hier brich deine schwellenden Fluthen; welcher gesprochen hat: der Himmel ist mein Sitz und die Erde mein Fußschemel; der zuerst den übermüthigen Erzengel aus dem Himmel herabwarf; vor dessen Antlitz das ganze Heer der Engel zitternd steht; dessen Blick die Abgründe austrocknet und dessen Unwillen Berge zerfließen macht; der den ersten Menschen ins Paradies setzte, ihm die Vorschrift machte, von der verbotenen Baumfrucht nicht zu genießen, worüber der Frevler nach dem Genusse desselben, aus dem Paradiese verjagt, sich und das Menschengeschlecht in die Fessel der Sünde verstrickt hat; der Abels Opfer wohlwollend annahm, den unwürdigen Cain gerecht bestraft hat; der den Henoch im Körper des irdischen Lebens mit Elia im Paradiese auf-

J. „bewahrt, und am Ende dieses irdischen Lebens die  
 682. „Sterbenden wieder herbeiführen wird; der den Noa  
 „mit seiner Frau, den drei Söhnen und deren Frauen,  
 „den Thieren den Geflügelten und den Würmern zur  
 „Zeit der Sündfluth in der Arche zu erhalten für gut  
 „sah, damit durch ihn jedes Geschlecht wieder erstes  
 „hen konnte; der aus Sem, dem Sohne Noa, den  
 „Abraham und das ganze Israelitische Volk entstehen  
 „ließ; der die Erzväter und Propheten erwählte, und  
 „die Erzväter Abraham Isaaß und Jacob gesegnet  
 „hat; bei dem, welcher dem heiligen Abraham ver-  
 „heißen hat und sprach: in deinem Namen werden  
 „alle Völker gesegnet werden, indem er ihn das Zei-  
 „chen der Beschneidung im ewigen Bunde gab. Ich  
 „schwöre bei dem, welcher Sodom umkehrte, und die  
 „sich umsehende Frau des Lot in eine Salzsäule ver-  
 „wandelte; und bei dem, welcher mit Jacob rang,  
 „seine Ader berührend ihn lähmte und dann sprach:  
 „Du sollst nicht mehr Jacob, sondern Israel genannt  
 „werden. Ich schwöre auch bei dem, welcher Joseph  
 „aus den Händen seiner Brüder erlöste, ihm Gnade  
 „in den Augen des Pharaoh schenkte, damit durch ihn  
 „ganz Israel vom Hunger gerettet würde. Ich schwöre  
 „auch bei dem, welcher Mosen aus dem Wasser be-  
 „freiete, und ihm im feurigen Dornbusch erschien; der  
 „durch desselben Moses Hand den Aegyptern zehn Plas-  
 „ten zusandte, und sein Volk aus der Knechtschaft  
 „Aegyptens befreiete und durchs rothe Meer auf  
 „trockenem Boden ziehen ließ, wo das Wasser wider  
 „die Natur des flüchtigen Elements wie eine Mauer  
 „feststand. Ich schwöre bei dem, welcher Pharaoh und  
 „und sein Heer ins Rothe Meer versenkte.

„Ich schwöre bei dem, welcher am Tage in einer  
 „Wolkensäule und Nachts in einer Feuer säule vor dem  
 „Israelitischen Volke herzog. Ich schwöre bei dem,

„der den Berg Sinai rauchen ließ vor den Augen des J.  
 „Volkes Israel. Ich schwöre bei dem, welcher den 682.  
 „Aron zu seinem ersten Priester erwählte, seine  
 „Söhne im Stiftszelte durch Feuer hinwegraffte, weil  
 „sie gewagt hatten, fremdes Feuer vor den Herrn zu  
 „bringen. Ich schwöre bei dem, welcher Dathan  
 „und Abiram nach seinem Gerichte von der Erde  
 „lebendig verschlingen ließ. Ich schwöre bei dem, wel-  
 „cher die bittern Gewässer durch Einmischung des  
 „Holzes in süßschmeckende verwandelte. Ich schwöre  
 „bei dem, welcher dem dürstenden Israelitischen Volke  
 „am Horeb dadurch, daß Moses mit seinem Stabe  
 „auf den Felsen schlug, Wasserfluthen hervorrief. Ich  
 „schwöre bei dem, welcher das Israelitische Volk 40  
 „Jahre in der Wüste weidete, und ihre Kleider ganz  
 „erhielt, daß sie nicht zerrissen oder abgenutzt wurden.  
 „Ich schwöre bei dem, welcher mit unwiderrufflichem  
 „Befehle beschloß, daß keiner der Söhne Israels ins  
 „gelobte Land kommen solle, weil sie dem Wort des  
 „Herrn nicht geglaubt haben, ausgenommen Josua  
 „Sohn Nave (Nun) und Caleph, welche dort eintre-  
 „ten sollten. Ich schwöre bei dem, welcher dem Mo-  
 „ses befahl <sup>1)</sup>, durch Erhebung seiner Hand gegen  
 „die Amalekiter dem Israelitischen Volke den Sieg zu  
 „verschaffen. Ich schwöre bei dem, welcher unsre  
 „Väter durch die Hand Josua Sohn Nave über den  
 „Fluß Jordan gehen hieß, und befahl zwölf Steine  
 „aus demselben Flusse zum Andenken zu errichten.  
 „Ich schwöre bei dem, welcher dem ganzen Israel,  
 „nach dem Uebergange über den Jordan, mit steiner-  
 „nen Messern sich zu beschneiden befahl, und bei dem,

---

<sup>1)</sup> Dergleichen Unrichtigkeit muß man dem Zeitalter zu  
 Gute halten.

J. „welcher die Mauern Jericho's umstürzte. Ich schwöre  
 682. „bei dem, welcher dem David den Glanz der Herrschaft  
 „zuertheilte und ihn aus der Hand des Saul und sei-  
 „nes Sohnes Absalon errettete. Ich schwöre bei dem,  
 „welcher auf das Gebet Salomo's den Tempel mit  
 „Nebel anfüllte, und seinen Segen dann selbst ergoß.  
 „Ich schwöre bei dem, welcher den Propheten Elias  
 „in einem feurigen Wagen durch den Wirbelwind von  
 „der Erde erhob und in die himmlischen Wohnsitze  
 „führte; und bei dem, welcher auf das Gebet des  
 „Elisa, durch einen Schlag mit Ella's Mantel, den  
 „Jordan theilte. Ich schwöre bei dem, welcher alle  
 „seine Propheten mit dem heiligen Geist erfüllt, und  
 „den Daniel von den reißenden und wüthenden Löwen  
 „errettet hat. Ich schwöre bei dem, welcher die drei  
 „Knaben im glühenden Feuerofen vor den Augen des  
 „Königs unverletzt erhalten hat, der den Schlüssel Da-  
 „vids hält, und verschließt, was niemand öffnet und  
 „öffnet was niemand verschließt. Ich schwöre bei dem,  
 „welcher alle Wunder und Kräfte und Zeichen im Volke  
 „Israel und an andern Völkern erstehen ließ. Ich  
 „schwöre auch bei den heiligen zehn Geboten des Ge-  
 „setzes. Ich schwöre auch bei Jesu Christo, dem Sohn  
 „Gottes, des Vaters, und beim heiligen Geist, der in  
 „der Dreieinigkeit der einzige und wahre Gott ist; bei  
 „der Wiederauferstehung unsers Herrn Jesus Christus  
 „und seiner Himmelfahrt und seiner glänzenden und  
 „furchtbaren Rückkunft, in welcher er die Lebenden und  
 „Todten richten wird, sanft den Gerechten, schrecklich  
 „den ruchlosen erscheinend; bei seinem verehrungs-  
 „werthen Leibe und seinem kostbaren Blute, der den  
 „Blinden die Augen öffnete, die Tauben hören machte,  
 „die Gelähmten wieder zu ihren Gliedern brachte, die  
 „Zungen der Todten löste, die Besessenen heilte, die  
 „Hinkenden laufen machte, Todte erweckte, über dem

„Wasser zu Fuße einherging, den schon verwesenden J.  
„Lazarus dem Leben und dem Heile zurückgab, und 682.  
„die Klage in Freude verwandelte; der der Urheber  
„der Zeit, der Ursprung des Lichtes, der Urheber des  
„Heiles ist; der die Welt bei seinem Entstehen erleucht  
„tet, mit seinem Leiden erlöst hat, der allein unter den  
„Todten frei war, und vom Tode nicht gefesselt wer  
„den konnte; der den Umfang der Unterwelt verrin  
„gerte und der Hölle die Seelen der Guten mit der  
„Herrlichkeit seiner Macht entriß; der aus dem besiegt  
„ten Tode, das von der Erde angenommene Fleisch  
„(seines Leibes) nach Besiegung der Welt in den Him  
„mel hinübertrug, sitzend zur Rechten des allmächtigen  
„Vaters, von ihm die Macht der ewigen Herrschaft  
„empfangend. Ich schwöre auch bei allen Kräften des  
„Himmels, bei den Ueberbleibseln aller Heiligen und  
„Apostel, auch bei den vier Evangelien, welche benebst  
„jenen Bedingungen auf dem allerheiligen Altare da  
„liegen, den ich mit meiner Hand halte oder berühre,  
„daß ich alles, was ich in mein Glaubensbekennt  
„niß habe eintragen lassen, oder umfassen konnte, und  
„welches ich Dir, meinem Herrn, und Bischof dieses  
„Stizes, mit meiner Hand unterschrieben überreicht habe,  
„darin mit vollem Bewußtsein gesagt, und ohne Re  
„benabsicht oder Ausflucht den Inbegriff meines Be  
„kenntnisses von mir gegeben habe. Vielmehr habe  
„ich mit aller Offenherzigkeit allen Gebräuchen und  
„Sitten der Juden, nach dem Inhalt meines Bekennt  
„nisses entsagt, und will nun mit voller Aufmerksam  
„keit meiner Seele an die Dreieinigkei glauben, nie  
„wieder zu dem Auswurfe meines frühern Irrthums  
„zurückkehren, oder in Gesellschaft mit Juden kommen,  
„sondern stets nach Christlicher Weise leben, nur mit  
„Christen Umgang pflegen, und was in dem von mir  
„über die Uebung des heiligen Glaubens geschriebenen

J. „Bekennnisse, enthalten ist, mit aller Reinheit be-  
 682. „wahren, wie ich nach Apostolischer Ueberlieferung  
 „oder nach der Vorschrift des heiligen Symbols leben  
 „muß. Sollte ich je einen Fehltritt thun, die heilige  
 „Religion bes Flecken oder nach der Sekte des Jüdischen  
 „Stammes mich in irgend einem Brauche richten; oder  
 „auch auf irgend eine Weise durch dieses Eides Ver-  
 „sprechen täuschen, oder unter dem Scheine eines Eides,  
 „das Versprochene nicht in derselben Art verrichten,  
 „wie ihr es aus meinem Bekenntnisse hört und ver-  
 „stehet; so kommen über mich alle Flüche des Gesetzes,  
 „welche über die Verräther der göttlichen Befehle aus-  
 „gesprochen worden durch den Mund des Herrn!  
 „Es mögen über mich kommen und über mein Haus  
 „und meine Kinder, alle Plagen und Schläge Aegyptens,  
 „und zum Schrecken aller Andern, das Gericht des  
 „Dathan und Abiram, daß die Erde mich lebendig ver-  
 „schlinge! So möge ich nach dem Ausscheiden aus  
 „diesem Leben, den ewigen Feuern überliefert werden,  
 „und als Sträfling brennen in Gemeinschaft mit den  
 „Bewohnern Sodoms und Juda's! und wenn ich vor  
 „den Richterstuhl des furchtbaren Richters unsers glor-  
 „reichen Herrn Jesus Christus gelangen werde, möge  
 „ich zu denen gerechnet werden, denen der furchtbare  
 „und glorreiche Richter drohend zuruft: Geht fort von  
 „mir, Verruchte! ins ewige Feuer, welches dem Teufel  
 „und seinen Gehilfen bereitet ist. — Geschehen am....

16. Ein bereits Christ gewordenener Leibeigner der  
 Juden, welcher sich überreden läßt, seine Christliche Re-  
 ligion zu verleugnen, soll fernerhin in gleicher Knecht-  
 schaft anderswo verbleiben. Der Angeber soll, wenn  
 es ein Jüdischer Sklav ist, unter der Bedingung, daß  
 er die Christliche Religion annehme, in Freiheit gesetzt  
 werden. Ist er ein Christ, so erhält er von dem an-

geklagten Herrn für jeden angegebenen Sklaven, 5 Soz J. liben. 682.

17. Kein Jude soll ein Amt oder eine Vollmacht haben, wodurch er Christen leiten, befehligen, einschränken, zwingen oder anhalten könnte, ausgenommen, wenn der Landesvater es des öffentlichen Vortheils wegen gestattet. Uebt ein Jude eine solche Vollmacht irgend wo aus, und führt etwas ein, was den Gesetzen zuwider ist, so soll die Hälfte seines Vermögens eingezogen werden, oder wenn er kein Vermögen hat, so soll er 100 Geißelhiebe erhalten. Der Aussteller einer solchen Vollmacht, soll wenn er ein Adeliger ist, zehn Pfund Gold, wenn aus niederm Stande, fünf Pfund Gold an den Schatz zu entrichten angehalten werden. Im Fall des Unvermögens treten auch hier 100 Geißelhiebe an deren Stelle.

(Es ist merkwürdig genug, daß hier über den Adel selbst eine Strafart verhängt wird, die sonst nirgend über Edelleute verfügt worden.)

18. Weil jedes Mittel, wenn auch nur Eigennutz, zur Verbreitung der Verehrung Christi, ergriffen werden muß, so soll fortan jeder jüdische Sklav der Juden, der bisher in ihrer Religion gelebt hat, aber nunmehr zum Christenthume kommen will, sogleich mit Peculium frei ausgehen, und gilt von ihm, was von Christlichen Sklaven gesagt ist.

19. Die Juden sollen nicht zu Verwaltern, Haus- hofmeistern und Aufsehern genommen werden. Wenn ein Jude von einem Laien eine Aufseherstelle über die Christliche Dienerschaft übernimmt, so fällt das ganze ihm anvertraute Vermögen dem Schatze anheim, und der Uebernehmer des Amtes wird mit 100 Geißelhieben und Verlust der Hälfte seines Vermögens bestraft. Wenn gar ein Bischof oder sonst ein Priester oder Geistlicher den Juden die Verwaltung kirchlicher Angelegen-

3. helten anvertrauen, so soll das ganze ihnen anvertraute  
682. Vermögen eingezogen werden, oder wenn er nichts hat,  
soll der Uebertreter verbrannt werden, damit aus der  
harten Strafe er lerne, wie schlecht es sei, die Ungläu-  
bigen den Gläubigen vorzusetzen.

20. Wenn ein Jude aus einer andern Stadt oder  
Provinz unsers Reiches irgend wohin reist, so muß er  
sich zum Bischof, Priester oder Richter des Orts so-  
gleich begeben, und darf diesen nicht eher verlassen, bis  
ein Sabbath oder sonstiger Festtag, der etwa eintritt,  
vorüber ist, und er ein priesterliches Zeugniß seines  
Wohlverhaltens empfangen hat; damit keiner unter dem  
Vorwande des Reisens einen Schlupfwinkel für seinen  
Irrthum finde. An denjenigen Tagen an denen sie überall  
sich aufhalten dürfen, müssen sie stets mit bewährten  
Christen umgehen, mit ihnen essen, die Christliche Com-  
munion mit ihnen halten. An ihren ehemaligen Feier-  
tagen sollen sie sich nach der Kirche begeben oder beim  
Priester zusammenkommen, der sie belehren wird. Bes-  
haupten sie aber durch ihre Urkunden nicht hierzu ver-  
pflichtet zu sein, oder durch unvermeidliche Nothwen-  
digkeit abgehalten zu werden, so soll der Priester ihnen  
einen Erlaß geben, jedoch unter der Bedingung, daß sie  
schriftlich versprechen, an welchen Orten sie die eintres-  
tenden alten Sabbathe und Feiertage beim Bischofe zu-  
bringen wollen, der sie dann mit einem Zeugnisse ver-  
sehen muß. Derselbe Priester muß sogleich eigenhändig  
unterschiedene Briefe an jene Priester, bei denen sie  
verweilen oder vorüberreiten wollen, absenden, damit sie  
keine List anwenden. Sobald einer anders handelt, soll  
der Bischof des Ortes in Gemeinschaft mit dem Orts-  
richter den Uebertreter mit 100 Geißelhieben strafen,  
Auch gestatten wir den Juden nicht anders die Rück-  
kehr zu ihrem Eigenthume, als nach Vorzeigung aller  
Briefe der Bischöfe, durch deren Land sie gekommen

sind. In diesen Briefen muß alles genau bemerkt sein, *J.* der Tag der Ankunft derselben beim Bischof, die einzel- 682. nen Tage des Aufenthalts, und der Tag der Abreise.

21. An allen Sabbaten und Jüdischen Feiertagen müssen die Juden des ganzen Reiches bei dem jedesmaligen Ortsbischof zusammenkommen. Innerhalb dieser verdächtigen Tage darf sich auch keiner ohne Bewilligung des Bischofs aus dessen Gebiete entfernen. In den Orten wo ein Bischof oder Geistlicher ist, versammeln sie sich bei diesem am Sabbath, wo dergleichen fehlt, bei dem Richter oder sonst bei anerkannten Christen. Die Frauen und Töchter der Juden, müssen ebenfalls unter Aufsicht stehen. Die Priester sollen Frauen dazu bestimmen, bei denen sie verweilen müssen, so lange die Feste dauern. Es wage nur ja kein Priester die Wahl etwa in Absicht auf Befriedigung einer fleischlichen Begierde zu veranstalten, oder überhaupt Vertraulichkeit mit den Jüdinnen zu suchen. Sollte ein Priester seinen vorgeblich für Christus glühenden Eifer, oft für fleischliche Begierden mißbrauchen, so soll er abgesetzt und auf immer verwiesen werden.

22. Wenn ein Laie einen Juden, Mann oder Frau, in seiner Besizung hat, oder in Schutz hält, und mit seiner eigenen Macht sie gegen die Priester vertheidigt, und sie nicht an dem Festtagen zum Unterricht und Urtheil entläßt; so soll er sein Anrecht an sie verlieren, von dem Bischof, dem er sie vorenthält, excommunicirt werden, und an den Landesherrn drei Pfund Gold Strafe zahlen.

23. Die Geistlichen sind mit der Vollziehung aller der die Juden betreffenden Gesetze beauftragt, und besugt, jeden Widerspruch zu ahnden und vorkommenden Falls Gewalt zu gebrauchen.

24. Sollte ein Priester in Erfüllung der obigen Verordnungen aus Eigennutz oder Nachlässigkeit sich

3. träge beweisen, so soll er auf drei Monate excommunicirt werden, und ein Pfund Gold Strafe einlegen, und wenn er das nicht kann, sechs Monate ausgeschlossen bleiben, und außerdem soll jeder andere Bischof berechtigt sein, das von ihm Vernachlässigte nachzuholen und zu verbessern. Findet sich kein anderer, von Eifer beseelt, so soll der Landesfürst ihre Trägheit bestrafen und ihre Vergehungen gut machen. Dasselbe gilt von allen untergeordneten Geistlichen, denen ein Bischof etwa diese Angelegenheit überträgt. Ein jeder in Bestrafung der angezeigten Uebertretungen fahrlässige Richter soll ebenfalls ein Pfund Gold zahlen. Von obiger Strafe sind jedoch Priester und Richter und alle andere Genannten befreit, wenn sie die Unmöglichkeit oder wirkliche Hindernisse der Ausübung erweisen.

25. Die Richter dürfen nicht ohne Zuziehung der Geistlichen über einen Fehltritt der Ungläubigen ihr Urtheil sprechen, damit sie sich nicht durch Geschenke beschwichtigen lassen. Nur wo kein Geistlicher ist, kann der Richter eigenmächtig handeln. Muß ein Bischof auf längere Zeit verreisen, so soll er einen Stellvertreter für diese Angelegenheit zurücklassen.

26. Die ganze Geistlichkeit und die Richter sind befugt, jeden Juden zur Zusammenkunft zu nöthigen, und sollen wo sie nichts bessern können, die Sache an den Landesfürst oder an die höhern Geistlichen bringen. Sobald einer seine Anzeige gehörig macht, ist er von jeder Verantwortung frei, und eben so sind die Bischöfe straflos, wenn ihnen keine gehörige Anzeige gemacht worden.

27. Bei allen denen, welche ihr Vermögen und ihre Freiheit verwirkt haben, soll der Fürst, im Fall sie sich wieder bessern und über ihren Christlichen Lebenswandel durch bischöfliche oder richterliche Zeugnisse sich ausweisen können, ein Gnadenrecht haben, und den

Verbannten zurückrufen und sein Vermögen ihm wieder zustellen dürfen. Aber bei denen, die zum Judenthume zurückkehren, soll gar kein Begnadigungsfall Statt finden, sondern alle Strafen, die sie verdienen, sollen unwiderruflich an ihnen vollzogen werden.

28. Zur Vermeldung jeder vorgeblichen Unkunde ist jeder Geistliche hiemit angewiesen, einen jeden zu ihm kommenden Juden mit einer Abschrift dieser neuen Gesetze zu versehen, und da ihnen das Buch in der Kirche vorgelesen, und dann eingehändigt wird, so wird niemand sich durch Unkunde entschuldigen können. Außerdem soll jeder Priester die Urkunden der Juden, welche ihr Bekenntniß und ihren Eid enthalten, mit seinen Archiven sorgfältig bewahren, damit sie stets als Beweise gegen die Ungetreuen dienen mögen.

Diese Gesetze sind die ersten, welche einen Grad von Vollständigkeit enthalten sollten, deren keine frühern sich schmeicheln durften. Der erste Blick aber giebt ihre Unausführbarkeit zu erkennen. Abgesehen davon, daß die verfügten Geißelhiebe, die bei wiederholten Vergehungen der gewiß sehr standhaft gebliebenen Juden sich in die Millionen erstreckten, und sowohl die Schergen ermüden, als den Richtern ein Abscheu sein mußten, so war die Behandlung der Juden, gesetzt auch, die Bischöfe und Landrichter hätten Barbarei genug gehabt, um täglich unschuldige Menschen zerfleischen zu sehen, für sie selbst zu mühsam und umständlich, als daß sie nicht bald der daraus hervorgehenden verdrießlichen Geschäfte überdrüssig geworden wären. Und um alle Beamten wegen Nachlässigkeit gesetzlich zu bestrafen, mußte der Gothische Thron fester stehen, als er stand. Der Einfluß dieser Gesetze auf die Juden ist leicht zu erachten. Sie sollten in die katholische Kirche übertreten, und dafür nichts weiter erringen, als die schmählichste Verachtung, die schimpflichste Kränkung und Zurück-

J. 682. setzung in allen Ansprüchen der Bürger, und die ver-  
 682. drieslichsten Verzögerungen in Geschäftsreisen, wobei  
 sie noch obenein den Ränken der Geistlichkeit ausgesetzt  
 waren. Zudem waren diese Anordnungen so leicht zu  
 umgehen, die nöthigen Zeugnisse ohne Ueberzeugung  
 der Aussteller so leicht für Geld zu haben, und die  
 genaue Controlle so schwierig und zum Theil vielleicht  
 so gefährlich, daß auf keine Weise der Zweck derselben  
 völlig erreicht werden konnte. Ein eintretender Krieg  
 wäre allein hinlänglich gewesen, um sie ganz und gar  
 zu vernichten.

Im Uebrigen scheinen die Juden oft sich in die Noth-  
 wendigkeit vorläufig gefügt zu haben, um günstigere  
 Zeiten abzuwarten. Sie waren zur Ablegung des Eid-  
 des geradezu gezwungen, weil ihnen nicht einmal der  
 Abzug gestattet war, er konnte sie also nicht mehr bind-  
 en, sobald der Zwang aufhörte. Die Geschichte schweigt  
 von ihnen während der kurzen Zeit, die Ervig noch  
 J. 687. regierte, denn dieser starb schon fünf Jahre hernach.  
 687. Nur aus den Schriften des Julian von Toledo, der  
 während seiner Regierung die Abhandlung vom sechsten  
 Weltalter verfaßte, ersehen wir, daß die Juden ihrer  
 Religion noch immer huldigten, wenn gleich sie äußerlich  
 ihr entsagten, ja daß Ervig selbst nicht auf die strenge  
 Vollziehung seiner Gesetze hielt, weil er sich der Feder  
 des Julian bediente, (denn dieser schrieb auf des Kö-  
 nigs Geheiß) um die Juden zu belehren. Julian  
 zeigte aber in seiner Schrift zu wenig Gewandtheit und  
 zu große Unwissenheit, um siegreich zu sechten <sup>1)</sup>

Da die Juden im Lande nirgend Gerechtigkeit fan-  
 den, so suchten sie außerhalb einen Beistand, und ihre  
 Verbindung mit den Juden in Afrika erleichterte die

<sup>1)</sup> Op. d. Jul. Tolet. Cf. Basnage hist. des Juifs Tom. 8.

Anzettlung einer weit verbreiteten Verschwörung gegen J. den gothischen Thron, gewiß mittelst Zulassung einer 687. Landung der bereits in Afrika mächtig gewordenen Saracenen. Diese hatten schon einige, aber vergebliche Versuche gemacht, in Spanien zu landen, und wahrscheinlich sich der unterdrückten Juden bedienen wollen, um das Reich der Gothen an sich zu reißen. Die Sache war wohl schon etwas länger unter Ervig's Regierung eingeleitet und erforderte die größte Vorsicht, und eben dies Vorhaben verursachte wahrscheinlich die äußere Pflichterfüllung der Juden. Das allgemeine Einverständnis ward so verschwiegen gehalten, daß Egica, der Nachfolger des Ervig, im sechzehnten 693. Concilium von Toledo, <sup>1)</sup> die Gesetze milderte, und befahl, daß alle Juden, welche sich taufen ließen, das volle Bürgerrecht genießen sollten. Allein im nächsten Jahre darauf erhielt Egica von der Verschwörung Nachricht, versammelte schleunigst ein Concilium zu Toledo <sup>2)</sup> und brachte diese Angelegenheit zur Sprache. Der König trug den versammelten Vätern vor, wie die Juden nicht bloß ihren Eid verletzten, die Religion störten und die Absicht hegten, alle Catholiken zu tödten, sondern auch das königliche Haus bedroheten und sich J. des Landes zu bemächtigen strebten, welches Vorhaben 694. ihn veranlaßte, sogleich auf strenge Maßregeln anzutragen, damit ihr Uebermuth völlig unterdrückt würde. Die Geistlichkeit beschloß hierauf, dem Antrage des Königs gemäß sämtliche Juden von Spanien ihres Besitzthumes zu Gunsten des königlichen Schatzes zu berauben, sie alle unter verschiedene Herren durchs ganze Land als Sklaven zu zerstreuen, ihnen alle Kinder vom siebenten Jahre an abzunehmen, sie Christlich erziehen

<sup>1)</sup> Concil. Tolet. XVI. can. 1.

<sup>2)</sup> Concil. Tolet. XVII. can. 8.

J. zu lassen, und mit Christen zu verheirathen, und die  
694. Ausübung der Jüdischen Religion nirgend wieder zu  
gestatten. — <sup>1)</sup> Die Sarazenen griffen bald nachher  
Spanien an, wurden aber zurückgeschlagen.

Die Juden haben sich höchst wahrscheinlich außer  
Landes geflüchtet, so daß nur an wenigen der Beschluß  
des Concilliums vollzogen werden konnte. Nach dem  
700. Tode ihres Verfolgers gestattete ihnen Witiza <sup>2)</sup> nicht  
bloß die Rückkehr in die Gothischen Staaten, sondern  
gab ihnen ihre völlige Freiheit und das Bürgerrecht,  
in welchem sie dann bis zu der Ankunft der Saraze-  
nen verblieben, von welcher Zeit an sich eine neue  
Epoche in ihrer Geschichte bildet.

Wenden wir uns nach Gallien, welches wie am  
Ende des sechsten Jahrhunderts verlassen haben. Dort  
hatte der Eifer der Catholiken nicht minder die Juden  
verfolgt, und Chilperichs Beispiel diente vielen nachher  
615. rigen Herrschern zum Vorbilde. Clothar der Zweite  
war kaum Herr der ganzen Monarchie geworden, als  
er eine Kirchenversammlung nach Paris berief. Hier  
ward in Hinsicht der Juden beschloffen, daß sie kein  
Amt in Kriegesdienste und im Civilfache bekleiden soll-  
ten, wodurch sie eine Macht über die Christen ausüben  
könnten. (Es läßt sich nicht recht ausmitteln, ob dieser  
Zusatz die Beschreibung der ihnen zu verweigernden Stel-  
len, oder einen Grund zur Verweigerung aller Stellen  
enthält.) Wenn ja ein Jude es beim Landesfürsten  
bewirkte, daß ihm ein Amt ertheilt würde, so sollte er  
zuvor genöthigt sein, sich mit seiner Familie taufen zu  
lassen. — <sup>3)</sup> Von Gewaltthätigkeit gegen sie ist hier  
jedoch nicht die Rede, und nach Einigen sind viele in

<sup>1)</sup> Ferreras Tom. III. entstellt den Inhalt ganz und gar.

<sup>2)</sup> Julian in Chron. Lucas. Tudensis.

<sup>3)</sup> Concil. Parisiens. V. can. 15.

Spanien bedrückte Juden schon unter Sisebut's Regierung nach Frankreich geflohen, und haben dort Aufnahme gefunden, <sup>1)</sup> wiewohl sie auch hier von der Geistlichkeit überall mit schlechten Predigten gequält wurden. Sul<sup>624.</sup> pitius, Bischof von Bourges, gehörte damals zu den beredtesten Befehrern, und seine Mühe soll ihm bei keinem mißlungen sein. Wundersam genug, wenn er sich keiner bessern Beweisgründe bediente, als die man ihm nachredet. Er soll nämlich nur gelehrt haben, daß niemand Verzeihung seiner Sünden zu erwarten habe, es sei denn durch den Glauben an Jesum Christum, <sup>2)</sup> und daß man nur, nachdem man durch das Wasser der Taufe und den heiligen Geist neugeboren sei, ins Himmelreich eintreten könne. Freilich wird auch hinzugefügt, daß Sulpitius noch ein anderes Mittel angewandt habe, nämlich die Verjagung aller nicht biegsamen Juden aus seinem Gebiete. Dadurch verschwindet das Wunder.

Auch in Rheims <sup>3)</sup> ward bald eine Kirchenversammlung gehalten, welche die Beschlüsse des Pariser <sup>627.</sup> in Betreff der Juden bestätigte und noch hinzufügte, daß jeder mit Juden geschlossene Verkauf Christlicher Sklaven ungültig sein sollte. — In einer Kirchenversammlung zu Chalons <sup>4)</sup> an der Marne ward den <sup>630.</sup> Juden verboten, Christliche Sklaven außer Landes zu verkaufen, damit dieselben nicht abermals andern Juden in die Hände fielen. Der Handel mit Sklaven im Binnenlande war ihnen also gestattet.

<sup>1)</sup> Hist. Franc. script. Tom. I. pg. 216, Ado Vienn. Chronic.

<sup>2)</sup> Vita Sulpit. II. c. 3.

<sup>3)</sup> Concil Remens. can. II. Flodoard hist. Eccles. Rhemen lib. II. c. 5. Marlot hist. Metropol. Rhemen, lib. II. c. 31.

<sup>4)</sup> Concil. Cabilons. can. 9.

Elisebut's Beispiel war aber zu auffallend, um nicht andere Könige, die nicht minder Catholisch sein wollten, zur Nachahmung zu reizen.

629. Dagobert hatte kaum den Thron bestiegen, als er einen Befehl an alle Juden ergehen ließ, daß sie das Judenthum abschwören oder das Land verlassen sollten. <sup>1)</sup> Man hat ehemals vorgegeben, Dagobert habe auf Antrieb des Griechischen Kaisers Heraclius so gehandelt; aber es ist ausgemacht, daß Heraclius selbst nie so hart gegen die Juden verfahren, und daß der vorgebliche Grund, eine Weissagung von dem baldigen Umsturz des Reiches durch die Beschnittenen (worunter jedoch die Sarazenen zu verstehen) fabelhaft sei. <sup>2)</sup> Dagobert bedurfte einer so fernen Aufforderung nicht, da er im Geiste seiner Vorgänger seiner Zeitgenossen und seiner Landesleute handelte. — Ob die Juden wirklich das Land räumten, vermögen wir nicht zu bestimmen; wenn es aber geschah, so fand ihre Abwesenheit nur kurze Zeit Statt. Zudem waren sie noch zahlreich und mächtig genug in dem Gothischen Gallien, wo sie trotz aller Unterdrückungsgesetze sich standhaft erhielten. Die Macht derselben im Südlande war vielleicht mit ein Grund zur Vereitelung der Gesetze in den nördlichen Gegenden. Ungeachtet aller strengen Gesetze gegen sie, waren noch bis zur Zeit des Dagobert Juden als Zolleinnehmer bestallt, und noch im Jahre des neuen Gesetzes wird ein solcher am Thore der Stadt, St. Denys, mit Namen Salomon, angeführt; wiewohl schon vierzig Jahre früher die Kirchenversammlung von Macon, dergleichen Anstellungen

<sup>1)</sup> Aimoin hist. Franc. Cib. IV. c. 22. Le Cointe Ann. Eccles. Franc. ad an. 629.

<sup>2)</sup> Gegen Basnage hist. des Juifs. Liv. VIII. Ch. 13. siehe de Boissy dissert. Vergl. Anhang No. 9.

um  
sein  
als  
sie  
ffen  
ert  
us  
us  
daß  
als  
vor  
aft  
des  
ner  
Ob  
die  
re  
sie  
en  
ch  
de  
es  
is  
h  
e  
s  
t

verboten hatte<sup>1)</sup>. Ihr Handel im Südlichen Gallien 629. war besonders ausgebreitet. Sie ließen die Waaren aus der Levante nach Marseille, Narbonne, Agde kommen, und bezogen von da aus die Messen, mit feinen Modewaren, Parfümerien, Zeugen aller Art, besonders mit Gold- und Silberarbeiten. Sie besaßen bedeutende stets segelfertige Flotten, und belebten den ganzen Seehandel<sup>2)</sup>. Bis zum Beginn der Carolingischen Herrschaft spricht die Geschichte von ihnen nur noch zur Zeit der Bathilde, einer gebornen Angelsächsin und aus der Sklaverei der Seeräuber auf den Thron erhobenen Königin und Gemahlinn Chlodvigs des Zweiten, welcher in der Mitte dieses Jahrhunderts starb, und die Regierung in ihren und ihres Major-domus Ebroin Händen ließ. Sie hat mit Gewandtheit die Zügel der Verwaltung gehalten, und unter andern die in Frankreich übliche Kopfsteuer abgeschafft, weil viele Personen aus der niedern Volksklasse ihre Kinder verkauften, um sie nicht zu versteuern. Da die Juden meist den Sklavenhandel noch trieben, so verbot sie ihnen den Ankauf solcher Kinder. Zur Zeit des Verfalls der Merovinger finden wir die französischen Juden wieder in der vollen Blüthe.

Aus Italien fehlen alle Nachrichten über Juden in dieser Zeit. Sie lebten ohne Zweifel, wie unter den Ostgothen,<sup>1)</sup> so auch im Reiche der Longobarden und unter dem Schutze der Päbste nach Römischen Rechte, und besonders in dem Theil des Reiches, über welches das Griechische Kaiserthum in diesen unruhigen Jahr-

<sup>1)</sup> Gesta Dagob. reg. c. 33.

<sup>2)</sup> Carlier diss. sur l'état du comm. en France sous les rois de la première et de la sec. race. — Greg. Tur. c. V. II. VI. 17.

<sup>3)</sup> Edict. Theoderici I. 143.

629. hunderten bald weiter bald enger seine Herrschaft ausbreitete, nach den Gesetzen, die dort über sie gegeben wurden, und welche die Päbste bis in die Zeit der Carolinger anerkannten.